



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

41. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD) (Vorsitzender)
Rudolf Henke (CDU) (stellv. Vorsitzender)

Stenografen: Simona Roeßgen (Federführung), Wolfgang Theberath (Gast),
Michael Roeßgen und Stefan Ernst (Gast)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 "Situation der Wohnberatung in NRW - Auswirkungen der Vereinbarung
des MASQT mit den Kassen zur Vergütung der Wohnberatung bei
Pflegebedürftigen"**

1

MD Kinstner (MASQT) berichtet und beantwortet Fragen aus dem
Ausschuss.

**2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/2800, 13/3150

hier: Einzelberatung der Haushaltsansätze des Einzelplans 15,

Seite

Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

Vorlagen 13/1662, 13/1663

4

Der Ausschuss behandelt die ihn tangierenden Bereiche des
Einzelplans 15. - Minister Harald Schartau (MASQT) beantwortet
darüber hinaus Fragen zu Kapitel 15 032.

3 **Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2728

in Verbindung damit

Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/300

9

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss nimmt zu diesem Thema mündliche Stellungnahmen
der Sachverständigen entgegen. - Die Seitenzahlen in der folgenden
Übersicht kennzeichnen den Beginn der jeweiligen Stellungnahme.
Außerdem sind darin die Nummern der dem Landtag hierzu
zugegangenen Zuschriften aufgeführt. - Die Sachverständigen
beantworten darüber hinaus Fragen der Abgeordneten.

Institution	Redner/in	Zuschrift	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW c/o Städtetag, Köln	Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen),	13/2141 (Städtetag), 13/2195 (Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen)	10
	Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen),		14
	Dr. Marco Kuhn (Landkreistag Nordrhein-Westfalen)		15
Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster	Herr Prof. Dr. Alfred Du Chesne	13/2167	17
Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Dr. Wolfgang Huckenbeck	13/2147 (gemeinsame Stellungnahme mit Friedhelm Gabriel, Dozent für Arztrecht, Düsseldorf)	20
Pathologisches Institut des Klinikums Dortmund gGmbH	Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Schwarze (Direktor)	13/2185 Neudruck	22
Polizeipräsidium Düsseldorf	Rudolf Niederschelp (Erster Kriminalhauptkommissar, Leiter Kriminalkommissariat 11)	13/2194	25

Institution	Redner/in	Zuschrift	Seite
St. Franziskus-Hospital, Ahlen	Dr. Gotthard Friedrich (Ärztlicher Direktor)	13/2173	27
	Friedhelm Gabriel, Dozent für Arztrecht, Düsseldorf	13/2147 (gemeinsame Stellungnahme mit Dr. Wolfgang Huckenbeck, Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf)	28
Katholisches Büro Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf	Prälat Dr. Karl- Heinz Vogt	13/2197	38
Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, Evangelisches Büro Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf	Kirchenrat Karl- Wolfgang Brandt, Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen	13/2114	42
Verwaiste Eltern Steinhagen e. V., Steinhagen	Gerrit D. A. Gerriets	13/2203	45
Aeternitas e.V., Königswinter	Hermann Weber (Vorsitzender)	13/2190	46
Bundesverband Deutscher Bestatter e. V., Düsseldorf	Dr. Rolf Lichtner	13/2130	49
Landesfachverband Bestattungsgewerbe Nordrhein- Westfalen e. V., Düsseldorf		13/1651 zu 13/1650	

Institution	Redner/in	Zuschrift	Seite
Bundesverband Sargindustrie e. V., Bonn	Siegfried von Lauvenberg (auch für den Verband der Deutschen Bastattungswäsche-Industrie e.V.)	13/1652 13/1871 13/2196	52
Verband dienstleistender Thanatologen e. V., Münster	Hans-Harald Stokkelaar	13/2184 Neudruck	53
Private Trauerakademie, Bergisch Gladbach	Fritz Roth	13/2172	58
Landesverbände Gartenbau Rheinland e. V. und "Westfalen-Lippe" e. V.,	Martin Walser (für beide Landesverbände)	13/2171	61
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Ver.di e. V., Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Bochum	Hannelore Wittenberg	13/2265	65
Bildhauer- und Steinmetzzinnung, Paderborn	Prof. Gerd Merkel	13/2239	68

Weitere Zuschriften:

Universitätsklinikum Bonn	13/1875
Evangelische Kirchengemeinde Ohligs, Solingen	13/1960

Weitere Zuschriften:	
Gartenbau- und Friedhofsgärtnerei Königsfeld & Brandl, Köln	13/2129
Pfarrer Manfred Alberti, Vorsitzender des Syn. Friedhofsausschusses des Ev. Kirchenkreises Elberfeld, Wuppertal	13/2030 Neudruck
Dr. Jürgen Gaedke (Verfasser des Handbuchs des Friedhofs- und Bestattungsrechts), Meckenheim	13/2165
Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V., Berlin	13/2166
Friedhofsgärtnerei Weber, Herdecke	13/2183
Region Krefeld im Bistum Aachen Regionalstelle, Krefeld	13/2202
Friedhofsgärtnerei Veronika Müller, Soest	13/2213
Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V., Eschweiler	13/2248
Blumenhaus Friedhofsgärtnerei Heiliger, Köln	13/2282

AGS-Ausschuss
41. Sitzung (öffentlich)

30.10.2002
roe-beh

Minister Harald Schartau (MASQT) fragt nach, auf welche Haushaltsposition Norbert Post sich beziehe.

Norbert Post (CDU) zählt auf: überbetriebliche Ausbildung minus 3,16 Millionen €, Verbesserung der Grundbildung minus 3,4 Millionen € und Ausbildungskonsens minus 8,9 Millionen €.

Minister Harald Schartau (MASQT) macht darauf aufmerksam, dass dies Titelgruppen aus Kapitel 15 032 seien.

Norbert Post (CDU) hält seine Frage aufrecht, warum in diesen Bereichen gekürzt werde, obwohl die Qualifizierung im Vordergrund stehen solle.

Minister Harald Schartau (MASQT) betont, die ASS-Maßnahmen müssten dringend überprüft und qualitativ angereichert werden. Es gelte, sich größeren Herausforderungen zu stellen und auch den in diesen Maßnahmen tätigen Menschen eine Brücke in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bauen. Bei manchen Betroffenen sei das sehr schwierig, bei manchen funktioniere es gar nicht, dennoch sollte man sie weiter fordern, damit niemand behaupten könne, sie würden sinnlos in solche Maßnahmen geschickt.

(Kurze Unterbrechung)

Vorsitzender Bodo Champignon: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie zum zweiten Teil der heutigen 41. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Wir sind angelangt bei:

3 Öffentliche Anhörung:

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2728

In Verbindung damit:

Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/300

Ich begrüße ganz herzlich unsere Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Ich möchte Ihnen davon Kenntnis geben, dass die vier Fraktionen Einvernehmen hergestellt haben, dass heute ausnahmsweise Foto-, Film- und Tonaufnahmen von dieser Anhörung gemacht werden dürfen.

Selbstverständlich gilt mein besonderer Gruß auch den hier anwesenden Expertinnen und Experten, die uns für die heutige Veranstaltung zur Verfügung stehen und uns bereits vorab in großer Zahl schriftliche Stellungnahmen haben zukommen lassen. Zur Abgabe dieser Stellungnahmen waren sie auf der Grundlage der vorliegenden Gesetzentwürfe, nämlich des Gesetzentwurfs der Landesregierung und des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP, gebeten.

Sie finden auf Ihren Tischen ein Tableau, das auch einen Vorschlag zur Reihenfolge der Abgabe Ihrer mündlichen Statements enthält. Dieses Tableau verweist gleichzeitig auf die eingegangene Zuschrift bzw. mehrere Zuschriften, die hier heute auch in entsprechender Zahl, zunächst für das Fachpublikum, ausliegen.

Herr Kollege Post hat sich zu Wort gemeldet. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Kollege.

Norbert Post (CDU): Herr Vorsitzender, ich beantrage, dass wir dem Bundesverband der Steinmetze in Person von Herrn Prof. Dr. Gerd Merke hier noch das Wort geben. Wir haben eine Zuschrift von diesem Verband bekommen; aber er steht nicht auf der Rednerliste. Wenn die anderen Fraktionen einverstanden wären, würde ich das sehr gern noch zusätzlich aufnehmen lassen.

Vorsitzender Bodo Champignon: Erhebt sich dagegen Widerspruch, dass wir ihn als letzten Redner nach Ver.di zu Wort kommen lassen, damit wir die Reihenfolge jetzt nicht noch umzustellen brauchen? – Insoweit Einvernehmen. Dann ist das so.

Wir können nun mit der Anhörung beginnen. Als erste Rednerin bitte ich hier vorn ans Rednerpult Frau Barbara Meißner von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und vom Städtetag. Herr Dr. Matthias Menzel und Herr Dr. Marco Kuhn, Sie sprechen auch noch? – Gut, Sie teilen sich die Redezeit. Frau Meißner, ich erteile zunächst Ihnen das Wort.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, ein Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu erlassen – dies deshalb, weil die nunmehr nach geltender Rechtslage sehr unterschiedlichen Gesetze und die Menge der Gesetze zu einem zusammengefasst werden, was in der Praxis natürlich zu einer erheblichen Erleichterung führt.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen auch alle notwendigen Regeln, die die kommunale Praxis braucht. Es ist das Ziel dieses Gesetzes, das bestehende Bestattungsrecht zu modernisieren und den gesetzlichen Entwicklungen und Erfordernissen anzupassen. An einigen Punkten gelingt das diesem Gesetz auch; aber dennoch haben wir hauptsächlich an drei Stellen Kritik

an diesem Gesetz zu üben, die ich an folgenden wesentlichen Punkten festmachen möchte: an den Möglichkeiten der Privatisierung des Betriebs von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen, an dem Wegfall der Pflicht zur Bestattung von Aschen und an dem möglichen Wegfall der Sargpflicht.

Ich komme zu Punkt eins: Möglichkeiten der Privatisierung des Betriebs von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen. – § 1 Abs. 4 des Entwurfs regelt, dass sich der Friedhofsträger bei Errichtung und Betrieb der Friedhöfe Dritter bedienen dürfe. Dies ist nach der gegenwärtigen Rechtslage ausschließlich den Trägern der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

Die in § 1 Abs. 4 getroffene Regelung ist aus unserer Sicht unklar gefasst, sodass man nicht sofort erkennt, was überhaupt damit gemeint sein könnte. Der Begründung ist allerdings zu entnehmen, dass es sich dabei nicht um eine Aufgabenprivatisierung, sondern um die formelle Privatisierung, die so genannte Durchführungsprivatisierung, handeln soll. Damit bleibt zu klären, welches Privatisierungsmodell möglich ist. Es wird wohl an die Durchführung mittels eines kommunalen Eigenbetriebes oder als Betreibermodell zu denken sein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Friedhofsträger für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich bleibt.

Wir befürchten, dass mit dieser Regelung ein gewisser Rechtsdruck auf die Städte entstehen wird. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die kommunalen Friedhofsträger sind unüberschaubar, da sie massiv und direkt auf die bestehende Friedhofskultur einwirken und das mit dem Betrieb von Friedhöfen verbundene Kostendeckungsprinzip für die Kommunen vollständig infrage stellen werden.

Die Regelung des § 1 Abs. 5 ist noch weitreichender. Da geht es darum, dass die Errichtung und der Betrieb einer Feuerbestattungsanlage einem privaten Dritten widerruflich mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde übertragen werden kann. Diese Aufgabenprivatisierung geht weiter, nämlich dahin, dass die Aufgabe vollständig auf einen Privaten übertragen werden kann.

Ich möchte darauf hinweisen, dass entgegen den uns bisher zugeleiteten Gesetzentwürfen dieser Gesetzentwurf nunmehr in dem Punkt schon erheblich besser ist, weil er mehr dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung trägt, indem die Städte vorsehen können, wann von dieser Übertragung Gebrauch gemacht werden kann.

Trotzdem sind wir mit dieser Regelung aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Wir sehen mit der Möglichkeit der Übertragung der Feuerbestattungsanlagen wegen des eben geschilderten, zumindest faktisch gegebenen Übertragungsdrucks die große Gefahr – neben der des bereits wankenden Kostendeckungsprinzips –, dass die privaten Investoren für die Feuerbestattungsanlagen ihre Entscheidung immer nach der Rentabilität und nicht nach dem öffentlichen Interesse ausrichten werden.

Unser zweiter, noch weiter reichender Kritikpunkt an diesem Gesetz ist der Wegfall der Pflicht zur Bestattung von Aschen, geregelt in § 15 Abs. 5 dieses Entwurfs. Danach ist vorgesehen, dass Urnen Hinterbliebenen oder deren Beauftragten ausgehändigt werden dürfen, um sie außerhalb eines Friedhofs aufzubewahren oder beizusetzen, wenn der genehmigenden Be-

hörde nachgewiesen wird, dass diese Aufbewahrung oder Beisetzung von Todes wegen verfügt und zulässig ist und künftig ein würdiger Umgang mit der Totenasche sichergestellt ist.

Ich möchte vorausschauend feststellen, dass wir gar keine Notwendigkeit für diese Liberalisierung der Bestattungsart bzw. der teilweisen Aufhebung des Friedhofszwanges sehen, da die Städte auf gesellschaftliche Entwicklungen bereits heute flexibel reagieren und auch weiter reagieren werden. Wir haben in einer Umfrage der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bei den kommunalen und kirchlichen Friedhofsträgern, die von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt und begleitet wurde, festgestellt, dass sich noch 70 % der Bevölkerung für die Erdbestattung entscheiden. Daneben sind die Friedhofsträger in der Vergangenheit auch auf gesellschaftliche Wünsche wie dem nach Einführung der anonymen Bestattung eingegangen. Aus diesem Grunde vermögen wir nicht zu erkennen, inwieweit eine Liberalisierung der Pflicht zur Bestattung von Aschen auf Friedhöfen zwingend erforderlich ist.

Sollte diese Regelung dennoch Gesetzeskraft erlangen und von ihr in signifikantem Maße durch die Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht werden, so fürchten wir, dass es zu einer erheblichen Kostenexplosion bei den traditionellen Bestattungsformen auf den Friedhöfen kommen wird. Warum? Die kommunalen Friedhofsträger sind aufgrund des Kostendeckungsprinzips verpflichtet, alle anfallenden Kosten, die sich kurzfristig nicht nachhaltig werden senken lassen, auf die Friedhofsnutzer umzulegen. Sollte nunmehr die gesetzliche Regelung eröffnet werden, die Urnen nicht mehr beizusetzen, sondern mit nach Hause zu nehmen, werden die Gebühren für die Bestattung für einen erheblichen Zeitraum je nach Inanspruchnahme und Umfang der neuen Regelung nicht unerheblich steigen.

Das wird – so befürchten wir – auch der Grund sein, warum sich viele, obwohl sie sich nach ihrer Tradition und nach ihrem Denken lieber für die Erdbestattung entscheiden würden, möglicherweise für die Feuerbestattung entscheiden werden. Die Gebühren für Reihen- und Wahlgräber sowohl für die Urnenbestattung als insbesondere auch für die Erdbestattung würden damit für viele Hinterbliebene bzw. Erwerber von Nutzungsrechten zu hoch. Damit – das sagte ich vorhin schon – besteht die Gefahr, dass sich viele Hinterbliebene gegen ihre Überzeugung allein aus Kostengründen für die Feuerbestattung mit anschließender Aushändigung der Asche an die Angehörigen entscheiden. Damit geht nach unserer Ansicht die Liberalisierung einseitig zulasten der Verstorbenen.

Dennoch – das möchte ich noch einmal betonen –: Die dann vorhandenen Überkapazitäten an Flächen müssen kostenmäßig umgelegt werden. Ich will nicht verhehlen, dass einige Städte bereits dazu übergegangen sind, über die Verwendung nicht mehr gebrauchter Flächen nachzudenken und gegebenenfalls als Friedhof zu schließen. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass dies aufgrund bestehender Grabnutzungszeiten und zu beachtender Ruhefristen nur sehr begrenzt möglich ist.

Nicht zu denken ist dagegen – darauf könnte man ja kommen – an einen wachsenden Zuschuss aus den allgemeinen Haushaltsmitteln. Dies ist aufgrund der Haushaltslage illusorisch.

Ein weiterer Grund, warum wir gegen die Liberalisierung sind, besteht darin, dass wir nicht zu erkennen vermögen, wie der Gesetzgeber sicherstellen will, dass in der privaten Sphäre – das wäre ja der Sinn der Regelung – die Totenruhe der Verstorbenen gewahrt wird.

Der nächste Grund, der immer wieder für die Rechtfertigung dieser Liberalisierung herangezogen wird, ist der Hinweis auf die Harmonisierung des öffentlichen Rechts. Hier wird gern auf die Rechtslage in Schweden und in den Niederlanden verwiesen. Dies erscheint uns auch verfehlt. Wenn man nachfragt, erkennt man, dass die Bestattungskultur in diesen Ländern genau wie bei uns über Jahrhunderte landestypisch gewachsen ist und sich nach und nach weiterentwickelt hat. Eine solche europäische Zwangsharmonisierung vermögen wir uns nicht vorzustellen – unabhängig von der Frage, wie andere Kulturen in den Regionen Europas oder etwa andere Wertegemeinschaften als die sich immer mehr selbst infrage stellende christliche reagieren würden.

Lassen Sie mich noch auf eine Meldung in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 22.08.2001 hinweisen. Dort wurde gesagt, dass sich in kanadischen Bestattungshäusern Urnen stapeln, die Angehörige vergessen haben. Diese Folge befürchten wir zumindest langfristig auch in Deutschland. Das scheint nicht ganz von der Hand zu weisen zu sein.

Der nächste Punkt: Nach Ablauf einer gewissen Aufbewahrungsfrist soll die Seebestattung, die Beisetzung des Behältnisses oder die Verstreuung sichergestellt sein. - Das vermag für uns auch nicht zu greifen. Es ist in der kommunalen Praxis nicht sicherzustellen, dass nach Ablauf der satzungsrechtlich festgelegten Ruhefristen von 15, 20 oder mehr Jahren die Ordnungsbehörden überhaupt noch nachvollziehen können, wer die Urne entgegengenommen hat, wo sie hingekommen ist, wer sie noch hat usw. Ich möchte aus Zeitgründen jetzt nicht auf all die Horrorszenarien eingehen, die man sich mit den Urnen vorstellen kann: Ablegen auf den Kaminsimsen, Vergraben an der Nachbarsgrenze usw. Ich glaube, diese Horrorszenarien sind Ihnen auch bekannt. Aus diesem Grunde lehnen wir auch das heute ebenfalls diskutierte Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung ab.

Zum Schluss möchte ich noch ganz kurz auf den Wegfall der Sargpflicht eingehen. Dieser Gesetzentwurf enthält keinerlei Regelung zur Verwendung von Särgen bei Bestattungen. Jetzt könnte man zunächst sagen: Es ist überhaupt kein Problem – so sehen wir das auch –, dass die Sargpflicht nicht explizit aufgenommen wird. Das führt aber nicht dazu, dass keine Bestattung mit Särgen mehr möglich ist, was wir im Übrigen mit aller Deutlichkeit ablehnen würden. Wir haben aber bereits Hinweise erhalten, dass es durchaus gewollt ist, dass das Gesetz eine Sargpflicht nicht mehr enthält. Diese Schlussfolgerung halten wir für falsch. Nach unserer Auffassung ergibt sich der Sargzwang zwangsläufig aus der Definition der Bestattung. Sie ist nach unserer Auffassung so selbstverständlich, dass sie in den Gesetzen und Verordnungen regelmäßig unterstellt wird und nicht besonders zu erwähnen ist. Aus dieser Tatsache folgt für uns, dass im Grunde lediglich Ausnahmen vom Sargzwang regelungsbedürftig sind. Da die fehlende Sargpflicht aber, wie ich bereits erwähnte, zu Irritationen und Unsicherheiten beim Vollzug führen würde, halten wir es aus Gründen der Rechtssicherheit für sinnvoll, eine Regelung hinsichtlich der Verwendung von Särgen in dieses Gesetz aufzunehmen. Wir haben einen entsprechenden Vorschlag in unserer ausführlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, gemacht.

Auf die technischen Probleme, die es bei einer Kremierung ohne Sarg gibt, möchte ich nicht im Einzelnen hinweisen. Auch die sind in unserer schriftlichen Stellungnahme niedergelegt.

Zusammenfassend möchte ich feststellen: Aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen ist keine Notwendigkeit für den Gesetzgeber erkennbar, die Möglichkeit einer formellen oder

materiellen Privatisierung der Bestattungsleistung einzuführen. Das Gleiche gilt für die Liberalisierung der Pflicht zur Bestattung von Urnen, da diese dem Gebot der Totenruhe entspricht, die letztlich nur auf öffentlichen und kirchlichen Friedhöfen gewährleistet wird. Dies zeigt sich schon daran, dass bis zum heutigen Tage kein anderes Bundesland derart weitgehende Regelungen erlassen hat. Wenn sie auch teilweise ähnlich sind, so gehen sie aber nicht so weit.

Vorsitzender Bodo Champignon: Danke schön, Frau Meißner. Die schriftliche Äußerung des Städtetages liegt in der Zuschrift 13/2141 vor. Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund haben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme abgegeben, die die Zuschriftennummer 13/2195 trägt. Die mündlichen Äußerungen werden jetzt von Herrn Dr. Matthias Menzel und von Herrn Dr. Marco Kuhn gemacht. Sie haben sich geeinigt, dass es keine Doppelungen gibt. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Dr. Menzel.

Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der hier zu erörternde Gesetzentwurf über das Friedhofs- und Bestattungswesen setzt einen nicht unerheblichen Wendepunkt bei der Friedhofs- und Bestattungskultur in Nordrhein-Westfalen, weil er weitreichende Liberalisierungsansätze enthält. Gemeint sind hiermit die Übertragung des Betriebs einer Feuerbestattungsanlage auf einen Dritten, die Aufhebung der Sargpflicht und die umfangreichen Liberalisierungsansätze bei der Feuerbestattung.

Innerhalb unseres Hauses hat es hierzu eine sehr kontroverse Diskussion hinsichtlich der Achtung der Totenruhe gegeben. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Städte- und Gemeindebund erhebt keine gravierenden Bedenken gegen die genannten Liberalisierungstendenzen. Zu dem Ergebnis sind wir deshalb gekommen, weil die Möglichkeit, andere Bestattungsformen wählen zu können, durchaus den Wünschen zahlreicher Bürgerinnen und Bürger entsprechen dürfte. Umgekehrt muss allerdings festgestellt werden, dass viele Bürgerinnen und Bürger aus Nordrhein-Westfalen Bedenken gegen diese Liberalisierungsansätze vor allem bei der Feuerbestattung haben dürften. Unsere Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf die Regelungen des § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfs.

Hinzu kommt, dass mit der Möglichkeit der Herausgabe von Urnen oder der Möglichkeit der Verstreuung von Asche auf Aschenstreuelfeldern das Gebühreneinkommen für die jeweilige Gemeinde erheblich einbrechen würde, weil zahlreiche Bürgerinnen und Bürger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen dürften. Darauf hat ja auch Frau Meißner vom Städtetag bereits hingewiesen.

Diese Gebührenerhöhungen treffen die Kommunen zudem in einer Zeit, in der ihre Haushaltslage so gravierend schlecht ist wie schon lange nicht mehr. Die meisten Kommunen werden daher versuchen, ihre Mindereinnahmen dadurch auszugleichen, dass sie für die traditionellen Bestattungsformen erheblich mehr Gebühren in Ansatz bringen. Dies wird allerdings politisch nicht in allen Gemeinden realisierbar sein, sodass die Kommunen teilweise auch aus ihren eigenen Finanzmitteln Deckungsmittel aufbringen müssen, obwohl sie hierzu finanziell eigentlich gar nicht mehr in der Lage sind.

Da die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jedoch ein Interesse an einer Berücksichtigung der individuellen Interessen der Einwohner haben, sprechen wir uns nicht generell gegen die beabsichtigte Regelung aus. Was allerdings notwendig ist – und dafür setzen wir uns hier mit Nachdruck ein –, ist die Einführung einer Übergangsregelung hinsichtlich der Vorschrift des § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfes. Die Übergangsfrist sollte nach unserer Auffassung mindestens acht Jahre betragen. In dieser Zeit sollten die Kommunen die Möglichkeit haben, sich auf eine veränderte Entwicklung im Friedhofswesen einzustellen. Dies hat zur Folge, dass einige Kommunen die Liberalisierungsansätze bereits mit In-Kraft-Treten des Gesetzes und andere sie erst später anwenden werden. Die Zeitspanne von acht Jahren eröffnet einen flexiblen Umgang mit der Möglichkeit der Liberalisierung des Bestattungswesens. Nicht in jedem Ort besteht der Wunsch nach einer sofortigen Liberalisierung des Bestattungswesens. Andernorts möchte man vielleicht zügig die neuen Ansätze in die Praxis umsetzen. Wir meinen, dass man den Friedhofsträgern einen Spielraum zumindest für einen Zeitraum von acht Jahren einräumen sollte.

Abschließend möchte ich noch auf ein wichtiges Problem hinweisen: Dies betrifft die Herausgabe von Urnen. Aus unserer Sicht ist dabei nicht sichergestellt, dass die Berechtigten mit der Urne in angemessener Art und Weise umgehen. Insbesondere stellt sich die Frage, wie mit der Urne zu verfahren ist, wenn die Berechtigten den Wohnort wechseln oder selbst sterben. Insoweit muss auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass auf die Friedhofsträger zusätzliche Verwaltungsaufgaben zukommen. Dies wäre durch die Kommunen im Übrigen auch gar nicht zu leisten, weil sie in ihrer Finanznot vielfach mit einer dünnen Personaldecke arbeiten müssen. In dem Gesetz muss deshalb ausdrücklich festgelegt werden, dass seitens der Friedhofsträger keine Überwachungspflichten bestehen, wenn eine Urne einmal herausgegeben worden ist. Andernfalls können wir dieser Regelung nicht zustimmen.

Im Übrigen – das muss auch noch hervorgehoben werden – sind die einzelnen Voraussetzungen für die Herausgabe der Urne viel zu unbestimmt gefasst. So stellt sich etwa die Frage, wann ein würdiger Umgang mit der Totenasche gewährleistet ist. Dies sollte der Gesetzgeber viel eindeutiger regeln. Ansonsten besteht nämlich die Gefahr, dass auf die Verwaltungsbehörden und auch auf die Gerichte ein riesiger Aufwand hinsichtlich der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals zukommt.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, hier und heute zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Es ist schon gesagt worden: Wir haben gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben. Darauf möchte ich vollinhaltlich Bezug nehmen.

Über die darin dargelegte gemeinsame Einschätzung der Gesetzentwürfe – es sind ja zwei – hinaus will ich noch einige Punkte anführen, die die Kreise in ihrer Funktion als Aufsichts- und Genehmigungs- und insbesondere als untere Gesundheitsbehörde betreffen.

Zunächst will ich Ihr Augenmerk in aller Kürze auf § 2 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung richten. Dort ist es aus unserer Sicht notwendig klarzustellen, dass die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung eines Friedhofes nur dann erteilt werden kann, wenn geeignete Bodenverhältnisse nachgewiesen werden. Es ist nicht ausreichend, etwa auf die Wasserschutzbelange abzustellen, beispielsweise: In Staunässe bildendem Boden fin-

det keine Verwesung der Leiche statt. Um solche Punkte aufgreifen zu können, ist es notwendig, beispielsweise durch ein bodengeologisches Gutachten die Beschaffenheit der Böden nachweisen zu können. Nur dann sollte die Genehmigung erteilt werden können.

Weiterhin will ich auf § 9 Abs. 3 hinweisen. Darin geht es um die Ausstellung von Todesbescheinigungen. Aus unserer Sicht sollte ergänzt werden, dass auch diese mit Sorgfalt auszustellen sind, ähnlich wie bei den Leichenschauen. Hier ist es aus der Praxis heraus notwendig, dass dies auch im Gesetz festgeschrieben wird; denn offensichtlich gab und gibt es einige Probleme, was die Ausstellung solcher Todesbescheinigungen anbelangt.

Darüber hinaus stellt sich aus der Sicht der Kreise als unterer Gesundheitsbehörde problematisch dar, dass nach § 9 Abs. 3 Notärzte bei Einsatzbereitschaft und Einsatz von der Durchführung einer Leichenschau bzw. der Ausstellung einer Todesbescheinigung freigestellt werden sollen. Aus unserer Sicht kann es nämlich zu dem Problem kommen, dass in solchen Fällen letztendlich die ärztlichen Mitarbeiter der unteren Gesundheitsbehörden, wenn ich so sagen darf, „einspringen“ müssen. Das kann unter Umständen dazu führen, dass in einigen Regionen unseres Landes sogar zusätzliche Bereitschaften nur dafür eingerichtet werden. Deshalb ist es ganz wichtig – aus unserer Sicht jedenfalls –, die Vorschrift dahin gehend zu ändern, dass auch Notärzte grundsätzlich einer solchen Verpflichtung unterliegen, aber natürlich dann hiervon absehen können, wenn es die jeweiligen Gegebenheiten erfordern, wenn also ihre primären Aufgaben gefährdet sind. Ansonsten sollen auch die Notärzte grundsätzlich der Verpflichtung unterliegen.

Außerdem weise ich noch kurz auf § 11 Abs. 3 hin. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass eine Zuführung von Stoffen, die Verwesung verhindern oder verzögern, nur nach Anhörung der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden kann.

Ich will über diese Punkte hinaus noch in aller Kürze einige grundsätzliche Anmerkungen machen, die ja wahrscheinlich heute hier auch noch weiter diskutiert werden. Das will ich anhand von vier Punkten tun, die ich in Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Dr. Menzel verstanden wissen möchte.

Zum Ersten ist es auch aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise ganz klar zu begrüßen, dass sich die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf daranmacht, das Bestattungswesen insgesamt und das entsprechende Recht zusammenzufassen, zu systematisieren und nicht zuletzt zu aktualisieren.

Zum Zweiten ist es aus unserer Sicht ebenfalls zu begrüßen, dass den Friedhofsträgern zusätzlicher Handlungsspielraum eröffnet wird, insbesondere die Möglichkeit, private Dritte mit dem Betrieb und der Unterhaltung von Friedhöfen zu betrauen. Das sollte – dazu verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme – auch für Feuerbestattungsanlagen in gleicher Art und Weise geregelt werden. Insoweit haben wir keine Sorge – das will ich in aller Deutlichkeit sagen –, dass Friedhöfe demnächst nur noch von ausschließlich gewinnorientierten Privatunternehmen betrieben werden; denn der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Friedhofsträger hier in einer Gewährleistungsverantwortung bleiben. Wir sind fest davon überzeugt, dass sie diese Gewährleistungsverantwortung angemessen ausüben werden.

Zum Dritten bestehen aus unserer Sicht auch keine gravierenden Bedenken gegenüber den vorgeschlagenen Liberalisierungen bei der Feuerbestattung. Dabei ist es aber wichtig – Herr Dr. Menzel hatte das schon deutlich gemacht –, dass ein Übergangszeitraum von mindestens acht Jahren eingeräumt wird, innerhalb dessen die Friedhofsträger die Liberalisierungen einführen können. Das dient zum einen natürlich den Friedhofsträgern, die ihre Planungen und ihre Gebührenkalkulation darauf einstellen können. Aber darüber hinaus erwarten wir davon auch, dass noch ein weiterer Wandel innerhalb der Bevölkerung hin auf eine gewisse Akzeptanz während eines solchen Übergangszeitraumes erwachsen kann.

Zum Vierten – das ist der letzte Punkt – will ich in dem Zusammenhang deutlich machen, dass es ganz wichtig ist, dass mit diesem Gesetz den Kommunen, namentlich den kommunalen Ordnungsbehörden, keine zusätzlichen Überwachungs- und Kontrollpflichten auferlegt werden. Mein Vorredner hatte bereits verdeutlicht, welche Probleme entstünden, wenn z. B. verlangt würde, auf Dauer einen angemessenen Umgang mit der Totenasche sicherzustellen bzw. diesen zu kontrollieren. Solche dauerhaften und nachwirkenden Überwachungspflichten dürfen durch das Gesetz nicht ausgelöst werden. Sie würden letztlich die kommunalen Ordnungsbehörden treffen. Insoweit ist in aller Deutlichkeit festzustellen, dass, wenn solche Verpflichtungen nicht im Gesetz normiert werden, möglicherweise auch eine Unsicherheit über den fortdauernden Umgang mit Totenasche erzeugt wird. Dessen muss sich der Gesetzgeber bewusst sein und muss dies auch, wenn die Liberalisierung in dem Bereich gewollt ist, in Kauf nehmen. Keinesfalls darf diese Unsicherheit den kommunalen Ordnungsbehörden auferlegt bzw. auf diese verschoben werden.

Wenn ich nach all dem zu einem kurzen Fazit kommen darf, so ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise eine ganze Reihe von positiven Ansätzen beinhaltet. Unter der Voraussetzung, dass unsere Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge, die wir heute und auch bereits schriftlich dargelegt haben, Berücksichtigung finden, könnte der Gesetzentwurf unsere Zustimmung finden.

Prof. Dr. Alfred Du Chesne (Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich spreche für das Fach Rechtsmedizin. Naturgemäß gibt es da nur Berührungspunkte mit einigen Paragraphen des Gesetzentwurfs, auf die ich mich hier beschränken möchte.

Zunächst ganz kurz unsere Stellungnahme zu dem Vorschlag einer Liberalisierung der Feuerbestattung: Auch hier sehe ich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf der Rechtsmedizin. Wir sind in diesem Fall nicht kompetent. Es ist nicht zu erkennen, dass aus unserer Sicht etwas gegen das, was hier vorgeschlagen worden ist, eingewendet werden müsste.

Nun aber zu dem, was für uns lebenswichtig ist: Das ist das Problem der ärztlichen Leichenschau. Es ist gerade aus dem Fach heraus und da auch ganz besonders vom Institut in Münster darauf hingewiesen worden, dass es eine Misere der Leichenschau in Deutschland gibt, dass wir davon auszugehen haben, dass sie sehr häufig oberflächlich und in ungenügender Qualität durchgeführt wird. Das führt dazu – das tut dem Rechtsmediziner und dem Kriminalisten ganz besonders weh –, dass man mit einer Dunkelziffer des nicht natürlichen Todes in erklecklicher Höhe zu rechnen hat. Die liegt, was die Tötungsdelikte betrifft – da gibt es gar keinen Zweifel –, bei ungefähr 100 %. Wir alle sind natürlich daran interessiert, dass dieser

Zustand geändert wird. Unter diesem Gesichtswinkel ist zu prüfen, ob der Gesetzentwurf dazu beitragen kann.

Wir hatten bereits den ersten Entwurf zur Kenntnisnahme vorgelegt bekommen, Stellung bezogen und stellen nun mit Befriedigung fest, dass vieles berücksichtigt worden ist, dass sich also in diesem zweiten Gesetzentwurf etwas gebessert hat.

Zunächst das Positive, und zwar zu § 9, der sich mit Leichenschau, Todesbescheinigung und Unterrichtung der Behörden beschäftigt. Unter Ziffer 3 ist die Sorgfaltsforderung bezüglich der Leichenschau untergebracht. Ich stimme dem zu, was hier bereits gesagt worden ist: Das trifft natürlich auch darauf zu, dass die Ärzte bei der Ausfüllung der Todesbescheinigung sorgfältig vorgehen sollen.

Dass die Leichenschau an der unbedeckten Leiche durchzuführen ist, steht ebenfalls darin. Das ist eine fundamentale Forderung der Rechtsmedizin. Wir wissen, dass sie nur in einem geringen Prozentsatz befolgt wird. Deshalb können wir aber nicht von dieser Forderung Abstand nehmen, denn dann würden sich die Verhältnisse bei der ärztlichen Leichenschau eher noch verschlechtern. – Das ist also zunächst einmal positiv.

In § 19 – bei den Ordnungswidrigkeiten – ist angekündigt, dass bei Verstoß gegen diese Sorgfaltsforderung Strafen ins Haus stehen.

Was außerdem längst überfällig war in Nordrhein-Westfalen – wir ziehen damit faktisch mit allen anderen Bundesländern gleich –: dass nun bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod und bei nicht identifizierten Verstorbenen eine Meldepflicht gegenüber der Behörde eingeführt wird. Das ist selbstverständlich unerlässlich; das muss so sein.

Wir müssen gleichzeitig auf einen überaus dringenden Ergänzungsbedarf von Ziffer 5 des § 9 hinweisen – das ist, wie ich hoffe, einfach vergessen worden und deshalb ohne weiteres ergänzungsfähig –: dass selbstverständlich auch dann Todesfälle an die Polizei gemeldet werden müssen, wenn der Arzt sich weder für einen natürlichen noch für einen nicht natürlichen Tod entscheidet und deshalb die Kategorie „ungeklärt, ob natürlicher oder nicht natürlicher Tod“ vorliegt. In diesen Fällen muss eine Meldepflicht bestehen. Wenn diese Meldungen unterlassen würden, müsste davon ausgegangen werden, dass sogar Kapitaldelikte nicht zur Kenntnis der Polizei gelangen würden. Das betrifft nicht nur die bei einer Leichenschau schwer erkennbaren Vergiftungsfälle, sondern etwa auch Erstickungsfälle bei Säuglingen.

Auch dazu ist eine Studie gelaufen, und wir sind auf das erschreckende Ergebnis gestoßen, dass jeder 30. Säuglingstodesfall ein gewaltsamer Tod ist, und zwar dann, wenn es keiner vermutet hat: der Leichenschau haltende Arzt nicht, die Polizei nicht, die Staatsanwaltschaft nicht. Alle diese Fälle würden ins Dunkelfeld abgleiten, und wir würden einen Vorsprung aufgeben, den wir im Lande Nordrhein-Westfalen an und für sich gerade bei der Kindersektion haben, weil hier ein Forschungsprojekt finanziert worden ist, das den plötzlichen Kindstod betraf. Die Obduktionshäufigkeit bei Kindern ist auf dieser Grundlage sehr hoch gewesen. Die ganz überwiegende Zahl der Fälle aus dieser Sparte sind von den Leichenschau haltenden Ärzten als „ungeklärte Todesfälle“ gekennzeichnet worden. Die müssen selbstverständlich gemeldet werden.

Wir haben keinen Zweifel und schlagen aus diesem Grunde vor, den § 9 in Ziffer 5 wie folgt zu ergänzen: Die Polizeibehörde ist auch dann unverzüglich zu unterrichten, wenn durch die Leichenschau nicht geklärt werden konnte, ob ein natürlicher oder ein nicht natürlicher Tod vorliegt. - Das ist eine fundamentale Forderung. Wir müssen also darauf bestehen, dass man sich das sehr, sehr gründlich überlegt.

Über die Notärzte ist bereits gesprochen worden. Wir haben damit ja schon Erfahrungen. Das Ganze ist im Jahre 1997 alles schon einmal ausprobiert worden, und es ist – so muss man sagen – damals in Nordrhein-Westfalen nicht gelungen. Die Notärzte sollten damals entpflichtet werden, und es ist ihnen ja zu wünschen – da gibt es gar keinen Zweifel –; denn sie haben andere Prioritäten, um die sie sich in erster Linie kümmern müssen. Wir Rechtsmediziner sitzen also eigentlich zwischen zwei Stühlen: Wir sehen das auch so, dass sich Notärzte normalerweise um akut erkrankte Personen kümmern und ihr Hauptaugenmerk nicht unbedingt auf die Leichenschau legen sollen. Wir wissen aber auch, dass von allen Arztsparten, die eine Leichenschau durchführen, die Notärzte eigentlich die beste Leichenschau durchführen, und aus diesem Grunde tut es uns weh. Es gibt in den Erläuterungen einen Passus, in dem steht, dass Notärzte das durchaus dürfen. Wenn sie die Zeit dazu haben, dann dürfen sie die Leichenschau, dann sollen sie – sie sollten nach unserer Auffassung unbedingt, wenn sie Zeit dazu haben – die Leichenschau durchführen, weil es eine Leichenschau in relativ guter Qualität ist und weil es sich im Jahre 1997 als sehr schwierig erwiesen hat, den Arzt, der die Leichenschau übernimmt, zu finden, vor allen Dingen in einer vertretbaren Zeit zu finden.

Die Ärzte, die damit betraut werden sollten, etwa die Ärzte der unteren Gesundheitsbehörde, sind natürlich überfordert. Es gibt die Kapazität in den Gesundheitsämtern nicht, um diese Aufgaben noch zusätzlich übernehmen zu können. In größeren Städten ist das in rechtsmedizinischen Instituten möglich. Es ist zu befürchten, dass es in ländlichen Regionen wieder an den Baum gehen wird. Da wird man keine ärztlichen Kollegen finden, die die Leichenschau übernehmen. – So viel zu § 9!

Zu § 10: Rechtsmedizin ist nicht unmittelbar kompetent. Es geht hier in erster Linie um die klinische und die wissenschaftliche Obduktion. Auf eines ist unbedingt hinzuweisen: Es ist überhaupt nicht zu verstehen, weshalb die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 – sprich konkret: die Eintragungen des Standesbeamten – erfüllt sein müssen, ehe eine klinische Sektion stattfindet. Das wird in sehr vielen Fällen in der Praxis zu völlig unververtretbaren Verzögerungen führen. Es kommt, wenn die Indikation für eine Sektion erkannt worden ist, darauf an, dass sie in optimaler Form durchgeführt wird, d. h. so früh wie möglich. Dazu wird der Kollege aus der Pathologie mit Sicherheit noch mehr zu sagen haben.

Was wir mit Genugtuung festgestellt haben, ist, dass in § 10 Abs. 1 nun untergebracht worden ist, dass die Obduktion „auch die Entnahme von Organen und Gewebeteilen sowie deren Aufbewahrung“ umfasst. Hierzu ist das Gleiche zu sagen: Wenn man sich entschlossen hat, diesen schwerwiegenden und sehr nützlichen Eingriff durchzuführen, dann muss man auch alle Möglichkeiten belassen. Man darf die Möglichkeiten, die durch die Obduktion entstehen, nicht gleichzeitig beschneiden. Es gehört selbstverständlich zu einer vollständigen Obduktion, dass auch die Entnahme von Organen zwecks nachfolgender wissenschaftlicher Untersuchung möglich sein muss.

Dann noch eine Bemerkung zu den §§ 11 und 17: Da geht es zum einen um die Konservierung von Leichen und zum anderen auch um den Transport von Leichen ins Ausland. Dazu waren von unserer Seite bestimmte Befürchtungen geäußert worden. Wir möchten darauf hinweisen, dass es für rechtsmedizinische Untersuchungen eine gewaltige Erschwernis bedeutet, wenn konservierte Leichen untersucht werden müssen. Etwa toxikologische Untersuchungen sind dann kaum noch durchführbar. Wir finden in erster Linie die Konservierungsstoffe. Nun stellen wir mit Genugtuung fest, dass eine Erlaubnis des Ordnungsamtes vorgelegen haben muss, wenn das erfolgt.

Man sollte ergänzen, dass eine Vorbedingung dafür, dass Leichen konserviert werden, immer die Freigabe durch die Staatsanwaltschaft sein sollte, weil in anderen Fällen gerichtliche Untersuchungen ins Haus stehen.

Der Transport von Leichen ins Ausland zur Kremation im Grenzgebiet – gar nicht so selten – war häufig mit einer Umgehung der Feuerbestattungsleichenschau verbunden. Dass rechtsmedizinische Einwände dagegen bestanden, liegt auf der Hand. Auch hier ist jetzt eine Erlaubnis des Ordnungsamtes erforderlich. Wir sind auch damit sehr zufrieden.

Dr. Wolfgang Huckenbeck (Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich schließe mich den Ausführungen des Kollegen Du Chesne an, möchte aber trotzdem noch auf vier weitere Punkte eingehen.

Der Gesetzentwurf versäumt die Definition einer Leichenschau. Immerhin wird jetzt in § 9 Abs. 3 die Besichtigung und sorgfältige Untersuchung der unbekleideten Leiche gefordert. Es ist aber nicht einzusehen, warum das Gesetz nicht die im Einzelnen vorzunehmenden Untersuchungshandlungen festlegt. Dies ist in Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer nicht ohne Grund geschehen. So schreibt die bayerische Verordnung ausdrücklich die Untersuchung aller Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen, des Rückens und der behaarten Kopfhaut vor. Es darf keine Feststellung des natürlichen Todes mehr geben, wenn nicht die Untersuchung an der unbekleideten Leiche durchgeführt worden ist. Eine Verletzung dieser Vorschrift stellt in Bayern eine Ordnungswidrigkeit dar.

Das Fehlen genauer Anordnungen verleitet den Arzt zu der Annahme, ihm stehe je nach Lage des Einzelfalles ein Handlungsspielraum zu, was aber nicht so ist. Die Erfahrung lehrt, dass dieser immer im Sinne des geringsten Aufwandes ausgeschöpft wird. Allein drei Scheintote im Bereich unseres Instituts im ersten Halbjahr 2002 lassen ahnen, wie wenig die Grundlagen der Leichenschau im Bewusstsein der Ärzte verankert sind.

Sich genauer Handlungsanweisung zu entziehen, heißt daher, dazu beizutragen, dass Menschen erst in Kühlkammern der Bestatter oder in Leichenkellern versterben. Die Hinweise der Ärzteschaft, die wir natürlich kennen, auch das Pietätsgefühl gegenüber den Angehörigen dienen lediglich vordergründiger Entschuldigung. Die meisten Leichenschauen finden ohnehin nicht in unmittelbarer Anwesenheit der Angehörigen statt. Soweit Leichenschauen ausnahmsweise in Privaträumen stattfinden müssen, wäre ein Hinweis auf eine genau definierte gesetzliche Pflicht hilfreicher und pietätvoller als ein Hinweis, ein Scheintod müsse ausgeschlossen werden. Stellen Sie sich das Szenario vor! Es wäre schön, wenn der Landtag eine gesetzliche Grundlage schaffen würde, die – okay! – dem Arzt auf der einen Seite einen Kne-

bel in Richtung Ordnungswidrigkeiten anlegt, ihm aber auf der anderen Seite eine verständliche Rechtfertigung gegenüber den Angehörigen bei vernünftiger Arbeit liefert.

Der nächste Punkt: der nicht natürliche Tod. Das hat Herr Du Chesne auch schon angesprochen. Der Verzicht auf eine genaue Definition des nicht natürlichen Todes erscheint bedenklich. Das Land Sachsen beispielsweise hat ganz klar geregelt, wann ein nicht natürlicher Tod anzunehmen ist, nämlich: Als nicht natürlich sei ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung, durch einen Unfall oder durch eine äußere Einwirkung, bei der ein Verhalten eines Dritten ursächlich gewesen sein könnte, also der Tod durch fremde Hand, eingetreten sei.

Im Routinebetrieb der Krematoriumsleichenschau – wir machen die beispielsweise bei uns im Krematorium – tauchen immer wieder Todesbescheinigungen auf, bei denen die Kausalkette zwar eine nicht natürliche Todesursache ausweist – das ist im vertraulichen Teil klar ersichtlich –, aber dennoch ein natürlicher Tod bescheinigt wird. Dagegen kann ein natürlicher Tod jedoch nur dann angenommen werden, wenn eine Krankheit vorausgegangen ist und Anzeichen für eine Gewalteinwirkung oder für eine Vergiftung fehlen. Wir fordern hier also eine eindeutigere Definition.

Mein dritter Punkt betrifft die Feuerbestattung. Der Regierungsentwurf soll die Bestimmung des § 15, also das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, ersetzen. Man muss wirklich sagen: Höchste Zeit! Denn ein Feuerbestattungsgesetz von Adolf Hitler unterschrieben habe ich schon immer für ein bisschen peinlich gehalten.

In diesem Gesetz war dem Amtsarzt in § 3 Abs. 2 das Recht eingeräumt, den Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vorher behandelt hatte, hinzuziehen oder die Vorlage einer Bescheinigung über die Art der Krankheit, Dauer der Behandlung und Todesursache zu verlangen. Falls hierdurch bestehende Zweifel nicht beseitigt werden konnten, konnte er kraft Amtes selber eine Leichenöffnung vornehmen.

Diese Rechte sind in § 15 des Regierungsentwurfs nun vollends abhanden gekommen. Dem Arzt der zweiten Leichenschau liegt nicht einmal mehr der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung vor, wo eben die Todesart angegeben ist – „natürlich“ oder „nicht natürlich“ oder „nicht aufgeklärt“ –, da diese nur einmal vorhanden ist und infolgedessen schon längst zur Sterbebeurkundung auf dem Standesamt liegt. Das Problem haben wir wirklich jeden Tag.

Rückfragen sind daher für den Arzt, der die zweite Leichenschau vornimmt, die Regel. Erhält er dann aber auf freiwilliger Basis vom behandelnden Arzt keine ausreichenden Auskünfte, bleibt ihm nur der Weg, die Freigabe zur Feuerbestattung zu verweigern. Ich meine, das kann nun wirklich nicht Ziel eines Regierungsentwurfes sein.

Das Land Bremen hat beispielsweise ganz eindeutige Anregungen gegeben. Dort heißt es in § 20 a des Gesetzes über das Leichenwesen:

„Lässt sich die Todesursache nach der (2.) Leichenschau und nach der zweiten Leichenschau und nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellen, ist vom Amtsarzt eine Obduktion anzuordnen.“

Wir kennen alle das Problem, wenn man versucht, den behandelnden Arzt in der Praxis zu erreichen. Man wird dann leicht abgewimmelt; es wird zumindest versucht. Wenn es da eine gesetzliche Grundlage gäbe, könnte man sich wenigstens darauf berufen.

Das gibt es auch noch woanders; ich möchte gar nicht näher darauf eingehen. Mecklenburg-Vorpommern hat einen ganz eindeutigen Gesetzestext geschrieben. Den könnte man sich durchaus anschauen und das teilweise wörtlich übernehmen.

Ich möchte dann zum letzten Punkt kommen. Ein Kritikpunkt an der Regelung der klinischen Sektion richtet sich darauf, dass eine Regelung fehlt, die dem Pathologen auferlegt, Anhaltspunkte für ein nicht natürliches Geschehen – wir denken an die Leichen im Krankenhaus; es könnte ja auch ein nicht natürliches Geschehen dahinter stecken, und die kommen nicht in die Rechtsmedizin, sondern zum Pathologen – der Polizei zu melden, wenn er während der Leichenöffnung so etwas sieht.

Es kann nicht sein, dass der Gedanke der Kriminalitätsbekämpfung – und hier kommen wir zu einem ganz prekären Bereich, nämlich dem ärztlichen Kunstfehler, was immer so eine Sache ist, wenn die ganze Angelegenheit in einer Klinik bleibt – bei der klinischen Sektion völlig außer Acht gelassen wird. Dazu gibt es im Lande Bremen eine uns recht gut gefallende Regelung in § 11; sie lautet:

„Ergeben sich erst während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für ein nicht natürliches Geschehen, finden die Vorschriften über die Pflichten des Leichenschauarztes (polizeiliche Unterrichtung) entsprechende Anwendung. Die Leichenöffnung darf nur mit Zustimmung der entsprechenden Behörde fortgesetzt werden.“

Eine solche Regelung fordern wir letztendlich auch. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Schwarze (Direktor des Pathologischen Institutes des Klinikums Dortmund): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren! Als Direktor des Pathologischen Instituts des Klinikums Dortmund, des größten kommunalen Krankenhauses in NRW, und als Sprecher des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen bzw. Nordrhein und Westfalen-Lippe des Berufsverbandes Deutscher Pathologen bedanke ich mich für die Einladung zur hiesigen Anhörung und möchte gern die wenigen Dinge vortragen, die aus unserer Sicht an dem sonst gelungenen Entwurf der Landesregierung zum Bestattungsgesetz NRW verbesserungsbedürftig sind.

Wie in meinen schriftlichen Ausführungen schon dargelegt, beziehen sich unsere Änderungsvorschläge allein auf § 10 – Obduktion – Abs. 1 Satz 1 und, was nicht in der schriftlichen Stellungnahme enthalten und demnach nachzutragen ist, auf § 19 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 1 Ziffer 3.

In § 10 – Obduktion – Abs. 1 Satz 1 sollte eine Ergänzung und eine Weglassung erfolgen. Im Originaltext lautet der Entwurf:

„Tote dürfen, wenn sie selbst zu Lebzeiten schriftlich eingewilligt haben, nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 zur Klärung der Todesursache, zur Überprü-

fung der Diagnose oder Therapie oder zu einem sonstigen wissenschaftlichen Zweck obduziert werden.“

Die folgenden Sätze erspare ich mir. Es müsste in § 10 Abs. 1 Satz 1 eingefügt werden, dass es nicht nur die Patienten zu Lebzeiten sind, die schriftlich einwilligen dürfen oder sollen, sondern auch ihre persönlichen oder gesetzlichen Vertreter.

Außerdem sollte der Bezug zu § 13 – das hat Herr Kollege Du Chesne schon ausgeführt – aufgegeben werden, weil § 13 nicht sinngemäß zu § 10 formuliert ist.

Zu den Gründen, aus denen wir eine Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 erbitten: Nicht selten können die betroffenen Patientinnen/Patienten bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Klinikum den Aufnahme- und Behandlungsvertrag nicht selbst unterzeichnen. Es muss von Gesetzes wegen die Möglichkeit gegeben werden, dass Angehörige oder deren gesetzliche Vertreter stellvertretend für die Patientin oder den Patienten den Vertrag unterzeichnen, wie dies auch in anderen Gesetzesvorlagen oder geltenden Gesetzen bereits niedergelegt ist, so im Gesetz zur Regelung des Sektionswesens und der therapeutischen Gewebeentnahme, sprich: Sektionsgesetz von Berlin 1996/97, oder im Sektionsgesetz Hamburg aus dem Jahre 2000 oder im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg aus dem Jahre 2001.

Zum anderen: Aus gut nachvollziehbaren Gründen – und hier von mir näher auszuführen, obwohl schon von Herrn Kollegen Du Chesne angesprochen – ist die Obduktion nicht von einer standesamtlichen Beurkundung des Todes abhängig zu machen. Ein zeitlicher Verzug, wie er mit der standesamtlichen Beurkundung und dem hierfür nötigen Beibringen von Vorlagen und Urkunden – Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Heiratsurkunde mit Änderungsvermerk u. a. – zu amtsüblichen Öffnungszeiten in meist nicht kliniknah gelegenen Standesämtern und Rathäusern zwangsläufig verbunden ist, würde in vielen Fällen die klinische Sektion nicht mehr ermöglichen.

Für die meisten Krankenhäuser der Maximalversorgung – heute: überregionale Versorgung – wie dem Klinikum Dortmund und den Universitätsklinikum in NRW kann zudem gelten, dass bis zu 30 % oder auch mehr der Patientinnen und Patienten nicht aus dem Stadtgebiet oder dem näheren Einzugsbereich des Klinikums stammen, sondern von weither, zum Teil auch aus anderen Bundesländern. Dies bedeutet – ich wiederhole mich – Zeitaufwand und Zeitverzug und weite Wege für die Bestatter, die für das Beibringen dieser Bescheinigungen und die standesamtliche Vorlage verantwortlich sind.

Gerade bei intensiv gepflegten Patienten und Patientinnen auf Wachstationen, Intensivstationen, in Stroke Units oder in Infektionsabteilungen – das müssen Sie, naturwissenschaftlich vorgebildet oder auch nicht, zur Kenntnis nehmen, und Sie werden es auch wissen – kann bereits zu Lebzeiten eine Autolyse, ein körperlicher Zerfall, die Verwesung einsetzen. Damit ist eine zeitnahe Sektion möglichst rasch nach dem Tode wünschenswert, weil die Sektion schon in Verwesung begriffener Leichen nicht den Informationswert für den klinischen Kollegen haben kann, den er braucht, um eine Sektion zu vertreten. Autopsiebefunde bei nicht zeitnah ausgeführten Sektionen sind wegen der häufig eingetretenen Autolyse nicht mehr genügend aussagefähig. Sie würden diesen Eingriff für sich auch fragwürdig erscheinen lassen.

Der Aufnahme- und Behandlungsvertrag im Klinikum Dortmund steht der Sektion zwei Stunden nach dem Tode nicht entgegen. Zwei Stunden aber müssen die Verstorbenen auf der Station verbleiben, um die sicheren Zeichen des Todes oder, anders ausgedrückt, die Zeichen des sicheren Todes genügend verlässlich feststellen und auch den Angehörigen die Gelegenheit zum Abschiednehmen geben zu können.

Eine weitere Änderung, die im schriftlichen Text nicht erwähnt ist, ist in § 19 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 1 Ziffer 3 einzufügen, wo es heißt:

„... ohne die in § 10 Abs. 1 genannten Unterlagen, ohne Einwilligung oder Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder ohne einen in § 10 Abs. 1 genannten Zweck Tote obduziert oder nicht unverzüglich bestattet, ...“

Wer das tut, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig.

Wir selbst als Pathologen – und ich darf hier auch für die Rechtsmediziner sprechen – bestatten nicht, wir können die Bestattung nur veranlassen. Deshalb sollte der Passus im letzten Teil abgeändert werden: "... obduziert oder nicht zeitgerecht die Bestattung veranlasst" oder besser: "... nach Abschluss der Untersuchung die Bestattung veranlasst“.

Damit schließe ich die Anatomie mit ein. Sie wissen, dass es möglich ist, dass man seinen Leichnam an ein anatomisches Institut zur studentischen Ausbildung weitergibt und dass es Monate dauern kann, bis diese Untersuchung für studentische Zwecke und Lehr- und Forschungszwecke abgeschlossen ist. Auch dann muss die Möglichkeit gegeben sein, ohne in Ordnungswidrigkeiten zu geraten, die Bestattung zu veranlassen, aber nicht selbst betreiben zu müssen. Da würde auch der Passus reichen: „... nach Abschluss der Untersuchung die Bestattung veranlasst“.

Ich begrüße im Namen der zu vertretenden Pathologen die neue Vorlage, die erstmals im Lande Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Regelung für die Sektion vorsieht. Und ich begrüße, ähnlich wie es Herr Du Chesne für die Rechtsmedizin getan hat, auch, dass ausdrücklich erwähnt ist, dass mit der Obduktion Organe, Organ- und Gewebeteile entnommen werden dürfen, selbst wenn wir in aller Regel – nahezu immer – alle Organe in die Leichname zurücktun, wenn es nicht die Untersuchung besonderer Organe oder eine besondere Fragestellung notwendig macht, ein einzelnes Organ oder Organsystem erst nach Fixierung aufzuarbeiten und deshalb nicht in den Leichnam zur Bestattung – sei es zur Erdbestattung oder zur Feuerbestattung – zurückgeben zu können.

Es ist auch zu begrüßen, dass erstmals – ich kenne keinen Text geltender gesetzlicher Vorschriften oder erlassener Gesetze – der Gesetzgeber die Krankenhausträger veranlasst, die Entscheidung für die Obduktion oder auch gegen die Obduktion vom Patienten – oder seinen Vertretern, wie wir einfügen wollen – zum Aufnahmezeitpunkt zu erbitten. Ich sage nicht "zu erzwingen", aber doch wenigstens "zu veranlassen", dass dieser Punkt bedacht und entschieden wird. Denn die Vorteile eines Sektionsgesetzes, wie sie zweifellos mit dem in Berlin gegeben sind, sind flüchtig und haben dort nicht zu einer Steigerung der Sektionsrate, die von allen Seiten erwünscht ist, geführt, weil das Gesetz nicht greift, wenn die entsprechenden Krankenhausverträge nicht im Sinne des Gesetzes ausformuliert sind oder gar nicht vorgelegt werden oder vorgelegt und nicht unterschrieben werden.

Ich begrüße deshalb namens der Pathologen ausdrücklich den Passus, dass diese Frage mit Aufnahme in das Krankenhaus durch den Patienten oder die Patientin, wenn nicht seinen oder ihren Vertreter, entschieden und bedacht wird.

Ich halte es auch für ausreichend, dass die Bestattung nach Abschluss der Untersuchungen zu erfolgen hat, dass da kein Zeitlimit gegeben wird, abgesehen von der Erdbestattung, die explizit an bestimmte Fristen – „frühestmöglich“ oder „spätestens“ – im Gesetzestext gebunden wird. Die Feuerbestattung wird nicht zu einem spätestmöglichen Zeitpunkt angegeben – und das ist auch gut so, namentlich dann, wenn ich an aufwendige Untersuchungen denke und erst nach Wochen, Monaten oder noch längere Zeit danach ein Organ, Organteil oder Gewebeteil oder auch ein Leichnam als Ganzer bestattet werden kann. Dabei denke ich wiederum an die Anatomie, die ich hier, ohne dafür legitimiert zu sein, in mein Plädoyer einschließe.

Ich komme zum Schluss und darf feststellen, dass die gesetzliche Vorlage seitens der Landesregierung bedacht ausformuliert ist für den Fall, dass in § 10 Abs. 1 Satz 1 eingefügt wird „oder deren gesetzliche oder persönliche Vertreter“, die eben auch berechtigt sind, die Erklärung zu unterschreiben, und dass keine Strafandrohung erfolgt, wenn die Bestattung nicht durch den Pathologen, den Rechtsmediziner oder den Anatomen selbst vorgenommen wird, sondern dass er diese nur zu veranlassen hat.

In jedem Fall wäre – mit der Änderung, die dann auch betrifft: das Junktim zwischen § 10 und § 13 wird aufgehoben – die Voraussetzung gegeben, dass in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Empfehlung der AOLG, der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden, ein Text vorgelegt wird, der die klinische Sektion nicht behindert. Im Gegenteil: Wir würden Rechtssicherheit und ein größeres Maß an argumentativer Freiheit für die Sektion gegenüber allen Beteiligten, insbesondere aber auch im Sinne und für die Angehörigen gewinnen, wenn der Text, wie vorgeschlagen geändert, Gesetzeskraft erlangt.

Rudolf Niederschelp (Erster Kriminalhauptkommissar und Leiter Kriminalkommissariat 11 im Polizeipräsidium Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche hier als Leiter der Dienststelle für Todesermittlung und als Leiter der Mordkommission Düsseldorf zu Ihnen.

Einige Dinge, die ich vortragen wollte, wurden schon von meinen Vorrednern, insbesondere von den Vertretern der Institute der Rechtsmedizin in Münster und Düsseldorf, dargestellt, sodass ich mich auf einzelne Punkte konzentrieren will, die hier noch nicht zur Sprache kamen.

Zunächst einmal darf ich es auch aus Sicht der Polizei begrüßen, dass in § 9 Abs. 3 jetzt die Rede von der „unbekleideten Leiche“ ist. Wir alle, insbesondere wir von der Polizei, wissen, dass die Leichen bei der Leichenschau nur in den seltensten Fällen tatsächlich entkleidet werden. Und wir sehen – das muss man auch berücksichtigen – nur etwa 10 % aller Leichen, die anfallen. Die anderen 90 % werden also weder vom Rechtsmediziner noch von der Polizei in Augenschein genommen. Was alles übersehen werden kann, wenn die Leichen nicht ausgezogen werden, das mag man sich vorstellen.

Es fehlt in § 9 Abs. 3 der Hinweis auf den Umfang der Leichenschau. Viele Ärzte nehmen Leichenschauen nur sehr selten vor. Deshalb ist auch vielen Ärzten nicht immer präsent, in

welchem Umfang eine Leichenschau zu erfolgen hat. Die Mängel sind Ihnen allen bekannt. Hier können gravierende Fehler bezüglich der Feststellung des Todes einerseits, aber auch bezüglich der Feststellung von Hinweisen auf Gewalteinwirkung passieren.

Der Adressat bei der Aushändigung der Todesbescheinigung ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht genannt. In der Verordnung über das Leichenwesen war dies geregelt. Wir haben ja zwei verschiedene Adressaten: die Angehörigen, aber im Falle des § 159 StPO auch die Polizei als die Dienststelle, die dann die Sterbefallanzeige zu fertigen hat und der die Todesbescheinigung auszuhändigen ist. Hier kann es zu Problemen im Zusammenspiel der Ärzte mit den Angehörigen und der Polizei kommen.

Ein großes Problem sehe ich insbesondere bei der Verpflichtung oder auch Nichtverpflichtung von Ärzten. Hier, meine ich, bringt der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, keine saubere Regelung, vor allen Dingen keine, die dem Bürger draußen in der Zukunft tatsächlich helfen wird. Man möchte es einmal aus der Praxis betrachten. Stellen wir uns schlicht und einfach vor, was in diesem Augenblick draußen passieren kann: Eine Frau kommt vom Einkauf nach Hause und findet ihren Mann leblos vor. Sie wird als Allererstes ihren Hausarzt anrufen und diesem mitteilen, dass der Mann zu Hause auf dem Sofa liegt und dass sie annimmt, dass er tot ist. Die Frau kann natürlich nicht den Tod feststellen. Der Arzt wird ihr aber in aller Regel sagen müssen, dass es für ihn jetzt – kurz vor 12 Uhr – unmöglich ist zu kommen, weil die Praxis immer noch voll besetzt ist. Heute ist Mittwoch. Er hat also noch eine Stunde die Praxis geöffnet, geht dann nach Hause und kann vielleicht am frühen Nachmittag kommen. Bis dahin vergeht Zeit, Zeit, die dem Mann, der auf dem Sofa liegt, vielleicht fehlt, um überleben zu können; denn bis zu dem Zeitpunkt weiß noch niemand, ob der Mann wirklich tot ist.

Die Frau wird an den Rettungsarzt verwiesen. Man wird ihr sagen: Rufen Sie 112 an, die Feuerwehr. Wenn sie dann der Feuerwehr sagt, sie habe einen Toten zu vermelden, dann wird es wahrscheinlich so sein, dass man nicht einmal sofort einen Rettungsarzt hinausschickt, sondern einen RTW. Es kommt also eine Krankenwagenbesatzung vor Ort. Es passiert dann das – und das nicht selten –, was nicht sein darf, dass nämlich zwei Rettungssanitäter den Tod feststellen und ihrer Leitstelle melden: Der Arzt kann zurückgehalten werden.

Die Frau hat immer noch keine Todesbescheinigung in der Hand und wird jetzt von der Leitstelle der Feuerwehr an die Leitstelle der Polizei verwiesen. Wenn gerade ein Polizeiarzt im Hause ist, wird er vielleicht ausrücken. Ansonsten wird man möglicherweise über die Polizeileitstelle versuchen, einen Arzt des Gesundheitsamtes zu bekommen. Aber auch die haben andere Funktionen, sodass vielleicht zwei bis drei Stunden vergehen, bis tatsächlich ein Arzt vor Ort erscheint.

Welche Problematik das mit sich bringt, leuchtet sicherlich jedem ein. Hier kann jemand sterben, dem man noch hätte helfen können. Hier können aber auch viele Veränderungen vorgenommen werden sein, ehe die Polizei am Ende vielleicht doch Ermittlungen aufnehmen muss. Insofern stellt dieser Gesetzentwurf sicherlich kein Hilfsmittel dar, das Dunkelfeld in Tötungsdelikten aufzuhellen.

In § 9 Abs. 5 des Gesetzes ist die unverzügliche Unterrichtung der Polizei vorgesehen, allerdings leider nur für die Fälle, bei denen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Das wurde bereits von den Vorrednern bemängelt. Ich hoffe, dies ist nur ein Übersehen.

Das heißt, auch ich plädiere dafür, dass man hier eine ganz klare Erklärung einbaut, wonach auch immer dann, wenn ein nicht aufgeklärter Tod bescheinigt wird, die Polizei sofort hinzugezogen werden muss; denn alle diese Fälle stellen auch Fälle nach § 159 StPO dar.

§ 15 dieses Gesetzes sieht nicht mehr eine Beteiligung der Polizei im Verfahren um Feuerbestattungen vor. Dies ist in der Vergangenheit auch innerhalb der Polizei kontrovers besprochen worden. Ich habe mich immer dafür eingesetzt, dass man diese Beteiligung beibehält, sicherlich nicht als nur hohle Bescheinigung ohne irgendwelche Tätigkeiten seitens der Polizei. Die Polizei führt Kriminalakten. Wenn man einführen würde, dass in jedem solchen Fall – immerhin haben wir in Düsseldorf ungefähr 2.500 Fälle im Jahr – zumindest einmal ein Blick in die Kriminalakten von Verstorbenen geworfen würde, dann könnte man sicherlich in Einzelfällen Hinweise darauf bekommen, dass hier schon ein Hintergrund da ist, dass vielleicht Streitigkeiten, Bedrohungen oder ähnliche Dinge da waren, sodass man in den Fällen vielleicht doch ein Ermittlungsverfahren nach § 159 StPO einleitet.

Dr. Gotthard Friedrich (Ärztlicher Direktor am St.-Franziskus-Hospital, Ahlen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach meinen Vorrednern kann ich nur einige Dinge aus der Praxis beitragen und mich überwiegend zustimmend zu dem Gesetz äußern. Ich beziehe mich hauptsächlich auf § 10 und kurz auch auf § 9.

Zur Bedeutung der Obduktion schreiben Sie in der Begründung, dass Obduktionen eine große Rolle bei der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen spielen. Ich kann nur sagen: Das wäre schön! Seit Jahrzehnten wird die Obduktionsfrequenz als ein Qualitätsmerkmal im Gesundheitswesen eines ganzen Landes oder auch als Qualitätsmerkmal eines Krankenhauses angesehen. Tatsächlich ist es so, dass in den gängigen Zertifizierungen, z. B. KTQ – Kooperation für Transparenz und Qualität –, eine Frage nach der Obduktionsfrequenz gar nicht vorgesehen ist. Sie wird dort gar nicht abgefragt.

Zur Qualität: Es ist bekannt, dass in über 30 % der Obduktionen die Todesursache, die aus der Obduktion erkannt wird, nicht mit der übereinstimmt, die die Kliniker festgestellt hatten. In bis zu 64 % der Obduktionen finden sich unerwartete Befunde, die vorher nicht bekannt waren.

Natürlich ist eine hohe Obduktionsfrequenz unentbehrlich, wenn man Ärzte gut ausbilden will. Die gegenwärtige Situation ist leider völlig anders. Es ist bekannt, dass in der DDR bis zu 90 % aller Verstorbenen obduziert wurden. In der Bundesrepublik sind es unter 6 %. Eine Obduktionsklausel ist in den meisten Aufnahmeverträgen der Krankenhäuser gar nicht mehr vorgesehen. Insofern ist diese gesetzliche Bestimmung sehr zu begrüßen. Die Krankenhäuser werden sich da wieder umstellen müssen.

Wenn ich die ganzen Erkenntnisse etwas plakativ zusammenfassen darf, so muss ich sagen: Was Obduktionen betrifft, ist Deutschland auf den Stand eines Entwicklungslandes zurückgefallen. Man müsste sich fragen: Woher kommt das? Sicherlich ist eine wesentliche Ursache, dass die Kosten der Obduktion bei Krankenhauspatienten dem Krankenhausträger zur Last fallen. Eine Obduktion kostet meines Wissens um die 500 €. Das scheint nicht so sehr viel zu sein; aber wenn man bedenkt, dass das 100 oder 300 Patienten im Jahr sein können, ist klar, dass das den Krankenhausetat erheblich belastet.

Wie schon von den Gerichtsmedizinern ausgeführt wurde, ist die Diskrepanz zwischen der Obduktionstodesursache und der klinisch erkannten Todesursache bei Patienten, die nicht im Krankenhaus verstorben sind, noch wesentlich höher. Hier wäre die gerichtsmedizinische Obduktion besonders wichtig.

Hier könnte noch etwas deutlicher geregelt werden: Ich habe es selbst oft erlebt und weiß auch von Kollegen, dass die korrekte Bezeichnung „Todesursache ungeklärt“, die man als Kliniker häufig in Leichenschauscheine schreiben müsste, bei der Staatsanwaltschaft und bei der Polizei sehr unbeliebt ist. Ich habe es erlebt, dass Polizisten die Ärzte massiv unter Druck gesetzt haben, sie möchten „natürlichen Tod“ ankreuzen, damit sie sich weitere Arbeit ersparen können. Es scheint mir auch, dass die Staatsanwaltschaften nicht mit genügend Geldmitteln ausgerüstet sind, um so viele Obduktionen zu veranlassen, wie sie es vielleicht gern wollten. Hier ist eine hohe Rate von nicht erkannten Straftaten zu befürchten; das wurde eben schon gesagt. Auch hier ein plakativer Satz: Der so genannte „perfekte Mord“ passiert täglich vor unseren Augen.

Hier auch noch einmal eine Frage nach der Ursache. Außer den beschränkten Mitteln scheint mir noch ein emotionaler Faktor vorzuliegen; jedenfalls habe ich das einmal so herausgehört: Der Staatsanwalt, der eine Obduktion bei der Gerichtsmedizin veranlasst, ist anscheinend verpflichtet, bei dieser Obduktion auch persönlich dabei zu sein, und möchte sich dieses unangenehme Erlebnis vielleicht ersparen.

Ich würde also außer dem, dass Sie ein gutes Gesetz machen, fordern, dass sowohl die Krankenhäuser als auch die Staatsanwaltschaften mit genügend Geldmitteln ausgestattet werden, um eine ordentliche Obduktionsfrequenz erzielen zu können.

Kurz zu § 9: der Leichenschau. Dass die Qualität bisher unzureichend ist, wurde deutlich genug gesagt. Der amtliche Leichenbeschauer wäre eine gute Lösung. Sie haben ja bei der Feuerbestattung die so genannte zweite Leichenschau vorgesehen. Man könnte auch vorsehen, dass jeder Verstorbene, der nicht obduziert wird, einer zweiten Leichenschau zugeführt werden müsste. Das wäre vielleicht ein erster Schritt zur Qualitätsverbesserung.

Ich habe mir die ganze Zeit überlegt, ob ich noch etwas zur Situation der Notärzte sagen soll. Ich begrüße das, was im Gesetzentwurf dazu vorgesehen ist, und möchte Sie, aus der Praxis kommend, darauf hinweisen, dass die Besetzung des Rettungswagens zum Teil sehr schwierig ist, dass die Kollegen zum Teil aus dem Krankenhausdienst abgerufen werden, unter großem Zeitdruck hinausfahren, wichtige andere Aufgaben im Krankenhaus liegen lassen. Wenn Sie denen noch zusätzliche Aufgaben übertragen, gefährden Sie damit die Aufstellung eines Einsatzplanes für die Notärzte.

Friedhelm Gabriel (Dozent für Arztrecht, Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wie Sie bemerkt haben werden, kommen Herr Huckenbeck und ich aus dem gleichen Haus. Deshalb liegt auch eine gemeinsame Stellungnahme von uns vor. Um Überschneidungen zu vermeiden, haben wir uns entschlossen, arbeitsteilig vorzugehen. Ich werde also zu solchen Punkten Stellung nehmen, zu denen er nicht Stellung genommen hat. Natürlich gibt es auch Überschneidungen zu meinen Vorrednern, soweit sie aus dem Bereich der Medizin und der Polizei kommen; denn hier geht es ja um ein Konglomerat von Fragen, die sich sowohl die Juristen als auch die Mediziner immer wieder stellen.

Einen einzigen Punkt will ich doch herausgreifen, der nicht unmittelbar damit zusammenhängt: Das ist § 8 Abs. 1. Der bestimmt nämlich, wer bestattungspflichtig ist. Da meine ich, dass das Gesetz die Sache etwas eng sieht, wenn es den Lebenspartner einbezieht und damit, wie es aus der Begründung ersichtlich ist, nur den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz meint. Das betrifft ja durchaus eine Minderheit und nicht die Masse der Leute. Die Masse der Leute sind nicht ehelich verbundene zusammenlebende Menschen, die zum Teil zwanzig und mehr Jahre aus irgendwelchen Gründen den Weg zum Standesamt nicht gefunden haben, aber gleichwohl nun von der Frage ausgeschlossen werden: Wo soll mein Lebenspartner bestattet werden? - Insofern übersieht das Gesetz, dass es nicht nur Pflichten bringt, sondern eben auch Rechte. Ich meine, da sollte man sich Regelungen anderer Bundesländer anschauen, in denen der Lebensgefährte wertungsfrei einbezogen worden ist. Das könnte man auch hier, indem man ihn mit Rang hinter den Hinterbliebenen bringt. Dass man ihn nicht vor den Kindern bringen kann, ist völlig klar.

Dann habe ich noch etwas zu § 8 Abs. 2 zu sagen. Danach muss der Inhaber des Gewahrsams Leichenteile, Tot- und Fehlgeburten, soweit sie nicht bestattet werden, verbrennen, und zwar „ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung“. Der Satz kann so stehen bleiben. Gegen den habe ich überhaupt nichts. Aber wenn ich in der Begründung sehe, dass zwischen einer „schicklichen“ Verbrennung und einer – was weiß ich? – nicht schicklichen Verbrennung unterschieden wird, dann möchte ich zunächst einmal wissen: Was denkt sich der Gesetzgeber eigentlich bei einer „schicklichen“ Verbrennung? Das schießt ja auch weit über das Ziel hinaus. Niemand ist bisher auf die Idee gekommen, Anstoß an dem Begriff des „Klinikabfalls“ zu nehmen und eine schickliche Verbrennung von Körperteilen und Organen zu verlangen, die Lebenden entnommen oder abgetrennt worden sind. Nun soll plötzlich für tote Föten, die möglicherweise abgetrieben worden sind, und für Körperteile toter Menschen etwas anderes gelten? Ich meine, die gesetzlichen Regelungen, die wir haben und die nun leider einmal so lauten, sollte man nicht ausweiten. Das ist auch gar nicht aus dem Gesetzestext herauszulesen. Das ergibt sich nur aus der Begründung. Wenn Sie mir erklären, dass die Begründung das eine und der Gesetzestext das andere ist, dann können wir es dabei bewenden lassen.

Bedauerlich ist nach meiner Auffassung die zu knapp geratene Regelung des § 9 Abs. 3 über die Notärzte im öffentlichen Rettungswesen. Die Notärzte im öffentlichen Rettungswesen haben natürlich vorrangig für andere Aufgaben da zu sein. Wenn sie in der Einsatzbereitschaft sitzen, ist auch gar nichts dagegen zu sagen, dass sie ablehnen können, eine Leichenschau vorzunehmen. Aber wenn der Arzt vor dem Leichnam steht oder wenn der Betreffende unter seiner helfenden Hand verstorben ist, dann muss ich doch von dem Arzt verlangen, dass er zumindest gewichtige Pflichten wahrnimmt. Er muss alle Pflichten, die aus dem Infektionsschutzgesetz kommen, wahrnehmen. Das heißt, wenn er sieht, hier liegt ein Leichnam, der hochinfektiös ist, dann muss er etwas veranlassen. Dann kann er sich nicht mit den Worten verabschieden: Ich bin Notarzt im öffentlichen Rettungswesen und habe mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun.

Das Gleiche gilt auch, wenn er feststellt, dass ein nicht natürlicher Tod vorliegt: Er muss die Polizei unterrichten. Es kann nicht sein, dass der Arzt feststellt, dass der Betreffende erschossen worden ist, und dann zu dem möglichen Täter sagt: Jetzt sorg' mal dafür, dass du eine vernünftige Leichenschau zustande kriegst. Ich bin jetzt für andere Dienste eingesetzt. - Das geht nicht! Das kann sich der Gesetzgeber nicht vorgestellt haben. Es müsste mindestens ein

Zusatz erfolgen, dass der Notarzt sich erst unbeschadet einer Unterrichtungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz oder in den Fällen des Absatzes 5 entfernen kann.

Es dürfte auch kaum zulässig sein, offen gebliebene Fragen, soweit sie Bundesrecht betreffen und Eingriffe in Grundrechte bedeuten, irgendwelchen später nachgeschalteten Verordnungen zu überlassen. Das gilt besonders für die Regelung des Betretungsrechts. In fast allen entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer ist das Betretungsrecht für die Leichenschau ausdrücklich geregelt. Das Betretungsrecht ist ja auch ein Verweilrecht. Das bedeutet einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung. Ich muss dem Arzt die Möglichkeit geben, dass er an den Leichnam heran kann. Nicht selten wollen Angehörige vom Notarzt ja nur, dass dem Patienten geholfen wird. Wenn der sagt: "Ich kann nichts mehr tun, er ist tot, und ich muss jetzt zur Leichenschau schreiten", dann sagen wir: Dafür haben wir unsere Leute. Das wollen wir nicht. - Denken Sie besonders an Fälle des Suizids, in denen man das lieber mit seinem Hausarzt abmacht, damit diese Dinge, wenn es eben geht, nicht an die Öffentlichkeit kommen. In anderen Bundesländern gibt es diese gesetzlichen Regelungen. Es wäre schon sehr nützlich, wenn man, bevor man hier Regelungen angeht, eine Synopse zu solchen Fragen erstellen würde.

Es fehlt mir auch die Auskunftspflicht behandelnder Ärzte. Es kann nicht sein, dass sich der behandelnde Arzt auf sein Schweigerecht berufen kann, wenn ein anderer Arzt die Leichenschau vornehmen will und Vorinformationen braucht. Er muss sich nicht darauf berufen; aber er wird sich darauf berufen, wenn im Gesetz nicht ausdrücklich freigegeben ist, dass er Auskünfte erteilen darf. Hierzu gibt es eine Regelung im sächsischen Bestattungsgesetz, dass alle die, die mit dem Patienten in pflegerischer Form zusammen gewesen sind, Auskünfte erteilen müssen, wenn der Leichen beschauende Arzt darum bittet.

Nach wie vor enthält der Gesetzesvorschlag auch keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn zweifelhaft bleibt, ob ein natürlicher oder nicht natürlicher Tod vorliegt. Die Unterrichtung ist nach § 9 Abs. 5 lediglich für den Fall vorgesehen, dass ein nicht natürlicher Tod vorliegt. Im Sinne der zitierten Kriminalitätsbekämpfung, die ja auch ein Anliegen des Gesetzes ist, müsste man diese Vorschrift präzisieren. In Hamburg heißt es z. B.:

„Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, oder lässt sich ein solcher nicht mit Sicherheit ausschließen, so hat der Arzt sofort die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.“

Man kann überlegen, ob man nicht einfach ins Gesetz hineinschreibt, dass jeder Zweifel bereits ein Anhaltspunkt im Sinne des § 159 StPO ist. Dann muss man dem Arzt allerdings auch sagen, was ein natürlicher und was ein nicht natürlicher Tod ist. Denn wenn man das wieder nicht tut, dann nutzt es auch hier nicht, ihm zu sagen: Zweifel am natürlichen Tod sind bereits Anlass, die Polizei zu unterrichten.

Lassen Sie mich noch zu einem letzten Punkt kommen, der eigentlich die pathologische Seite betrifft, also die klinische Sektion. Ich meine, Sie tun den Pathologen keinen großen Gefallen, wenn Sie eine Zustimmungsregelung ins Gesetz schreiben; denn die Zustimmungsregelung setzt voraus, dass eine wirksame Einwilligung vorliegt. In den seltensten Fällen wird sich der Pathologe aber davon überzeugen können, dass eine wirksame Einwilligung vorliegt. Das ist ungeheuer schwierig; denn die Krankenhausaufnahmeverträge sind – es ist schon gesagt wor-

den – häufig gar nicht von den Patienten unterschrieben. Die Patienten sind sehr häufig auch gar nicht in der Lage zu begreifen, worum es geht, weil sie unter Schmerzen leiden, weil sie unter Medikamenteneinfluss stehen. All das betrifft ihre wirksame Einwilligung. Und wenn die Einwilligung nicht wirksam ist, dann könnten sie sich sogar, wie das Kammergericht Berlin ausgeführt hat, der Strafverfolgung wegen Störung der Totenruhe aussetzen, wenn sie gleichwohl eine Obduktion vornehmen.

Ich würde deshalb raten, eine Widerspruchsregelung ins Gesetz zu schreiben. Das haben die Bremer getan. Die machen seither nur noch Obduktionen, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden widersprochen wird. Das heißt, sie bewegen sich auf sicherem Grund. Denn wenn für sie zweifelhaft bleibt, ob eine Einwilligung vorliegt oder nicht, müssen sie die Obduktion lassen. Wenn bei den Bremern ein Widerspruch nicht eingelegt ist, ist die Rechtslage für den Pathologen klar: Er darf obduzieren.

Vorsitzender Bodo Champignon: Ich möchte an dieser Stelle unterbrechen und den Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit zur Nachfrage geben mit der Bitte, jeweils die Sachverständigen zu nennen, an die die Fragen gerichtet werden. - Erster Fragesteller ist der Kollege Vöge.

Dieter Vöge (SPD): Ich möchte zuerst einmal eine grundsätzliche Bemerkung machen: Wenn ich die Stellungnahmen in der Gesamtheit werte, so stelle ich fest, dass wir hier in Nordrhein-Westfalen anscheinend einen sehr engen textlichen Zusammenhang zumindest zwischen Totenkultur, Bestattungstradition, Gebühren und Finanzen haben und dass die Wertung dann jeweils sehr unterschiedlich vorgenommen wird. Ich weiß nicht, ob das eine das andere manchmal bedingt.

Ich habe zunächst einige Fragen an Frau Meißner. - Frau Meißner, Sie sagten, dass durch die Privatisierung ein erheblicher Druck auf die Städte ausgeübt würde. Die Städte kommen in einen Entscheidungszwang hinein, den sie nicht so gerne möchten. Bisher habe ich vom Städtetag grundsätzlich immer Äußerungen gehört, dass gerade die Städte, die Kommunen insgesamt, mehr Entscheidungsspielraum haben wollen. Jetzt wollen wir ihnen diesen Entscheidungsspielraum geben. Wir sagen ja nicht, dass sie ihn nutzen müssen. Warum wehren sie sich ausgerechnet in dieser Frage gegen einen Entscheidungsspielraum, den sie nutzen können, aber nicht nutzen müssen?

Ich stelle auch fest, dass wir eine unterschiedliche Beurteilung seitens der kommunalen Spitzenverbände haben: Städtetag auf der einen Seite, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund auf der anderen Seite. Der Landkreistag sagt nach meinem Verständnis grundsätzlich Ja, auch zur Frage der Privatisierung. Man müsse die Bedingungen eventuell genauer definieren, umschreiben, beschreiben.

Dann noch eine Frage zum Friedhofszwang: Auch hier habe ich eine unterschiedliche Beurteilung feststellen können. Landkreistag/Städte- und Gemeindebund wehren sich nicht grundsätzlich gegen eine Liberalisierung, wollen aber eine Übergangszeit von ungefähr acht Jahren haben. Frau Meißner, können Sie sich für den Städtetag vorstellen, sich, wenn es eine Übergangszeit geben würde, der Meinung des Gesetzgebers anzuschließen – Abkehr vom Fried-

hofszwang –, oder ist Ihr Urteil grundsätzlich, sagen Sie: Grundsätzlich lehnen wir so etwas ab. - Könnten Sie das dann bitte begründen!

Vorsitzender Bodo Champignon: Frau Meißner, bevor ich Ihnen das Wort erteile, habe ich noch eine Frage an die Kolleginnen und Kollegen: Herr Dr. Friedrich hat mich wissen lassen, dass er um 12.30 Uhr wegen anderer terminlicher Verpflichtungen das Haus verlassen möchte. Gibt es aus dem Bereich der Kolleginnen und Kollegen Fragen an Herrn Dr. Friedrich? – Das ist nicht der Fall. Dann können Sie das Haus ohne Sorge verlassen. Danke, dass Sie hier waren. - Frau Meißner, Sie hätten jetzt die Möglichkeit zur Antwort.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Sie fragten, ob wir uns bei § 15 Abs. 5, der nicht vorhandenen Pflicht zur Bestattung von Urnen, mit einer Übergangsfrist von acht Jahren einverstanden erklären können. Da kann ich sagen: Nein. Ich habe das in meinem Statement auch sehr deutlich gemacht. Da sind die drei kommunalen Spitzenverbände in der Tat auseinander. Für uns ist das auch mit einer Übergangsfrist nicht denkbar.

Zu der Frage nach dem Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Privatisierung: Dazu könnten gleich zwei Kolleginnen aus den Kommunen noch etwas sagen. Ich habe das in meinem Statement vielleicht nicht ganz deutlich gemacht. Wir haben gesagt: Die ersten Entwürfe gingen davon aus, dass die Privatisierung auf jeden Fall kommen soll. - Jetzt ist das ja zurückgenommen; es soll in das Ermessen der Kommunen gestellt werden, wie Sie zu Recht gesagt haben. Wir als Städtetag können unseren Städten natürlich nicht sagen: "Ihr sollt privatisieren", oder: Ihr sollt es nicht. - Wir sehen einfach nur die Problematik, die darin besteht, dass jetzt sehr viele Räte sagen: Bitte privatisiert! - Das meinte ich mit dem Rechtsdruck.

Zu dem Entscheidungsspielraum, der uns gegeben wird: Sie merken ja auch an meinem Statement, dass ich mich ein bisschen ruhiger verhalten würde, was diese Privatisierung angeht. Ich habe ja auch angedeutet: Wir haben Befürchtungen bei dem, was da kommt. Aber dass wir jetzt grundsätzlich noch so ablehnend sind wie gegenüber den ersten Entwürfen, gilt in der Tat nicht mehr. Wir sehen nur den Rechtsdruck, der kommt. Ich weiß nicht, ob Frau Dr. Klug oder Herr Strack aus kommunaler Sicht noch etwas dazu sagen möchten.

Helmut Strack (Stadt Köln): Vielleicht darf ich etwas dazu sagen. – Ich bin Vertreter des Friedhofsträgers der Stadt Köln.

Ich möchte erst einmal auf den Entscheidungsspielraum der Kommunen bei der Privatisierung eingehen. Die Privatisierung ist ja zurzeit, wenn man das salopp sagen will, „in“. Keiner sollte grundsätzlich etwas gegen Privatisierung haben. Das ist alles viel besser. Aber hier ist ein besonderer Bereich betroffen. Wir sprechen hier von Totenwürde und von Friedhofskultur. Das war bisher immer eine Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Es gibt erhebliche Bedenken, ob wir hier in Zukunft eine Entwicklung haben, die in ihrem Umfang jetzt vielleicht noch gar nicht erkannt ist.

Der Spielraum der Kommunen wird sicherlich im Einzelfall auch aufgrund der Haushalts-situation genutzt werden müssen, die bekannterweise schlecht ist. Ihnen ist bekannt, dass wir immer noch von einem politischen Grundanteil ausgehen, der aus dem allgemeinen Haushalt

bezuschusst wird. Allein das könnte in Anbetracht der Haushaltssituation schon ein interessanter Aspekt für eine Kommune sein, wenn man davon ausgeht, dass dieser Anteil um die 20 % ausmacht. In Köln ist das immerhin eine Summe von über 5 Millionen DM bzw. 2,5 Millionen €. Das ist vielleicht eine Entscheidung, die angesichts der knappen Kassen in diese Richtung gehen könnte – aber mit entscheidenden Auswirkungen auf die Friedhofskultur.

Zu der Übergangsfrist und der anderen Wertung durch den Städte- und Gemeindebund möchte ich einmal auf die unterschiedliche Situation eingehen, die wir als große Stadt haben. Wir haben einen Kostenblock aufgrund von 55 Friedhöfen. Wir sind überwiegend dezentral auch vor Ort. Das heißt: Wir haben – und das ist der Wille der Bevölkerung – in den einzelnen Stadtteilen Ortsfriedhöfe. Ich befürchte, dass wir unter dem Kostendruck, der durch Einnahmeausfälle entstehen könnte, die Friedhofskultur in der Form, wie sie heute besteht, nicht mehr finanzieren können.

Eine Übergangsfrist bringt im Übrigen überhaupt nichts; denn Tatsache ist, dass diese Kosten mit dem Hintergrund von 55 Friedhöfen gar nicht in acht Jahren heruntergefahren werden können. Wir haben in Köln eine 20-jährige Mindestruhefrist. Ich kann also, wenn überhaupt, frühestens dann mit Einsparungen rechnen, wenn ich ab sofort handle und vielleicht Kosten einspare. Aber die Schließung eines Friedhofes ist erst nach zwanzig Jahren möglich, wenn ich dort ab heute keine Beerdigungen mehr durchführen lasse. Dennoch muss ich in dieser gesamten Zeit die Friedhofspflege sicherstellen lassen. Und angesichts der Kosten, die wir in Köln haben – wir haben im Jahr ein Volumen von ungefähr 50 Millionen DM, also 25 Millionen € –, kommt da auf die Kommune ein Problem zu. Da hilft auch keine Übergangsfrist.

Rainer Bischoff (SPD): Das Thema Übergangsfristen hat mich natürlich auch interessiert; aber das ist ja schon beantwortet.

Nichtsdestotrotz geht meine Frage auch an Frau Meißner. – Ich will aber einen Satz vorweg sagen: Wir stehen ja quasi unter dem Eindruck, dass es einen Wertewandel in Teilen der Gesellschaft gibt und dass wir ihn schlecht dadurch aufhalten können, dass wir sagen: Das kostet aber Geld der öffentlichen Hand wegen Mindereinnahmen bei Gebühren oder erhöhten Kosten für die Kommunen. – Das ist ja unser Problem bei der Verabschiedung dieses Gesetzes. Frau Meißner, Sie haben gesagt, 70 % wollen Erdbestattung, das werden aber bestimmt weniger, wenn die Bestattungsart liberalisiert wird. – Gibt es konkrete Prognosen, was das tatsächlich an Einnahmeverlusten bedeuten würde? Das ist ja alles sehr spekulativ. Eben wurde mehrfach von Befürchtungen gesprochen. Befürchtungen sind immer Spekulationen. Gibt es konkrete Berechnungen, aufgrund derer man sagen kann: Das würde in der Tat zu diesem oder jenem Ergebnis führen?

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Wir vom Städtetag haben dazu noch keine Erhebung. Das ist völlig klar, weil man in der Tat noch nicht weiß, wie sich das ergeben wird. Vielleicht kann aus Sicht einer Kommune – Düsseldorf oder Köln – mehr dazu gesagt werden.

Rudolf Henke (CDU): Ich bitte Herrn Prof. Du Chesne und Herrn Prof. Schwarze, noch einmal zu dem Argument Stellung zu nehmen, das Herr Gabriel vorgetragen hat, das auch von Herrn Huckenbeck in seiner schriftlichen Stellungnahme geteilt wird: dass die Regelung, die davon ausgeht, dass eine Einwilligung durch den Krankenhausaufnahmevertrag zustande kommt – so ist das vorgetragen worden –, das wahrscheinlich nur schwierig zu klärende Problem der Wirksamkeit der Einwilligung aufwirft. In der schriftlichen Stellungnahme wird dazu das entsprechende Bremer Gesetz zitiert. Ich würde gern wissen, ob diese Ausführungen so viel Verunsicherung für die klinische Sektion auslösen, dass man sagen muss: Das muss man eher anders regeln.

Meine zweite Frage geht an den hier vertretenen ärztlichen Kreis. Herr Huckenbeck hat vorgetragen, dass wir für den Fall eines im Krankenhaus eintretenden Todesfalles mit nicht natürlicher Ursache, bei dem dann in der klinischen Sektion die Möglichkeit eines ärztlichen Behandlungsfehlers entdeckt wird, eine explizit gesetzlich normierte Pflicht zur Verständigung der Polizei brauchen. Ist das eine Einschätzung, die aus der Warte der klinischen Pathologie geteilt wird, oder ist das ohnehin gängige Praxis?

Vorsitzender Bodo Champignon: Wir beginnen mit Herrn Prof. Du Chesne, dann Prof. Schwarze und danach Herr Dr. Huckenbeck!

Prof. Dr. Alfred Du Chesne (Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster): Ich glaube, dass es in der Pathologie zum großen Teil Praxis ist, dass, wenn durch die wissenschaftliche Sektion solche Erkenntnisse gewonnen werden, eine Meldung erfolgt. Dass das in jedem Fall und in jedem pathologischen Institut vollständig erfolgt, wage ich zu bezweifeln. In bestimmten Fällen – wir erleben das in der Praxis – unterbrechen unsere Kollegen in der Pathologie in Münster ihre Arbeiten, und wir setzen sie fort. Der Staatsanwalt erfährt es. Auf Vollständigkeit zu prüfen ist das sehr schwer.

Was die Einwilligung betrifft, so neigen wir in der Rechtsmedizin dazu – die klinische Obduktion ist selbstverständlich nicht unser Aufgabengebiet; insofern muss dazu in erster Linie Herr Prof. Schwarze Stellung nehmen – zu sagen, dass eine befristete Widerspruchslösung die modernere Lösung wäre, dass es für die Ärzte einfacher wäre, eine Frist nach Information der Angehörigen abzuwarten, und wenn dann nichts erfolgt, ist die Obduktion gegeben. Das ist in Berlin und Hamburg so geregelt worden. Herr Prof. Schwarze hat angedeutet, dass der Erfolg dort nicht so ganz überzeugend gewesen zu sein scheint, obwohl ich mir das nicht vorstellen kann. Die modernere Lösung scheint es mir auf alle Fälle zu sein.

Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Schwarze (Direktor des Pathologischen Institutes des Klinikums Dortmund): Zunächst ist zu sagen, dass wir in Dortmund nach der so genannten Wartefristregel verfahren, seitdem die Städtischen Kliniken Dortmund, wie sie früher hießen – heute: die Klinikum GmbH Dortmund –, einen Aufnahme- und Behandlungsvertrag mit den Patienten abschließen müssen und abschließen. In dem Aufnahme- und Behandlungsvertrag, der von den Patienten oder ihren Vertretern unterschrieben wird, steht, dass Teil des Vertrages die allgemeinen Vertragsbestimmungen sind. In den allgemeinen Vertragsbestimmungen ist heute § 9 – früher § 13 – als einziger von allen durchgehend fett gedruckt und beinhaltet die Regelung in dem Sinne, dass eine Sektion zur Feststellung der Todesursache ausgeführt wird,

wenn der Patient oder die Patientin dem zu Lebzeiten nicht widersprochen haben – wobei der Vertrag unterschrieben sein muss, damit er Geltung erlangt hat – und Angehörige innerhalb einer Wartefrist, die früher zwölf Stunden betrug, heute acht Stunden beträgt, nicht widersprechen.

Es muss also nicht explizit nach der Ausführung und dem Wortlaut der Vertragsbestimmungen zum Zeitpunkt des Todes und danach die Einwilligung durch die Angehörigen eingeholt werden. Das macht ja auch den Sinn und den Vorteil der so genannten Wartefristregel aus: Man muss und soll die Patienten und Angehörigen nicht zum Zeitpunkt des Todes und danach mit dieser sie selbst belastenden Frage behelligen und belästigen. Das soll vorher entschieden sein, indem der Vertrag unterschrieben ist und der Patient zu Lebzeiten nicht widersprochen hat oder die Angehörigen innerhalb der vereinbarten Wartefrist nicht widersprechen. Ohne einen Vertragsabschluss wird nicht seziert. Ist kein Vertrag abgeschlossen, wird nicht ohne zu fragen seziert, es sei denn, es gibt übergeordnete Notstände.

Die Beantwortung der Frage, die von arztrechtlicher Seite aufgeworfen wurde, ob der Passus, wie er im Entwurf der Landesregierung vorgesehen ist, rechtlich einhellig ist, muss ich den Arztrechtlern und Wissenschaftlern des Arztrechtes überlassen. Ich selbst könnte gut mit dem Passus leben, wie er hier steht:

„Tote dürfen, wenn sie selbst zu Lebzeiten“

– ergänzt durch: „oder ihr persönlicher gesetzlicher Vertreter“ –

„schriftlich eingewilligt haben, ... obduziert werden.“

Wenn es aber so ist, dass die Einwilligung hier einer Rechtsabwägung und einer Rechtskritik durch die Arztrechtlern unterliegt, könnte ich natürlich auch gut mit dem Passus leben:

Tote dürfen, wenn sie zu Lebzeiten nicht widersprochen haben oder Angehörige innerhalb einer Wartefrist von acht Stunden nicht widersprochen haben, nach Ablauf dieser Frist seziert werden.

Die zwingend vorgeschriebene Informationslösung – „sofern keine Organspende durch den Verstorbenen zu Lebzeiten bekundet wurde“ (Spenderbereitschaft) –, wie sie im Transplantationsgesetz des Bundes vorgesehen ist, halte ich nicht für günstig. Herr Kollege Du Chesne, wenn ich das Thema „Autopsie“ zum Zeitpunkt der schwersten emotionalen Belastung der Angehörigen – und das ist die Zeit um den Tod herum und kurz danach – aufwerfen muss, und das meist auch unter dem Aspekt, dass ich als Kliniker oder als Pathologe wie ein Schwerpunktkrankenhaus der Maximalversorgung die Angehörigen häufig in weiten Entfernungen erreichen muss, das Ganze in aller Regel per Telefon tun muss oder zu einer Zeit des gedrängten Arbeitsablaufs in der Klinik mit nicht genügend Zuwendung, Zeit und emotionaler Ruhe, dann programmiere ich die Verweigerung.

Wenn aber dem Land Nordrhein-Westfalen und den im Landtag vertretenen Fraktionen einhellig daran gelegen ist, dass mehr seziert wird, sollte eine Lösung gefunden werden, die entsprechend den Vorstellungen der AOLG auch im Gesetzestext diesem Vorhaben nicht entgegensteht. Wenn die Mehrheitsfraktionen und auch die CDU-Fraktion sich dazu entschließen

könnten, in § 10 Abs. 1 Satz 1 statt „eingewilligt“ die Worte „nicht widersprochen“ einzufügen, wäre das am besten.

Was die Praxis angeht, eine klinische Sektion abzubrechen: Wenn wir erkennen, dass der Tod auf nicht natürliche Weise zustande gekommen oder einer anderswie der Rechtsmedizin zuzuschreibenden Klärung zu unterwerfen ist, brechen wir ab. Das haben wir bisher in zwei Fällen gemacht und haben den rechtsmedizinischen Kollegen eingeschaltet. Wir haben in Dortmund auch eine stadteigene Rechtsmedizin. Das hat nicht jede Stadt; sonst sind die rechtsmedizinischen Institute – mit Ausnahme von Aachen – den Universitäten angegliedert. Also, wir brechen in dem Falle ab, dass wir merken: Hier ist eine Situation während der Sektion auf uns zugekommen, die wir als klinische Sektion nicht meistern.

Es ist aber ohne weiteres zu erkennen und zu bekennen, dass von rechtsmedizinischer Seite der Begriff „natürlicher“ und „unnatürlicher“ Tod recht eng gezogen wird. Sie verweisen auf die Bremer Gesetzgebung: Dann müsste in jedem Todesfall, der im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff steht, ein Rechtsmediziner bemüht werden, sei es, dass eine Injektion vorgenommen wurde und der Patient kurz danach verstirbt, oder sei es ein operativer Eingriff. Viele Patienten in unserem Klinikum versterben ja in einem zeitlichen – ich sage nicht: in einem ursächlichen – Zusammenhang mit einem ärztlichen, sprich: chirurgischen Eingriff.

In Bremen – abschreckendes Beispiel, das bitte keine Schule machen möge! – ist es so, dass sich die Rechtsmedizin durchgesetzt hat und dass jeder derartige Tod der Ordnungsbehörde gemeldet werden muss. Die Ordnungsbehörde gibt das dann weiter an die Rechtsmedizin. Die Rechtsmedizin übernimmt den Todesfall, seziert aber nicht, aus welchen Gründen auch immer. Insofern ist trotz einer sehr fortschrittlichen Regelung des Bremer Gesetzes – übrigens auch des Berliner Gesetzes – die Sektionsfrequenz in Bremen aus formalen Gründen so weit gesunken, dass von einer Qualitätssicherung und einem Rechtsanspruch nicht mehr die Rede sein kann.

Die Bremer Regelung sieht – ähnlich wie die Berliner Regelung – vor, dass die Patienten – und wenn die nicht, dann ihre Angehörigen oder persönlichen oder gesetzlichen Vertreter – mit Unterschrift unter den Aufnahme- und Behandlungsvertrag ihre Einverständniserklärung abgeben können und damit auch ihr Einverständnis bekunden.

Es ist ja nichts Neues, dass Juristen zu ein und demselben Sachverhalt mehrere Meinungen in persona oder in corona vorbringen und dass man dann Schwierigkeiten hat zu wissen, was denn das eigentliche Recht ist, das man auch als Arzt gut vertreten kann.

Dr. Wolfgang Huckenbeck (Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Ich habe nur eine ganz kurze Anmerkung zu dem letzten Punkt zu machen. Ich glaube dem Vorredner gern, dass er, wenn er in irgendeiner Form einen nicht natürlichen Tod entdeckt, abbricht und die Polizei verständigt. Aber – genau wie Herr Du Chesne es gesagt hat – garantieren kann man nicht, dass das in jeder Pathologie so passiert.

Wenn man es einmal ganz nüchtern betrachtet, muss man sehen, dass da eine gewisse Wechselwirkung besteht. Der Pathologe in der Klinik ist auch davon abhängig, gut mit den Klinikern auszukommen. Es ist natürlich denkbar, dass, wenn ein Pathologe aus einer Klinik

zweimal Obduktionen abgebrochen und die Staatsanwaltschaft angerufen hat, gesagt wird: „Hör mal, Freund! Wenn das so geht, dann lasse ich bei dir nicht mehr obduzieren.“ Es wäre für den Pathologen vielleicht doch ganz hilfreich, wenn er darauf hinweisen könnte, dass die gesetzliche Pflicht besteht, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Friedhelm Gabriel (Dozent für Arztrecht, Düsseldorf): Ich darf eine ergänzende Bemerkung machen. Ich habe Ihren Ausführungen vorhin entnommen, dass Sie in Ihrem Aufnahmevertrag auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen, in denen die Frage der Einbindung zur Sektion aufgenommen ist. Das dürfte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unzulässig sein; denn der Bundesgerichtshof verlangt ganz eindeutig, dass an gut sichtbarer Stelle und nicht etwa im Kleingedruckten oder gar noch in Verweisung auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen, die vielleicht irgendwo im Foyer des Krankenhauses aushängen, Hinweise auf mögliche Verwaltungssektionen gemacht werden.

Deshalb meine ich ja auch, dass es im Interesse der Sicherheit der Sezierenden viel besser wäre, wenn sie sich auf sicherem Boden bewegen und keine Zweifel über Fragen aufkommen können wie: Liegt hier nun eine Einwilligung vor? Ist sie wirksam? Was muss ich noch alles bedenken? Muss ich Rückfragen stellen?

Was die Frage angeht, ob man die Angehörigen mit solchen Dingen belasten kann, so kann ich Ihnen aus unserem Institut sagen: Wir haben eine hohe Frequenz der Entnahme von Hornhäuten der Augen bei der bei uns eingelieferten Klientel. Diese Frequenz liegt bei etwa 60 % aller Hornhautspenden, die im Hornhautzentrum gesammelt werden. Das heißt: Man kann die Angehörigen durchaus auch in dieser schweren Situation angehen und von ihnen die nach dem Transplantationsgesetz vorgesehene Zustimmung einfordern.

Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Schwarze (Direktor des Pathologischen Institutes des Klinikums Dortmund): Herr Gabriel, ich muss Ihnen widersprechen. Die Entnahme der Hornhäute, sprich: der Augenbulbi, ist in den Fällen, wo sie zu 60 % erfolgt war, nicht kombiniert mit 60 % einer anderen Sektion, was im Grunde aus meiner Überzeugung zwingend notwendig ist, um sicherzustellen, dass nicht Hornhäute von Patienten übertragen werden, die an einer tumorösen oder infektiösen Krankheit gelitten haben und gestorben sind.

Was Sie sagen, dass man bei gutem Willen auf beiden Seiten, nämlich aufseiten der Ärzte wie aufseiten der betroffenen Angehörigen, zu 60 % eine Sektionseinwilligung erreicht, ist gar nicht abzustreiten für den Fall, dass Sie noch die glücklichen alten Zeiten meinen. Die aber sind längst vergangen. Gucken Sie sich doch einmal an, wie die Stationen besetzt sind. Nicht selten sind selbst Notfallstationen mit nur zwei Kolleginnen oder Kollegen besetzt. Da kann sich keiner mehr lange in ein Arztgespräch einlassen.

Ich habe schon wiederholt gesagt: Die großen Krankenhäuser, von denen ich eines vertrete – und das gilt natürlich erst recht für die Universitätsklinika –, versorgen Patienten, die von weither kommen. Dann ist nicht immer ein Gespräch in aller Ruhe und persönlicher Zuwendung und Überzeugung möglich. Das Gegenteil von dem, was Sie sagen, ist der Fall: Nicht 60 % werden durch Überzeugung in die Sektion einwilligen, sondern 80 bis 90 % werden sie verweigern.

Das kann ich auch deshalb sagen, weil ich im Klinikum Dortmund drei Bereiche zu versorgen habe. Im Klinikum Mitte ist auch das Pathologische Institut angesiedelt, das den so genannten Leichengewahrsam hat. Ich weiß also, wer gestorben ist, woran er gestorben ist und ob die Obduktion gemacht wird oder nicht gemacht wird. Wir verfahren nach der Wartefristregel verfahren, die ich für die klarste Lösung halte, die sich übrigens auch im Berliner Gesetz niedergeschlagen hat, die ebenfalls im brandenburgischen Gesetz Anwendung findet. Ich plädiere für die Wartefristregel, dafür, dass man nicht fragen muss. Denn dort, wo in dem ein oder anderen Teilbereich gefragt wird, wo ich nicht den Leichengewahrsam habe, ist die Sektionsfrequenz weniger als 10 %. Reden Sie dann bitte nicht von 60 % Einwilligungen!

Aus Gründen, die die Ärzte zu vertreten haben, aber natürlich auch, weil der Aufklärungsgrad und die Bereitschaft der Bevölkerung nicht in dem Maße ausgeprägt sind, wie sie früher ausgeprägt waren – z. B. in der Porzellan verarbeitenden Industrie, wo durch die hohe Staubbelastung ein Großteil der dort Tätigen an Berufskrankheiten verstorben ist und die Sicherung der entsprechenden Rente eine Sektion erforderte –, war es selbstverständlich: Vater ist auf dem Friedhof. War der Pathologe schon da?

Nicht anders ist es doch im Bergbau und in der Montanindustrie gewesen. Die Bergleute haben zu einem hohen Prozentsatz eine Steinstaublunge und Silikose gehabt. Diese Zeiten sind vorbei. Ich brauche Ihnen nicht zu erläutern, warum das so ist. Das liegt an der Prävention und auch daran, dass der Bergbau dichtgemacht hat. Das präventive Bewusstsein junger Ärzte ist ja gar nicht mehr in dem Sinne ausgeprägt, dass sie auch Schutzbefohlenen wie den abhängigen Angehörigen zur Seite stehen, indem sie für die Autopsie aus Überzeugung plädieren. Sie haben nicht die Zeit, und sie sind erfahrungsgemäß ---

Vorsitzender Bodo Champignon: Herr Prof. Schwarze, ich muss Sie bitten, das etwas abzukürzen.

Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Schwarze (Direktor des Pathologischen Institutes des Klinikums Dortmund): Ja, ich kürze ab. Sie sind erfahrungsgemäß – das hat eine kürzlich in Leipzig durchgeführte Studie erbracht – gar nicht mehr für ein solches Gespräch ausgebildet, und sie sind zu arm an Zahl, um dies mit aller Zuwendung zu tun.

Vorsitzender Bodo Champignon: Wir fahren in der Sachverständigenanhörung fort. Ich bitte nun für das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen Herrn Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt um seine Stellungnahme.

Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist zu begrüßen, dass die in Nordrhein-Westfalen bisher in verschiedenen Vorschriften enthaltenen Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen vereinheitlicht und in einem Bestattungsgesetz zusammengefasst werden sollen. Ihnen liegt schriftlich vor, welche Bewertungen sich aus der Sicht des Katholischen Büros zu einer Reihe von Regelungen ergeben, die der Gesetzentwurf vorsieht. Deshalb konzentriere ich mich hier angesichts der vorgegebenen Redezeit auf einige wenige Aspekte.

Intendiert ist u. a. die Abschaffung obrigkeitsstaatlicher Beschränkungen. Ob dazu § 1 Abs. 4 gerechnet werden muss, ist zu hinterfragen. Dass Friedhofsträgern eingeräumt werden soll, sich bei der Errichtung und dem Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter zu bedienen, ist problematisch. Sind damit Eigenbetriebe von Kommunen oder gewerbliche Unternehmer gemeint? Problematisch ist diese Regelung, weil in dem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich gesagt ist, dass die Übertragung des Betriebs von Friedhöfen auf Dritte nur an solche Rechtsträger möglich sein sollte, die dem beherrschenden Einfluss des Friedhofsträgers unterliegen. Auch stellt sich die Frage, ob der Dritte als Beliehener mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden müsste. Anders kann ein öffentlich-rechtlicher Anspruch gegen einen privaten Unternehmer nicht entstehen. Der ursprünglich gegen einen Friedhofsträger begründete öffentlich-rechtliche Anspruch kann auch nur so auf einen Dritten übergehen.

Zur intendierten Abschaffung bisheriger Übermaßregelungen passt nicht gut, was in § 2 Abs. 2 zum Genehmigungsverfahren für kirchliche Friedhöfe gesagt wird. Wir haben angeregt, im Satz 2 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen. Damit würde verhindert, dass der Gesetzgeber einer Gemeinde, die ebenso wie eine Kirchengemeinde Träger eines örtlichen Friedhofs ist, eine Position einräumt, die der Gemeinde aus möglicherweise bestehenden Konkurrenzgründen nicht zukommt. Denn das Einvernehmen erfordert das ausdrückliche Einverständnis der Gemeinde mit der Genehmigung. Dagegen ergeht eine Entscheidung im Benehmen, wenn der anderen Stelle – hier: der Gemeinde – Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung gegeben wird. Das Letztgenannte sollte mit der gesetzlichen Regelung beabsichtigt werden.

Auch § 4 Abs. 3 sieht eine Genehmigung vor, was logischerweise auch eine Verweigerung der Genehmigung beinhalten kann. Im Hinblick auf die Gebührensatzungen der Religionsgemeinschaften bitten wir dringend darum, in § 4 Abs. 3 zu ergänzen:

Die zuständige Behörde hat Gebührensatzungen der Religionsgemeinschaften auf deren Antrag zu genehmigen.

Wenn eine Ermessensregelung in den Gesetzestext aufgenommen wird, schafft der Gesetzgeber eine Rechtsunsicherheit, die es zu vermeiden gilt. Wir legen großen Wert auf diese Änderung des Gesetzentwurfs, weil die der Katholischen Kirche zugehörigen Träger von Friedhöfen die Möglichkeit erhalten müssen, Gebühren aufgrund genehmigter Satzungen im Verwaltungszwangungsverfahren betreiben zu können. Das ist ja nicht nur in diesem Bereich heute ständiger Usus.

Es ist erforderlich, die Religionsgemeinschaften als Träger von Friedhöfen gleich zu behandeln mit den Kommunen, die aufgrund ihrer Satzungen – und damit aus selbst geschaffenen Recht – regelmäßig das Verwaltungszwangungsverfahren zwecks Beitreibung von Gebühren durchführen können, was den Religionsgemeinschaften verwehrt ist. Beide betreiben Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

In § 7 ist von der Totenwürde die Rede und davon, dass Voraussetzungen zu schaffen sind, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können. Da bitten wir um eine Ergänzung in § 7 Abs. 2:

Wenn die Gemeinde die Bestattungskosten trägt, entscheidet sie über eine würdige und diesen Grundsätzen entsprechende Bestattungsart.“

Da scheint ein hoher Anmahnungsbedarf zu sein. Am 26. Juni dieses Jahres war in den Nachrichtendiensten zu lesen:

Bedenken äußern die Kirchen in Bonn gegen die Absicht der Stadtverwaltung, in Zukunft Sozialbestattungen in der Regel nur noch anonym, als Feuerbestattung ohne Feier in der Friedhofskapelle, ohne Harmonium und Sarggesteck durchzuführen. Die Stadt möchte Geld einsparen und beruft sich auf Urteile der Verwaltungsgerichte in Köln und Münster sowie auf die Praxis in anderen Städten.

Dazu erklärten Stadtdechant Wilfried Schumacher und Superintendent Eckhart Wüster am Donnerstag:

Wir sehen die große Gefahr, dass mit der neuen Bestimmung die Beerdigung zur Entsorgung verkommt.

Im Hinblick auch auf diese Sachproblematik ist auf den § 12 Abs. 1 hinzuweisen. Wir regen an, dass der Gesetzgeber festschreibt, die Erdbestattung habe „in der Regel in einem Sarg“ zu erfolgen. Diese zusätzlich in den Gesetzestext aufzunehmende Formulierung sollte an der passenden Stelle eingefügt werden. Zur Begründung weisen wir auf das im Laufe vieler Jahrhunderte gewachsene Pietätsempfinden gegenüber verstorbenen Menschen hin. Die Erdbestattung in einem Sarg sollte nicht ohne Not aufgegeben und damit nicht die Möglichkeit geschaffen werden, eine über viele Generationen entstandene Totenkultur vielleicht ausschließlich aus Kostengründen aufzugeben.

Sollten die Hinterbliebenen eine Beisetzung in einem anderen Behältnis für die oder den Verstorbenen wünschen als in einem Sarg, so bedarf dies einer besonderen Begründung. Der Gesetzgeber sollte auch deshalb ein Regel-Ausnahme-Verhältnis schaffen, damit die Mitglieder aller Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen in einem ihrem Glauben gemäßen Ritus und in einer ihrem Glauben entsprechenden Form bestattet werden können.

Die Formulierungen im Gesetzentwurf zu § 14 Abs. 1 kontrastieren – wie schon an anderen Stellen aufgezeigt – in merkwürdiger Weise zu der intendierten Abschaffung der Übermaßregelung. Da heißt es:

„Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofs mit Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde in besonderen Fällen genehmigen.“

Hier ist dringend eine Ergänzung einzufordern. Wir schlagen vor:

Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn Religionsgemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 oder deren Gliederung Grabstätten für verstorbene Religionsdienerinnen und Religionsdiener in oder an Gotteshäusern bereithalten, anlegen und unterhalten.

Eine Ergänzung der Vorschrift im Entwurf ist erforderlich, um den Traditionen sowie der faktischen Situation und der Rechtslage in der Katholischen Kirche und in anderen Religionsgemeinschaften gerecht zu werden. Seit jeher werden Diözesanbischöfe – unabhängig davon, ob sie zum Todeszeitpunkt noch residierten oder bereits emeritiert waren – in ihrer eigenen Kathedralkirche beigesetzt.

In unserer Kirche haben sich auch die alte Tradition und der gute Brauch herausgebildet, Bestattungsplätze für verstorbene Mitglieder von Dom- und Stiftskapiteln und für einzelne Würdenträger sowie Mitglieder klösterlicher Gemeinschaften und von Ordensinstituten ganz in der Nähe des Gotteshauses ihres Wirkens einzurichten. Folgt man dem Gesetzentwurf, so sind diese traditionellen und dem religiösen Brauch entsprechenden Bestattungen zukünftig nur in besonderen Fällen möglich. Das ist für die Katholische Kirche nicht hinnehmbar. Durch eine Beschränkung der Bestattungsmöglichkeiten bzw. einen Genehmigungsvorbehalt der unteren Gesundheitsbehörde greift der Staat in die freie Religionsausübung der Kirche ein, die u. a. das Friedhofs- und Bestattungswesen als eine ihrer genuinen Aufgaben ansieht.

Wir weisen ergänzend ausdrücklich auf die in Art. 140 GG speziell in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung getroffene Ausgestaltung des Staatskirchenverhältnisses hin. Es ist allgemein gültige Auffassung, dass weder kirchliche Rechtssätze noch kirchliche Maßnahmen der Religionsausübung von einer Genehmigung durch den Staat, also einem staatlichen Gesetzesvorbehalt, abhängig gemacht werden dürfen. Wir hoffen also sehr darauf, dass der Gesetzentwurf entsprechend geändert wird und zukünftig die Bereitstellung, Errichtung und Unterhaltung von Grabstätten in oder an Gotteshäusern nicht unter einen unzulässigen besonderen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Ausdrücklich begrüßt die Katholische Kirche die Regelung in § 14 zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten. Wir regen an, noch anzufügen:

Wünschen beide Eltern keine Bestattung, so sind Tot- und Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Bestattung kann als Sammelbestattung mit Eintragung im Bestattungsbuch erfolgen.

Die Träger von Friedhöfen müssen verpflichtet werden, auch bei fehlendem Wunsch der Eltern eine menschenwürdige Bestattung der Tot- und Fehlgeburten zu ermöglichen. In zahlreichen Städten unseres Landes gibt es Initiativen, die häufig von beiden Kirchen ausgehen, um hier vorab einen Wandel herbeizuführen. So ist aus Essen berichtet worden, dass Katholische und Evangelische Kirche bewusst ein Zeichen für die Wertschätzung des Lebens setzen wollen, dass in der Vergangenheit oft einfach „entsorgt“ worden sei – eine Praxis, die der Not der betroffenen Eltern nach Auffassung der Seelsorger nicht gerecht wird.

Große Bedenken machen wir auch geltend gegenüber dem, was im Gesetzentwurf in Abs. 5 des § 15 unter der Überschrift „Feuerbestattung“ vorgesehen ist. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen das Verstreuen der Asche verstorbener Menschen aus. Diese Handlung – auch wenn die oder der Verstorbene dies ausdrücklich in einer Verfügung von Todes wegen festgelegt hat – verstößt unseres Erachtens gegen die Würde des Menschen.

Die Würde des Menschen ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG unantastbar. Dieser Eigenwert des Menschen ist etwas immer Seiendes, unverlierbar und – auch über den Tod hinaus – un-

verzichtbar. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, so heißt es im Grundgesetz. Von dieser objektiven Wertschutznorm kann der Staat auch nicht durch das subjektive Einverständnis des konkreten Wertträgers freigestellt werden.

Wir lehnen die Verstreuung der Asche auch deshalb ab, weil in der Beerdigung des toten Menschen bzw. der Beisetzung seiner Asche nach jüdisch-christlicher Tradition ein göttliches Gebot gesehen wird. Die sterblichen Überreste eines Verstorbenen unterliegen demnach nicht der eigenen Verfügungsgewalt oder der der Angehörigen, sondern sie werden auch materiell in Gottes Hand als toter Leib oder als Asche zurückgegeben.

Zudem: Die Lebensgeschichte eines Menschen hört nicht einfach mit seinem Tod auf. Er hat in Beziehungen zu anderen Menschen gelebt. Die wirken fort, zugegeben: in unterschiedlicher Dichte. Es ist Überzeugung der Katholischen Kirche, dass der Friedhof der Ort ist, an dem die Totenruhe garantiert ist. Zugleich ist der Friedhof der Ort, an dem Abschied, Begegnung und Erinnerung für alle, die diesen Menschen gekannt haben, möglich sind. Das tut den Menschen gut. Viele brauchen diese Chance geradezu.

Aus dieser Sicht ergibt sich die klare Bewertung der vorgesehenen Möglichkeit des Verstreuens der Asche. Sie verstößt nach unserer Überzeugung gegen die Totenruhe, einem in § 168 StGB genannten hohen Schutzgut. Nicht zuletzt sehen wir die Totenruhe nicht gewahrt wegen der Pflege und Bearbeitung der Rasenfläche, auf der die Asche verstreut wird.

Aus dieser Sicht ist auch die Bewertung der Aushändigung der Asche klar: Wir lehnen den freien Umgang mit einer Urne deshalb ab, weil in keiner Weise nachvollziehbar, geschweige denn, wie wir ja gehört haben, behördlicherseits überprüfbar ist, wie zukünftig mit der Urne tatsächlich umgegangen wird. Diese Regelung implementiert geradezu eine Verletzung der Menschenwürde und der Totenruhe. Viele Erfahrungen aus dem Ausland müssen uns da nachdenklich machen.

Diese Regelung ist auch deshalb abzulehnen, weil sie zu unbestimmt ist. Sie nennt in keiner Weise, welche Voraussetzungen die Genehmigungsbehörde an die Erlaubnis des freien Umgangs mit dem Aschebehältnis zu stellen hat. Damit erfüllt die gesetzliche Festschreibung des freien Umgangs mit der Urne nicht die von einer Rechtsvorschrift mit Gesetzescharakter zu fordernde verbindliche Regelung und maßgebliche Festlegung der wesentlichen Voraussetzungen des zu regelnden Sachverhalts. Deshalb unser Appell an die Damen und Herren Abgeordneten, sich auch die Realitäten vorzustellen, die einer „Entsorgung“ der Asche Verstorbener Vorschub leisten können.

Zum Schluss komme ich zum Stichwort „Seebestattung“. Da möchten wir anregen, dass diese „in der Regel in einem würdigen Behältnis“ zu erfolgen hat.

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt (Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen haben gravierende Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW und sprechen sich in wichtigen Teilen eindeutig gegen die beabsichtigte Novelle aus. Wir erkennen in diesen Teilen, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde, nicht den schwer-

wiegenden Notstand, dem die Novelle abhelfen will, sehen vielmehr in manchen Bereichen zentrale Bestattungstraditionen erheblich gefährdet.

Der bislang in Deutschland bestehende Grundsatz des Friedhofs- und Beisetzungszwangs wird aufgeweicht, schärfer gesagt: geradezu aufgehoben. Die Totenruhe, die bislang in öffentlich-rechtlicher Verantwortung unter dem Schutz der Gemeinschaft stand, wird der privaten Verfügung überantwortet. Das ist kein Fortschritt in die richtige Richtung. Der Tod ist ebenso wie Geburt und Eheschließung ein öffentliches Ereignis, will sagen: ein Ereignis mit einem deutlichen und wesentlichen sozialen Bezug, also ist die Totenbestattung auch eine öffentliche Aufgabe.

Ich komme zu für uns besonders wichtigen Einzelheiten.

Erstens: zur Ermöglichung der Übertragung des Betriebes auf Dritte, sprich - etwas pauschal - zur Privatisierung: Nach § 1 Abs. 4 der Novelle dürfen sich Friedhofsträger nun bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe privater Dritter bedienen. Die Möglichkeit, den Betrieb eines Friedhofs, also die verantwortliche Wahrnehmung aller dem Friedhofszweck dienenden Tätigkeiten, einem privaten Träger zu übertragen, verdankt sich offenkundig dem Gedanken der Ökonomie.

Wir betonen dagegen: Die Totenbestattung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie lässt sich nicht beliebig zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Unternehmen hin- und herschieben, verteilen oder neu verteilen oder auch wieder zurückführen. Auf Dauer kann nur ein öffentlich-rechtlicher Träger die Totenruhe gewährleisten.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Privatisierung nur dann Sinn macht, wenn mit dem Friedhofswesen Gewinn erzielt werden soll. Bisher durften öffentlich-rechtliche Friedhofsträger lediglich kostendeckend arbeiten. Das hat auch seinen guten Sinn; denn aus Gründen der Pietät ist das Friedhofswesen einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zugänglich.

Zweitens: zu § 15 Abs. 5, zur Aufhebung des Friedhofszwangs. Das Gebot, Verstorbene auf einem Friedhof zu bestatten, soll vor allem vermeiden, dass die sittlichen Gefühle der Bevölkerung verletzt werden. Ich darf Ihnen ein einziges Beispiel aus Holland nennen, über das in der Presse berichtet wurde: Dort werden alljährlich bei der Ausbaggerung der Grachten Hunderte von Urnen ans Tageslicht befördert, die von Angehörigen auf diese Weise „entsorgt“ worden sind. Weitere Beispiele möchte ich mir ersparen. Sie geraten nur allzu leicht in die Nähe von Karikaturen, die dem Ernst unserer Fragestellung aber nicht entsprechen.

Also: Die Überantwortung von Totenasche in private Verfügungsgewalt würde unweigerlich bei direkt, aber auch bei mittelbar Betroffenen zu erheblichen emotionalen Beeinträchtigungen und Verunsicherungen führen. Totenruhe lässt sich am besten auf öffentlichen Friedhöfen sicherstellen. Das ist ja keine Wunschvorstellung, die Ihnen präsentiert wird, sondern eine Erfahrungstatsache, die wir alle uns persönlich vor Augen halten können.

Auch auf öffentlichen Friedhöfen kann individuellen Wünschen bei Bestattungsart, Bestattungsformen und -feierlichkeiten, Grabstättengestaltung, Grabpflege und Totengedenken Rechnung getragen werden.

Durch das nun in der Novelle nach § 15 Abs. 5 mögliche Überlassen der Totenasche an Hinterbliebene und deren Beauftragte ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Es ist nämlich in keiner Weise zu erkennen, wie in der Praxis sichergestellt werden soll, dass die Totenruhe bei Aufbewahrung in der Privatsphäre gewahrt wird. Letztlich wird der Verstorbene zum Objekt, wenn sich seiner etwa ein Hinterbliebener unter Ausschluss aller anderen bemächtigt.

Nach jüdisch-christlicher Tradition können wir Menschen nicht über unsere sterblichen Überreste verfügen. Das ist ein Zeichen dafür, dass wir über unser Leben überhaupt nicht verfügen können. Wir geben es bei der Beerdigung auch materialiter in die Hand des Schöpfers zurück. Wir geben die Toten dem Schöpfer zurück, achten damit also grundsätzlich die Unverfügbarkeit des Lebens. Mit der Achtung vor den Toten, die nicht mehr in unserer Macht liegen, sondern Gott als dem einzigen Herrn des Lebens anvertraut sind, korrespondiert unmittelbar die Achtung der Lebenden. Achtung der Toten und Achtung der Lebenden und ihrer jeweiligen Unverfügbarkeit und Unverletzlichkeit sind kommunizierende Größen. Ich bitte Sie, das als allgemeines Kulturmerkmal unserer Kultur nicht zu gering zu schätzen.

Das nach § 15 Abs. 5 zu gestattende Verstreuen von Asche entspricht unseres Erachtens ebenfalls nicht einem würdigen Umgang mit den Toten. Gerade durch die Bestattung wird die Persönlichkeit und Individualität eines jeden Menschen vor Gott deutlich. Die Ehrung des Andenkens gehört auch zu unserer eigenen Identität und Selbstachtung. Ich sagte: Die Achtung, die den Verstorbenen entgegengebracht wird, spiegelt die Achtung der Lebenden wider. Deshalb sollte jeder zumindest durch eine kleine Grabtafel individualisiert werden können, damit die Hinterbliebenen einen Ort der Trauer und des Gedenkens haben. Das ist ungeheuer wichtig im Trauer- und Ablöseprozess und erleichtert es den Hinterbliebenen, sich in ihre neue Lebenssituation hineinzufinden. Im Übrigen: Das Sich-trennen-Können und das Abgeben wollen gelernt sein und gehören zur Ausbildung einer gesunden und starken Persönlichkeit.

Auch wenn das Aufbewahren der Totenasche im rein privaten Ambiente bzw. das Verstreuen an beliebigen Orten einer testamentarischen Verfügung des Verstorbenen bedürfen soll, so stellt sich hier schon rechtlich die Frage, ob der Mensch sich aufgrund seines Selbstbestimmungsrechtes nach Art. 2 GG seiner Menschenwürde nach Art. 1 GG begeben darf. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies bisher verneint. Der Staat habe eine Schutzpflicht zu Achtung und Schutz der Menschenwürde. Eine Verletzung werde nicht dadurch ausgeräumt oder gerechtfertigt, dass der Betroffene freiwillig handle.

Drittens: zum Sozialbegräbnis, § 12. Hier sollte die Gemeinde hinsichtlich der Frage, ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung angeordnet wird, in erster Linie den Willen des Verstorbenen, in zweiter Linie den seiner Hinterbliebenen berücksichtigen. Um zu verhindern, dass die Feuerbestattung mit Verstreuen der Asche als preiswerteste Art des Sozialbegräbnisses gewählt wird, sollte im Zweifelsfall an der Erdbestattung als Regelbestattung festgehalten werden. Das entspricht unserer jahrhundertealten religiösen und kulturellen Tradition. Ein reflektiertes und bedeutsames Handeln darf nicht ökonomischen Interessen untergeordnet werden.

Ich fasse zusammen: Wie wir mit unseren Toten umgehen, ist eine Frage der Achtung, der Pietät und der Menschenwürde und kann und wird sich angesichts der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft auch auf den Umgang mit den Lebenden auswirken.

Durch manche Regelungsvorschläge in der beabsichtigten Novelle besteht die Gefahr, dass Individualität, Erfahrungen, Lebensleistung und Wirkung eines Menschen eingeebnet und verdrängt werden. Jeder Mensch hat das Recht auf ein würdiges Begräbnis. Friedhöfe sind kulturelle Räume. Sie strahlen Ruhe aus, lassen den Menschen inmitten seiner geschäftigen Alltagswelt zur Besinnung kommen. Gräber erinnern an die Vergänglichkeit allen Lebens und regen zum Nachdenken über letzte Fragen an: Woher komme ich? Warum bin ich? Wohin gehe ich?

Aus unserem christlichen Blickwinkel sind Friedhöfe Zeugen als Orte der Verkündigung, der christlichen Auferstehungshoffnung und Mahnung an das letzte Wort, das Letzte Gericht, das Gott vorbehalten bleibt. Aber auch ohne ausdrücklichen christlichen Bezug sind Friedhöfe Orte der öffentlichen Erinnerung an individuell gelebtes Leben und Mahnungen an Menschen, die Hoffnung und die Würde nicht preiszugeben.

Gerrit D. A. Gerriets („Verwaiste Eltern Steinhagen e. V.“, Steinhagen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Als Mitglied des Vorstandes der "Verwaisten Eltern Steinhagen e. V." und betroffener Vater betreue ich seit über zwölf Jahren Eltern und Geschwister, die um den Tod eines Kindes trauern. Aus über 2.500 Trauerbegleitungen kenne ich die Nöte und Probleme der Angehörigen rund um das Bestattungsrecht.

1998 war ich Mitbegründer des Bundesverbandes "Verwaiste Eltern in Deutschland e. V." und zwei Jahre im Beirat. In dieser Zeit reorganisierte und koordinierte ich das gesamte Netzwerk der Selbsthilfegruppen und Vereine bundesweit. In Deutschland gibt es derzeit etwa 300 Selbsthilfegruppen. In Nordrhein-Westfalen betreut der Verein Steinhagen rund 40 der ca. 70 Selbsthilfegruppen und berät bei der Gründung neuer Gruppen.

In Deutschland sterben jedes Jahr etwa 20.000 Kinder, in Nordrhein-Westfalen als größtem Bundesland sind es ca. 3.000. Hierbei sind die ungezählten Fehl-, Früh- und Totgeburten nicht berücksichtigt. Gerade die Eltern und Angehörigen aus diesem Betroffenenkreis bedürfen bei der Novellierung des Bestattungsrechts in Nordrhein-Westfalen unserer besonderen Aufmerksamkeit. Eltern von Fehl-, Früh- und Totgeburten stehen unter großem Schock. Die Vorfreude auf das Baby wird jäh beendet. Allzu oft sind sie in ihrer Enttäuschung nicht in der Lage, zu begreifen oder bewusst und vorausschauend zu handeln.

Wenn in einer solchen Situation dann auch noch vom Klinikpersonal keine Unterstützung gegeben wird oder gegeben werden kann, werden oft Fehlentscheidungen durch die Eltern getroffen, die sie später nicht revidieren können, weil irreparabel. Für die lebens- und zukunftsichtige Trauerarbeit ist es unbedingt erforderlich, diesen Angehörigen vorausschauend für die Zukunft die Möglichkeit zu geben, ihr totes Kind an einem Ort, der die Totenruhe gewährleistet, zu besuchen, an diesem Ort ihre Trauer zu leben.

Noch vor wenigen Jahren entschieden bei einer Fehl- bzw. Frühgeburt die Ärzte, was mit der Leibesfrucht zu geschehen hat. Erst ab einem Gewicht von 1.000 Gramm – seit ganz wenigen Jahren ab einem Gewicht von 500 Gramm – hatten die Eltern ein Bestattungsrecht. Unterhalb dieser Gewichtsgrenze sorgten die Kliniken für eine „Entsorgung“. Den Eltern wurde in den seltensten Fällen ein Mitspracherecht eingeräumt. Selbst die Standesämter registrierten diese Kinder nicht.

Wenn heute in Nordrhein-Westfalen über eine Liberalisierung des Bestattungsrechts nachgedacht wird, halte ich es für unumgänglich, Fehl-, Früh- und Totgeburten mit den lebend geborenen Kindern rechtlich gleichzustellen, also auch in diesen Fällen die Bestattungspflicht im Gesetz festzuschreiben.

Aus Sicht der Verwaisten Eltern begrüße ich ausdrücklich diese Novellierung des Bestattungsrechts und hoffe, dass es schon bald Gesetzeskraft erlangt. Damit verbinde ich auch die Hoffnung, dass diese Reform beispielhaft für alle anderen Bundesländer ist und zu einem bundesweiten Modell wird.

Hierfür wünsche ich unseren Volksvertretern im Namen aller künftigen betroffenen Eltern die Erkenntnis, dass diese Reform wichtig und sinnvoll ist.

Hermann Weber (Aeternitas e. V., Königswinter): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses! Ich bedanke mich für die Einladung und dafür, hier vorgezogen sprechen zu dürfen.

Für Details verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme, die an den Paragraphen orientiert ist und klare Empfehlungen beinhaltet.

Wir, die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, begrüßen die mutige und fortschrittliche Fassung dieses Gesetzentwurfes, mit dem Angehörigen der Abschied erleichtert werden kann. Der Entwurf ist in der Summe ein in der Bundesrepublik einmaliges Vorhaben, das für alle Beteiligten teils erhebliche Veränderungen und für die Verbraucher erhebliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Rechtslage bietet. Endlich wird den Bürgerinnen und Bürgern der rechtliche Rahmen geboten, um so individuell wie möglich und so wenig bürokratisch wie nötig Abschied von Verstorbenen nehmen zu können.

Insgesamt sehen wir drei Kernpunkte, die ich in der Kurzfassung in meinem Vortrag ansprechen möchte und auf die die Damen und Herren Abgeordneten sicher auch eine klare Antwort von uns erwarten.

Erstens: die Möglichkeit für Kommunen, den Betrieb von Krematorien sowie Aufgaben des Tagesgeschäftes auf dem Friedhof an Dritte abgeben zu können, um so Kosten zu sparen und die Qualität auf unseren Friedhöfen zu verbessern.

Zweitens: der Wegfall des grundsätzlichen Friedhofszwanges für Urnen, die Möglichkeit, die Urne zu Hause aufzubewahren, sowie die Gestaltung von Streuwiesen.

Drittens: die Abschaffung des Sargzwanges bei Erd- und Feuerbestattungen.

Die Landesregierung ist mit diesem Entwurf den Forderungen aus der Gesellschaft nachgekommen, die notwendigen Freiräume im Zusammenhang mit einer selbstbestimmten Bestattung auszubauen und die gesetzlichen Vorgaben auf ein Mindestmaß an Regelungen, die aus straf- und gesundheitsrechtlicher Sicht notwendig sind, zu beschränken. Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten können Sie, wie gesagt, der ausführlichen schriftlichen Vorlage entnehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir als Vertreter der Verbraucher, dass die Friedhofsträger mit dem Gesetz die Möglichkeit erhalten sollen, durch Vergabe von Aufgaben des Tagesgeschäftes an Unternehmer der Privatwirtschaft erhebliche Einsparpotenziale zu realisieren. Entgegen gemachten Ausführungen und Ausführungen, die möglicherweise noch kommen werden, haben wir die Erfahrung gemacht, dass genau diese Freiheit von einer großen Zahl von Friedhofsträgern erwünscht ist; denn auch Friedhofsträger wenden sich in wirtschaftlichen Fragen und in Gebührenfragen an uns aufgrund der gebührenpolitischen Arbeit, die wir zusammen mit dem Bund der Steuerzahler leisten.

Ich sage noch einmal: Die Beteiligung von Privaten an der Ausführung der Tätigkeit, nicht an der Trägerschaft, ist erwünscht und im Übrigen in der Praxis in Nordrhein-Westfalen und vielen anderen Bundesländern durchaus schon üblich. Sie entlastet und hilft, Kosten zu sparen. Die Folge ist eine weitreichende Handlungskompetenz der Kommunen und Kirchen verbunden mit der Möglichkeit, Kosten zu senken, Qualitätssteigerungen und Verbesserungen im Dienstleistungsangebot des Friedhofswesens an die Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben.

Viel wichtiger als die wirtschaftliche Modernisierung des Friedhofswesens ist jedoch die Neuregelung des Friedhofszwangs für Urnen. Die Regelungen des Entwurfs, wonach es Angehörigen von Verstorbenen größtenteils freigestellt wird, mit der Urne nach dem Wunsch des Verstorbenen zu verfahren, sind begrüßenswert und im Bundesvergleich nicht mehr einmalig: Das sachsen-anhaltinische Bestattungsgesetz enthält bereits eine Ausnahme. Dieses Gesetz ist seit Februar 2002 wirksam. Dort können Urnen von Privatpersonen entgegengenommen werden.

Durch die Regelung des § 15 Abs. 5 Satz 6 wird dem letzten Willen der Verstorbenen umfassend Rechnung getragen. Erstmals wird Privatpersonen so auf legalem Wege ermöglicht, die Beisetzung von Urnen in einer von ihnen gewünschten Form oder deren Aufbewahrung zu Hause durchzusetzen – ein Wunsch, den nach Aeternitas-Untersuchungen, einer Emnid-Umfrage, also repräsentativ, 35 % aller Bundesbürger äußern.

In der gleichen Studie ist festgestellt worden – um auch hier auf Vorredner zu erwidern –, dass 60 % der Nachbarn keine Bedenken hätten, sich nicht belästigt fühlen und hierin auch keine sittliche Belästigung sähen. Den Hinterbliebenen blieben die teils unwürdigen Umwege über Nachbarländer erspart, um die Urne zu Hause aufbewahren zu können. Bis noch vor wenigen Tagen dachte ich, das wären wenige hundert Fälle. Unsere Tagung in der letzten Woche zu diesem Thema hat gezeigt, dass es allein in Nordrhein-Westfalen mehrere tausend sein dürften.

Für die Dauer der Aufbewahrung der Urne zu Hause bestimmt der Entwurf eine Frist, die jedoch in der Begründung zum Entwurf nicht erläutert ist. Deshalb regen wir an, entweder eine 15-jährige Mindestruhefrist für Urnen anzusetzen. Oder: Auch eine Aufbewahrungsfrist, die der jeweiligen örtlichen Ruhezeit entspricht, wäre angemessen, um die Aufbewahrung der Urne bei den Hinterbliebenen würdig umsetzen zu können.

Verschiedene Seiten befürchten, dass die Aufbewahrung zu Hause die Totenruhe stören könnte. Dem vermag ich nicht zu folgen. Der Entwurf sieht eindeutig vor, dass für die Form der Bestattung ausdrücklich der Wille des Verstorbenen vorrangig ist und sich dieser zu Lebzeiten für die Aufbewahrung in den Räumen der Hinterbliebenen ausgesprochen haben muss.

Wenn sich ein Mensch für die Aufbewahrung seiner sterblichen Überreste in dem Umfeld entscheidet, in dem er sein Leben verbracht hat und das für ihn mit schönen Erinnerungen verknüpft ist, ist ihm oder ihr klar, dass die letzte Ruhe sich anders als auf dem Friedhof gestalten wird.

Die Aufbewahrung der Urne in den Räumen der Hinterbliebenen ist eine neue Form der Totenruhe, die nach dem Willen des Verstorbenen gewünscht ist. Ich verweise auf Anfragen, die wir zu diesem Punkt bekommen: Es gibt Schwerbehinderte, viele Menschen, die einfach aufgrund mangelnder Bewegungsfreiheit nicht zum Friedhof gehen können.

Über das Thema der Aufbewahrung von Totenasche zu Hause kann man sicherlich noch weiter trefflich streiten, jedoch sollte allen Beteiligten klar sein, dass diese spezielle Form der Abschiednahme niemandem vorgeschrieben wird. Durch die entsprechende Regelung wird lediglich die Freiheit der Willensentscheidung jedes Einzelnen respektiert.

Um auch hier vorzugreifen und die ökonomischen Dimensionen in etwa zu umschreiben: Nach Aussagen von Frau Meißner besteht ja die Angst, dass davon sehr viele Gebrauch machen. Die Kollegen aus dem benachbarten Umland meinen, dass wir vielleicht mit 2 bis 5 % rechnen könnten. Aus ökonomischer Sicht der Friedhofsträger halte ich dagegen, dass wir heute im Durchschnitt etwa 12 % anonyme Gräber haben. Da hat die Anonymität bereits eine höhere Quote als die hier zu erwartende Quote.

Das Gleiche gilt für das Verstreuen von Totenasche auf oder außerhalb des Friedhofes. Hier sind in erster Linie auch die Friedhofsträger gefordert, den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend attraktive Angebote zu machen, um eine Abwanderung zu verhindern. Ebenso steht nicht zu befürchten, dass die Friedhöfe wegen der neuen Freiheit verwaisen. Die Freiheit der Wahl zu haben und diese Freiheit tatsächlich auszuüben sind zwei verschiedene Paar Schuhe.

Positiv ist uns letztlich auch aufgefallen, dass der Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW keinen Sargzwang für die Erdbestattung festsetzt und den Abschied am offenen Sarg möglich macht. Bestattungen in Leichentüchern nach islamischem Ritus oder völlig ohne Umhüllungen werden nunmehr zulässig. Auch hier sei gerade vor dem Hintergrund der oftmals angeführten Notwendigkeit von Särgen bei Erd- und Feuerbestattungen darauf hingewiesen, dass bisher keine einzige Untersuchung medizinischer, chemischer oder biologischer Natur einen Sarg für die Verwesung für notwendig erachtet.

Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Gestaltung von Streuwiesen für die angebliche Giftigkeit von Totenasche. Auch hier ist keine Studie bekannt, die aus ökologischer Sicht Bedenken gegen eine Verstreuung vorbringen würde.

Ebenso sollte den Kritikern des Entwurfs klar sein, dass auch die Beisetzung in einem Sarg durch den Gesetzentwurf nicht verboten wird. Manches Mal habe ich den Eindruck, es würde über ein Verbot der Bestattungen auf Friedhöfen diskutiert. Durch die vorgeschlagene Regelung wird den Hinterbliebenen lediglich die Freiheit der Wahl eingeräumt. Die oftmals angeführte Zerstörung der Bestattungskultur durch den Wegfall von Zwängen kann ich nicht nachvollziehen. Kultur ist ein Gut, das aus der Mitte der Bevölkerung entsteht und ständig in Entwicklung ist. Das Festhalten an einem Status quo ist nicht Kultur, sondern die Angst vor Veränderungen.

Dr. Rolf Lichtner (Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen zunächst für die Durchführung einer Anhörung zu diesem Gesetzentwurf. Ich habe ein Geschenk mitgebracht: Ich fasse die Stellungnahmen des Bestatterverbandes Nordrhein-Westfalen und die des Bundesverbandes zusammen, sodass wir vielleicht etwas zügiger vorankommen.

Der Begrüßung dieses Gesetzentwurfs kann ich zumindest insofern zustimmen, als es Zeit wurde, dass das bevölkerungsreichste Bundesland, nämlich Nordrhein-Westfalen, nach langem Anlauf endlich den Mut zu diesem Gesetzentwurf gefunden hat. Gleichwohl: Die Inhalte befriedigen nicht. Es ist in erster Linie ein Gesetz für die Menschen in diesem Land und in zweiter Linie eine Richtlinie für diejenigen, die mit der Bestattung auf dem Friedhof zu tun haben. Natürlich muss auch die medizinische Sicht einfließen. Viele Regelungen des Entwurfs gehen an den Wünschen der Beteiligten vorbei. Ich darf einige Punkte aufgreifen und für die Einzelheiten auf unsere Stellungnahme verweisen.

Es wurde die Privatisierung von Krematorien und Friedhöfen angesprochen. Die Privatisierung von Krematorien ist bundesweit bereits Fakt. Die Privatisierung von Friedhöfen steht noch aus.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Trägerschaft in öffentlicher Hand - sprich: Kommunen und Kirchen - wegen der Daseinsvorsorge notwendig ist. Bitte werfen Sie den Blick einmal über die Grenzen Deutschlands hinaus: Sie werden feststellen, dass im Ausland bereits eine Reihe von Friedhöfen privat betrieben wird, insbesondere in unserem Nachbarland Holland, direkt an der Grenze. Man muss sich also nur einmal mit der Realität im übrigen Europa befassen, um zu erkennen, dass die Bestattungskultur - übrigens ein Begriff, der häufig benutzt, aber selten begründet wird - mit der Privatisierung von Friedhöfen keine Not leidet. Insofern meinen wir, dass private Friedhöfe ganz besonders mit Blick auf die leeren Kassen der Kommunen durchaus eine sinnvolle Alternative zu dem öffentlich-rechtlichen Angebot sein können.

Wenn Sie heute über einen kommunalen Friedhof gehen, werden Sie feststellen, dass nicht alle diese Schreckensvision erfüllen. Gehen Sie einmal über einen solchen Friedhof und schauen Sie sich die Einrichtungen an. Sie sind nicht würdig für das, was dort an Abschiednahme stattfinden soll.

Ein Weiteres zu diesem Thema: Eine solche Privatisierung kann nicht ohne Auflagen stattfinden. Wir haben schon gehört: Die Einhaltung der Totenruhe, aber auch andere Kautelen müssen hier geregelt werden. Dazu finden wir überhaupt keine Vorschläge im Gesetz, weil sich das Gesetz der Diskussion über Privatisierung verweigert. Ich darf Sie sehr darum bitten, dass wir uns dieser Frage in der Diskussion noch einmal stellen.

Zweiter Punkt: die Aufhebung des Friedhofzwanges für Urnen. Hierzu ist vieles gesagt worden. Wir schließen uns der Auffassung an, dass der Friedhofszwang für Urnen beibehalten werden sollte. Es werden immer tolle Zahlen bezüglich der Wünsche der Bevölkerung genannt. Die Erkenntnis der Bestatter ist, dass etwa 1 bis 2 % der Angehörigen, die zu ihnen kommen, dieses wünschen. Für diese 1 bis 2 % benötigt man keine gesetzliche Regelung, die

das über den Haufen wirft, was sich in den letzten 400 Jahren, in Deutschland zumindest in den letzten 100 Jahren bewährt hat.

Deswegen ist auch das, was im Gesetz mit dem so genannten Urnengrundbuch eingeführt worden ist, ein bürokratischer Wust sondergleichen. Hier sind Veränderungen nachzutragen. Ich sage Ihnen voraus, dass dieses nicht praktikabel wird. Spätestens nach zwei, drei Jahren wird man Veränderungen etwa des Umzugsortes oder des Aufbewahrungsortes der Urne nicht mehr wahrnehmen. Insofern ist hier etwas eingerichtet, was die Behörden belastet und niemanden nützt.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Sargpflicht sagen: Seit 400 Jahren christlicher Bestattungskultur - ich erwähne besonders die christliche Bestattungskultur, weil sie nichts mit Kirchen zu tun hat - ist der Sarg das Behältnis bei der Beerdigung. Alle Bundesländer haben die Sargpflicht in ihren Bestattungsgesetzen vorgesehen. Ausgerechnet Nordrhein-Westfalen, dem man wünschen könnte, dass von ihm eine gewisse Leitfunktion ausgeht, wendet sich von ihr wieder ab. Wir können nur feststellen: Es wäre ratsam gewesen, in die Bestattungsgesetze anderer Bundesländer hineinzuschauen, um auch dieses Gesetz im Hinblick auf die Sargpflicht ein wenig systematischer zu gestalten.

Für die Sargpflicht sprechen nicht nur die christliche Bestattungskultur, sondern auch hygienische Gründe. Es kann nicht angehen, dass wir es der Beliebigkeit überlassen, wie Verstorbene transportiert und bestattet werden. Am Ende des Gesetzes wird geregelt, dass der Transport in einem geschlossenen Behältnis stattfinden soll. Da muss man fragen, warum man das vorher einfach herauslässt.

Ich möchte noch ein Wort zu dem Gedanken sagen, der die Aufhebung dieser Sargpflicht veranlasst hat. Man sagt ja, dass Riten, Bestattungsriten auch anderer Kulturen einen Platz haben sollten. Dem schließe ich mich uneingeschränkt an. Wir dürfen aber die Ausnahme nicht zur Regel machen. Nur weil bei den muslimischen Bestattungen die Notwendigkeit gibt, dass die Erde unmittelbar den verstorbenen Körper bedeckt - auch das ist übrigens umstritten -, kann man nicht sagen, dass das in unserem Lande auch in den anderen 99 % der Bestattungen relevant sein könnte. Ich schlage daher, was die Sargpflicht betrifft, Ausnahmeregelungen vor, die es ermöglichen, solche Bestattungen in begründeten Ausnahmefällen durchzuführen. Es gibt nur ein Bestattungsgesetz in Deutschland, in dem dies bereits vorgesehen ist; das ist das in Hamburg.

Lassen Sie mich noch zu einem Thema kommen, das den mit der Materie nicht Vertrauten möglicherweise etwas fremd ist, nämlich die so genannte thanatopraktische Behandlung. Nach dem Gesetzentwurf bedarf es dazu einer ordnungsbehördlichen Genehmigung. Das weicht von der bisherigen Praxis ab. Maximal 2 % der Sterbefälle werden in Deutschland thanatopraktisch behandelt; in England sind es 80 %, in Frankreich über 50 %. Die thanatopraktische Behandlung befindet sich hier im Aufbau. Sie ist aber etwa für Überführungen oder für Aufbahrungen nach einer gewissen Zeit des Ablebens unverzichtbar.

Wir verstehen unter der thanatopraktischen Behandlung immer nur eine zeitlich befristete konservierende Maßnahme. Diese zeitliche Befristung beschränkt sich auf wenige Tage, so dass es unbedenklich ist, die thanatopraktische Behandlung zuzulassen, und zwar genehmigungsfrei, aber wohlgernekt nur dann - ich erinnere an das, was wir heute Morgen gehört

haben -, wenn die Leichenschau gesichert abgeschlossen ist. Nur so kann das verstanden werden.

Die Seebestattung ist seit jeher eine anerkannte und mehr und mehr gewünschte Form der Urnenbeisetzung. Auch Sie sollte genehmigungsfrei sein. Wir halten nichts davon, dass sie einer ordnungsbehördlichen Genehmigung bedarf. Wir haben gerade in den letzten zehn Jahren in den Bundesländern die Entwicklung gehabt, dass dieses Genehmigungserfordernis mehr und mehr abgebaut worden ist. Wir sehen auch keine Veranlassung, der Seebestattung nicht einen ausreichenden Raum einzuräumen. Die Verbindung mit der Natur und die Übergabe an das Element Wasser scheinen mir ein wesentlicher Aspekt zu sein, wohlgermerkt - hier stimme ich ausdrücklich dem Vertreter der evangelischen Kirche zu - in einem würdigen Behältnis.

Dieses Gesetz enthält eine Reihe bürokratischer Hemmnisse, die ich stichwortartig ansprechen möchte. Wenn Sie als Bestatter zukünftig einen Verstorbenen über die Gemeindegrenzen hinaus befördern wollen oder müssen, haben Sie dies der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen rund 180.000 Bestattungen im Jahr. Ich gehe davon aus, dass wir mehr als die Hälfte davon über die Gemeindegrenzen hinaus befördern - sei es, dass die Leichen zum Krematorium gefahren werden müssen, sei es, dass sie vom Altersheim vor der Stadt abgeholt werden müssen, oder sei es, dass sie innerhalb eines Landes überführt werden müssen. Will man den Ordnungsbehörden diese ins völlig Leere gehende Genehmigung tatsächlich auflasten? Was machen die eigentlich damit? Das alles steht nicht in dem Gesetz, das ist nicht sehr schlüssig dargelegt und auch nicht nachzuvollziehen.

Wir haben weiterhin ein Genehmigungserfordernis für Kremationen im Ausland. Das bedeutet im Rahmen eines zusammenwachsenden Europas schlicht Bürokratie. Die Situation und Lage Nordrhein-Westfalens, angrenzend an die Niederlande, legt nicht unbedingt nahe, dieses so zu regeln; denn es gibt in den Niederlanden ausreichend Krematoriumskapazität und vor allen Dingen auch sehr würdig ausgestattete Krematorien - das ist etwas anders als in den nordrhein-westfälischen Krematorien -, in denen die Abschiednahme möglich ist und in denen nicht der technische Apparat im Vordergrund steht, wie es bei uns in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Hier sollte man wirklich überlegen, ob man nicht den Schutz der eigenen Gebührenhoheit zu weit treibt.

Lassen Sie mich noch ein weiteres Aperçu anfügen: Wenn man im Gesetzentwurf schon einen Leichenpass für internationale Überführungen vorsieht, dann sollte er bitte in den Amtssprachen der europäischen Gemeinschaft angefertigt sein; denn er wird dort benötigt, wo der Verstorbene ankommt, und nicht dort, wo er weggeschickt wird. Vor Ort müssen die Angaben in dem Leichenpass verstanden werden. Es nützt nichts, wenn wir die Angaben in Deutsch schreiben - das versteht der französische Kollege nicht.

Lassen Sie mich zusammenfassen; ich bitte, dies als Empfehlung zu verstehen.

Es sollte eine Angleichung an die Terminologie stattfinden: Wir haben erstmals im nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzentwurf den Begriff des Toten. In allen anderen Bestattungsgesetzen der Bundesrepublik heißen Verstorbene Leichen. Ich finde diesen Begriff, um das deutlich zu sagen, nicht schön, aber er ist nun einmal gebräuchlich. Wir sollten uns vielleicht daran halten und nicht etwas Neues erfinden.

Der Gesetzentwurf muss systematisiert werden: Die Chronologie der Zusammenstellung von Vorstellungen über die Bestattung bedarf dringend einer Systematisierung, auch was die Begrifflichkeit betrifft.

Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, sollten sich einer Privatisierung maßvoll öffnen, die Sargpflicht für Erdbestattungen beibehalten und in eigener Verantwortung regeln und sie nicht den Kommunen übertragen. Der Friedhofszwang für Urnen sollte Bestandteil unserer christlichen Bestattung bleiben.

Eine umfassende Überarbeitung des Gesetzentwurfs ist aus unserer Sicht unverzichtbar.

Siegfried von Lauvenberg (Bundesverband Sargindustrie e. V., Bonn): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst ganz herzlich für die Einladung zur Anhörung. Ich vertrete die Deutsche Sarg- und Bestattungswäscheindustrie und möchte mich deshalb abweichend von unserer ausführlichen Stellungnahme auch nur auf diese Punkte beschränken.

Der Sarg ist Bestandteil der christlichen Bestattungskultur und auch Bestandteil einer würdigen Bestattung. Darauf ist heute schon verschiedene Male eingegangen worden. Aber darüber hinaus hat der Sarg ja auch einen ganz handfesten Gebrauchsnutzen. Es handelt sich also nicht einfach nur um Zwang, wie es hier verschiedentlich anklang, sondern es gibt einen ganz vernünftigen Nutzen für den Sarg.

Warum halten wir es also für sinnvoll und notwendig, Sarg und Sargausstattung explizit im Gesetz zu verankern? Erstens gibt es praktisch-technische Gründe, wenn wir an Transport, Lagerung, Aufbahrung und den eigentlichen Akt der Beisetzung denken. Wie soll das ohne Sarg funktionieren, vor allem in Anbetracht der Zeit vom Ableben bis zur Beisetzung?

Zweitens gibt es hygienische Gründe. Der Sarg dient dabei der Nichtausbreitung von Krankheitserregern und verhindert den Austritt von Körperflüssigkeiten. Ich darf hierzu auf die Stellungnahme von Prof. Schoenen von der Universitätsklinik in Bonn verweisen.

Schließlich gibt es auch ökologische Gründe, die hier noch gar nicht angesprochen worden sind. Die Verwendung umweltverträglicher, verrottbarer oder - vielleicht besser - abbaubarer Materialien hat in der Sarg- und Bestattungswäscheindustrie lange Tradition. Sie sorgt zum einen dafür, dass sich der Abbau im Erdreich problemlos vollzieht. Es geht dabei sowohl um die Beschaffenheit des Erdreiches an sich als auch um die Beschaffenheit der Materialien.

Die Verwendung umweltverträglicher Materialien sorgt zum anderen für eine emissionsarme Einäscherung. Sie wissen alle, dass Basis die 27. BImSchV, die die Emissionen für Einäscherungsanlagen regelt, und die VDI-Richtlinie 3891 „Emissionsminderung - Einäscherungsanlagen“ sind, die beide etwas zu den Emissionen, respektive zu den Immissionsgrenzwerten im Zusammenhang mit Einäscherungen sagen.

Zudem liefert der Holzsarg gerade bei der Einäscherung die notwendige Verbrennungsenergie. Die Verbrennung ist ohne Sarg schwieriger, zumindest nicht kostenneutral durchführbar. Ganz nebenbei gesagt ist Holz außerdem ein nachwachsender Rohstoff, der dauerhaft zur Verfügung steht.

AGS-Ausschuss
41. Sitzung (öffentlich)

30.10.2002
rß

Zu den Bestattungsgewohnheiten anderer Religionsgemeinschaften: Wir haben hier nun einen christlichen Kulturraum, und die christliche Beisetzung ist der Regelfall. Gleichwohl halten wir die Berücksichtigung von Bestattungsgewohnheiten anderer Religionsgemeinschaften für sinnvoll. Das sollte auch entsprechend Berücksichtigung finden, aber in der Reihenfolge: zuerst Regelfall, dann Ausnahmefall.

Als Fazit: Das Gesetz soll die notwendigen Rahmenbedingungen enthalten, aber es soll auch die notwendige Rechtssicherheit für die Kommunen, für die Bestatter und für die Hinterbliebenen geben, wie das heute Vormittag bereits anklang.

Aus den gerade von mir ausgeführten Gründen halten wir es für notwendig, die Verwendung von Sarg, Sargausstattung und Bestattungswäsche in das Gesetz einzubeziehen - mit der entsprechenden Öffnungsklausel für andere Religionsgemeinschaften.

Die ausführliche Stellungnahme liegt Ihnen vor, die unsere Vorstellungen im Detail enthält. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Stellv. Vorsitzender Rudolf Henke: Hier vorne hat ein Wechsel stattgefunden. Mein Name ist Rudolf Henke. Ich bin stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses und entschuldige Herrn Champignon, der in einer wichtigen Angelegenheit an einen anderen Ort muss und deswegen diese Sitzung nicht weiter leiten kann. Wir werden den übrigen Teil der Anhörung aber gemeinsam bewältigen.

Hans-Harald Stokkelaar (Verband dienstleistender Thanatologen e. V., Münster): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren des Landtages! Der Verband dienstleistender Thanatologen hat es sich zum Ziel gesetzt, die Versorgung der Verstorbenen stärker in den Vordergrund der Arbeit des Bestatters zu stellen. Diesem Zweck dient die vom VDT angebotene Ausbildung, die hilft, sich dem europäischen Standard anzupassen. Als Verband, der in der Bundesrepublik erstmals zu einem Gesetzentwurf angehört wird und mit seiner Tätigkeit im Umgang mit Verstorbenen das Bestattungsgewerbe positiv beeinflussen kann, wünschen wir uns, dass unsere Vorschläge in das neue Bestattungsgesetz einfließen: als Teil einer Zukunftsorientierung für das Bestattungswesen.

Leider hat nach dem Zweiten Weltkrieg im Bestattungswesen bis auf die Entwicklung bei den Bestattungswagen eine Stagnation stattgefunden. In vielen Bereichen wird heute noch wie zu Zeiten kurz nach dem Zweiten Weltkrieg improvisiert. Aufgebahrt werden Verstorbene bis auf ganz wenige Ausnahmen in aufgeräumten Abstellräumen. Ihre Versorgung erfolgt zwischen Tür und Angel im Krankenhauskeller, in Treppenhäusern oder auf Bedienungsgängen der öffentlichen Leichenhallen.

Mit dem Hospizgedanken, Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten, verändert sich auch der Umgang mit den Toten. Neu entdeckt werden vergessene Rituale für die Gestaltung von zeitgemäßen persönlichen Trauerfeiern. Dies geht einher mit Veränderungen, auf die sich die Bestatter einstellen müssen. Verstorbene werden nicht mehr einfach abgeschoben. Man hat wieder vermehrt das Bedürfnis, den Verstorbenen auch in der Stunde des Abschieds noch bei sich zu haben. Aufbahrung im Sterbehaus und Aufbahrung des Sarges während des Gottesdienstes sind keine Seltenheit mehr. Für die Wahrnehmung des Rechtes auf eine menschen-

würdige Behandlung, das auch ein Verstorbener noch hat, sind diejenigen verantwortlich, in deren Obhut die Angehörigen ihn gegeben haben. In diesem Bereich ist als Erstes anzusetzen, wenn der Anspruch erhoben wird, Trauerkultur zu erhalten und Bestattung nicht zur Entsorgung werden zu lassen.

Bedingt durch die Erlebnisse der Kriege hat sich die Generation unserer Eltern zwangsläufig Tote ansehen müssen, deren Bilder sie bis heute nicht vergessen hat. Dementsprechend haben sie sich in der Vergangenheit nicht oder nur schwer mit dem Thema Tod auseinander setzen mögen. Dies führt auch zu einer Tabuisierung der Themen Tod, Sterben und Bestattung.

Jetzt leben in der Bundesrepublik aber zunehmend Generationen, die diese belasteten Bilder nicht mehr haben und offener und unbefangener mit dem Thema umgehen. Diese Chance müssen alle nutzen, die auf diesem Gebiet Verantwortung übernehmen. Wenn wir Veränderungen in unserer Gesellschaft in Bezug auf den Umgang mit Tod und Bestattung herbeiführen wollen, ist es notwendig, dass die Menschen wieder behutsam an die Verstorbenen herangeführt werden und ihnen nicht Bilder zugemutet werden, die selbst einen Bestatter belasten. Um dies zu erreichen, ist die Arbeit der Thanatologen wichtig.

Mit einer präventiven Behandlung verlängern sich nicht die gesetzlichen Ruhefristen auf den Friedhöfen. Sie dient allein dem Zweck, den Verstorbenen bis zur Bestattung in einer würdigen Form zu bewahren. Dies darf nicht nur den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorbehalten werden.

Wir wissen auch, dass wir Kritiker haben, die unsere Arbeit grundsätzlich ablehnen. Hierzu gehören zunächst einmal die, die jeglichen Fortschritt verhindern wollen, der ihnen Mehraufwand verursacht, aber auch die, die behaupten, wir würden den Tod beschönigen, indem wir Veränderungen an den Verstorbenen vornehmen.

Nur durch Mut, Veränderungen herbeizuführen und zuzulassen, kann sich Bestattungskultur weiterentwickeln, ohne bewährte Traditionen aufzugeben, damit die heutige und die folgenden Generationen auch ihre Form und Gestaltungsmöglichkeiten für die so wichtige Trauerarbeit entdecken können.

Damit das neue Gesetz dem gewünschten Anspruch gerecht wird, der Abschaffung der bisherigen Übermaßregelungen und obrigkeitstaatlichen Beschränkungen zu folgen sowie den Hinterbliebenen und Friedhofsträgern mehr verantwortliche Entscheidungen zu überlassen als bisher, erlauben Sie uns, den Gremien einige Vorschläge für die Beschlussfassung mit auf den Weg zu geben.

Zu § 11 (Totenkonservierung, Aufbewahrung Toter): Das Gesetz sichert in der jetzigen Form lediglich den Gemeinden eine Einnahmequelle, fördert unnötigen Bürokratismus und führt damit zu einer Verteuerung der Bestattungsdienstleistung, weil ein nicht unerheblicher Zeitaufwand für die Bestatter anfällt. Entscheidungen für die präventive Behandlung werden spontan getroffen, auch an Wochenenden und Feiertagen. Eine Genehmigung für die Tätigkeit ist an diesen Tagen nicht zu bekommen.

Die medikamentöse Behandlung der Patienten bringt schon frühzeitig Probleme durch postmortale Veränderungen; Herr Dr. Huckenbeck hat dies bereits angesprochen. Auch be-

günstigen die Räumlichkeiten für Verstorbene in vielen Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und Friedhofseinrichtungen die Folgen der postmortalen Veränderungen.

Andere Formen der Trauerfeier, wie z. B. im Wohnhaus nach einer Hausaufbahrung oder die Überführung und Aufbahrung des Sarges in der Kirche, machen unter Umständen die Behandlung von Verstorbenen notwendig. Hier müssen Entscheidungen auch außerhalb der Bürozeiten der Behörden getroffen werden.

Diese Arbeiten sollten jedoch nicht ohne den Nachweis einer Qualifizierung für die Ausführung der präventiven Behandlung durchgeführt werden. Die chemischen Stoffe, die vom Thanatologen bei der präventiven Behandlung zur Eindämmung der Symptome, die durch postmortale Veränderungen auftreten, eingesetzt werden, unterscheiden sich qualitativ und quantitativ von den Substanzen, die in der medizinischen Konservierung in anatomischen Instituten und Pathologien eingesetzt werden. Durch diese wird eine Verwesung auf Dauer verhindert, während der Einsatz unserer Substanzen die Verwesung nur zeitlich begrenzt. Ein Schwerpunkt in der Ausbildung des VDT ist der besondere Umgang mit den chemischen Substanzen.

Wir kennen die Bedenken der Rechtsmediziner; die Ausführungen haben wir vorhin gehört. Wir weisen aber darauf hin, dass bei einer steigenden Zahl von Einäscherungen in Deutschland die spätere rechtsmedizinische Überprüfung der Todesursache weitestgehend ausgeschlossen ist. Um in der Zukunft spätere rechtsmedizinische Überprüfungen der Todesursache auszuschließen, sollte über die Einhaltung der Vorschriften für die ärztliche Leichenschau nachgedacht werden. Würden diese Vorschriften eingehalten, blieben aufwendige nachträgliche Überprüfungen der Todesursache eine Seltenheit. Die Defizite wurden hier bereits deutlich gemacht.

Wir sehen zwar die Bedeutung der Strafverfolgung; sie darf jedoch nicht höher bewertet werden als die wichtige Möglichkeit für Angehörige, auch präventiv, aus therapeutischen Gründen von ihren Verstorbenen Abschied zu nehmen.

Noch einmal zu unserem Vorschlag: Maßnahmen, bei denen Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verzögern, dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine Qualifizierung für die präventive Behandlung nachweisen können. Maßnahmen, bei denen Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern, wie z. B. bei Anatomieleichen, sind dem Friedhofsträger anzuzeigen.

Grundsätzlich spricht sich der VDT für die offene Aufbahrung auch während der öffentlichen Trauerfeier aus. Die Entscheidung hierfür kann aber nicht allein von der zu Lebzeiten gegebenen schriftlichen Einwilligung des Verstorbenen abhängig gemacht werden. Eine Entscheidung muss auch hier den Angehörigen, dem Bestatter oder dem Friedhofspersonal überlassen werden. Krankheit, Unfallfolgen oder bereits fortgeschrittene Verwesung des Leichnams können seine offene Aufbahrung unmöglich machen.

Unser Formulierungsvorschlag: Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der Einwilligung der Angehörigen. Diese Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn sich der Verstorbene zu Lebzeiten dagegen ausgesprochen hat oder der Zustand des Leichnams dies nicht mehr zulässt.

Zu § 13 (Bestattungsunterlagen und Bestattungsfristen), im Wesentlichen zu Abs. 3: Dass Bestattungen per Gesetz innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden müssen, spricht gegen den Gedanken des Gesetzentwurfes, die bisherigen Übermaßregelungen abzuschaffen. Ausnahmen für längere Bestattungsfristen müssen zugelassen werden. Jedoch muss der Bestatter u. a. mithilfe des Thanatologen sicherstellen, dass Verwesungserscheinungen im Zeitraum zwischen Tod und Bestattung nicht auftreten.

Bestattungen finden in der heutigen Zeit nicht mehr innerhalb weniger Tage nach dem Tod statt, da die Familien nicht mehr unbedingt zusammen an einem Ort wohnen und durch die Mobilität der Menschen Überführungen über lange Strecken immer häufiger werden. Arbeitszeitverkürzungen bei den Kommunen führen ebenso zu zeitlichen Verschiebungen bei den Bestattungen. Durch die allgemeine Berufstätigkeit der Menschen sind oftmals kurzfristige Planungen für Fahrten zu den Beerdigungen nur schwer möglich. Um hier aber die Tradition wahren zu können, ist es unbedingt vonnöten, allen, die an der Beisetzung teilnehmen möchten, dies auch zu ermöglichen.

Daher zielt unser Vorschlag darauf, dass Erdbestattungen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen - Kühlung oder präventiver Behandlung - sicherzustellen, dass vom Leichnam bis zur Beisetzung keine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung ausgeht.

Zu § 14 (Erdbestattung, Ausgrabung): In Abs. 1 ist nicht mehr vorgesehen, dass Verstorbene in einem Sarg bestattet werden müssen. Vielleicht ist diese ausdrückliche Vorschrift auch nicht vonnöten, da in unseren Breiten grundsätzlich Säрге für die Bestattung von Verstorbenen benutzt worden sind. Wenn diese Vorschrift wegfällt, besteht aber die Gefahr, dass Verstorbene nicht mehr unbedingt in Särgen beigesetzt werden.

Der Sarg ermöglicht erst in der Erde den Prozess der Verwesung. Er spielt für die Bereitstellung des Sauerstoffs eine bedeutende Rolle. Durch die Verwendung eines stabilen Sarges wird gewährleistet, dass ein Sauerstoffvolumen für den Verwesungsprozess im Erdreich vorhanden ist. Der Sarginnenraum dient nach dem Auffüllen des Grabes mit luftdurchlässigem Erdreich als Luftaustauschzone um den Leichnam. Ohne Sarg wird ein ausreichender Luftaustausch verhindert. In günstigen Fällen verzögert sich die Verwesung, in ungünstigen Fällen verfault der Leichnam. Es bilden sich Wachsleichen, bei denen es zu einer Art Konservierung kommt. Überbeerdigungen sind nicht oder nur bedingt möglich. Dies würde bedeuten, dass Friedhöfe unnötig erweitert oder neu angelegt werden müssten.

Körperbestattungen ohne Sarg sind in Grabkammern möglich. Hierzu müssten die Friedhofsträger allerdings finanziell in Vorlage treten.

Dass man den Wünschen anderer Kulturen, die mittlerweile in Deutschland heimisch geworden sind, gerecht werden möchte, ist nachvollziehbar. Bestattungskulturen, wie das Benutzen von Särgen für die Beisetzung, ergeben sich aus regionalen Gegebenheiten. Die Bodenverhältnisse in den Herkunftsländern der Moslems lassen eine Körperbestattung ohne Sarg zu. Dies ist aber nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragbar, sodass in unseren Breiten aufgrund geographischer Gegebenheiten die Verwendung des Sarges für die Erdbestattung vorgesehen werden muss.

Daher unser Formulierungsvorschlag zu § 14 Abs. 1:

Tote müssen auf einem Friedhof bestattet werden. Die Verwendung eines Sarges wird vorgeschrieben für den Fall, dass die Bodenverhältnisse dies auf dem Friedhof notwendig machen.

Zu § 15 (Feuerbestattung): Hier komme ich zu dem Vorschlag, den Umgang mit den Urnen zu liberalisieren. Ich beschränke mich, um nicht vieles zu wiederholen, auf zwei Argumente, die bisher wenig in den öffentlichen Medien diskutiert worden sind, die es aber wert sind, in das Für und Wider der Urnenaufbewahrung einbezogen zu werden.

Zunächst einmal sollte es vom Gesetz her möglich sein, den Wunsch zu respektieren, die Urne eines nahen Angehörigen mit in den Privatbereich zu nehmen, solange das Bedürfnis dazu besteht. Bis hierhin ist es nur ein Aufschub des Bestattungszwanges. Wie problematisch die Loslösung von einem Verstorbenen ist, wenn die Urne ständig präsent ist, ist den meisten Menschen wenig oder gar nicht bewusst. Von daher zeigt sich der Friedhof als Ort, den man aufsucht, wenn man das Bedürfnis hat, dem Toten oder seiner Asche nahe zu sein, als geeigneter für die Aufbewahrung der Urne. Doch dies müssen viele Menschen erst selbst erfahren. Bis dahin sollte man ihnen die Möglichkeit der Urnenaufbewahrung zu Hause gestatten. Erfahrungen, die man selber macht, bringen mehr Verständnis für gewachsene Regelungen als vermeintlich nicht einleuchtende Vorschriften. Wer die Liberalisierung des Umgangs mit den Urnen ablehnt, muss konsequenterweise auch die Seebestattung ablehnen.

Ein weiterer Gedanke, der gegen die Aufbahrung einer Urne im Wohnhaus spricht, ist der, dass man anderen Verwandten, Freunden und Bekannten die Möglichkeit entzieht, die Urne ohne Information und Genehmigung des nächsten Angehörigen aufzusuchen.

Trotz dieser geäußerten nicht unwesentlichen Bedenken meinen wir, dass das Gesetz in Nordrhein-Westfalen so geändert werden sollte, dass andere Formen im Umgang mit der Urne in Zukunft möglich sind.

Zu § 16 (Beförderung): Die Beschreibung der für den Transport von Verstorbenen geeigneten Mittel in Abs. 1 halten wir für zu allgemein. Hier von einem "für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis" zu sprechen, finden wir nicht angemessen. In der heutigen Zeit sind gute Überführungstragen und Transportsärge auf dem Markt erhältlich, die sich bereits bewährt haben, um den hygienischen und gesundheitsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, deren Nutzung man analog zu den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer vorschreiben sollte.

In Abs. 1 vermissen wir zudem die Regelung, dass ausgeschlossen wird, den Transport von Verstorbenen in einem Fahrzeug durchzuführen, das auch zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient oder gelegentlich dazu benutzt wird. Eine solche Form der Überführung ist hygienisch und gesundheitsrechtlich sehr bedenklich und bedarf einer verbindlichen Regelung im neuen Bestattungsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Zudem gibt es in der Bundesrepublik eine DIN-Norm für den Bestattungswagen, und die sollte in dem Gesetz Verwendung finden.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 16 Abs. 1:

Bei der Überführung von Verstorbenen zum Platz der Aufbewahrung ist darauf zu achten, dass das in würdiger und gesundheitlich unbedenklicher Form geschieht. Hierzu ist ein Transportsarg oder eine Überführungstrage erforderlich, die so abgedichtet ist, dass jedes Durchsickern von Körperflüssigkeit verhindert wird, und die leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Als Einfügung die Formulierung:

Die Überführung von Verstorbenen in Fahrzeugen, die zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dienen oder gelegentlich dazu dienen, ist unzulässig. Überführungsfahrzeuge müssen der DIN 75081 entsprechen.

Die Regelung, die das neue Gesetz in § 16 Abs. 2 vorsieht, ist ein Rückschritt in die Bürokratie; denn die darin angesprochenen Bescheinigungen - früher der Leichenpass -, wurden außer bei Auslandsüberführungen bereits vor vielen Jahren abgeschafft. Die Bestimmungen wirken dem Zweck einer Liberalisierung der jetzt gültigen Verordnung für das Leichenwesen in Nordrhein-Westfalen entgegen. In der heutigen Zeit die Genehmigung für Überführungen innerhalb der Bundesrepublik wieder einzuführen entspricht nicht Punkt B (Lösung) des Gesetzentwurfs, die bisherigen Übermaßregelungen und obrigkeitstaatlichen Beschränkungen abzuschaffen. Zudem lässt der Gesetzestext die amtliche Besichtigung am Einäscherungsort nicht mehr zu, wenn aus einer anderen Gemeinde überführt wird. Die Formulierung steht also im Widerspruch zu § 15 (Feuerbestattung) Abs. 1.

Durch die Gesetzesänderung, die der VDT vorschlägt, würde unter Umständen erreicht, dass Ärzte veranlasst werden, bei Todesfällen in Alters- und Pflegeheimen, aus denen schnellstmöglich überführt werden muss, die Todesbescheinigung unverzüglich auszustellen und dem Anzeigepflichtigen auszuhändigen. Zur heutigen Handhabung haben wir vorhin gehört, dass Ärzte erst nach Stunden vorstellig werden.

Unser Vorschlag zu § 16 Abs. 2:

Die Beförderung von Verstorbenen vom Sterbeort darf erst erfolgen, wenn die Todesbescheinigung nach § 9 Abs. 3 vorliegt oder die Polizei diese anordnet. Die Überführung aus den Gemeinden darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall beurkundet ist und ein vorläufiger Beerdigungsschein ausgestellt ist.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Ich wünsche den Bürgern von Nordrhein-Westfalen ein Bestattungsgesetz, mit dem der Zukunftsgedanke durch Besitzstandswahrung von Verbandsinteressen nicht verhindert wird und das richtungsweisende Erneuerungen für die Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen im 21. Jahrhundert zulässt.

Fritz Roth (Private Trauerakademie): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich sehr über die Einladung für die heutige Anhörung gefreut, hier als Einzelkämpfer oder Einzelperson meine Gedanken zu dem Gesetzentwurf zum Bestattungswesen vorzutragen.

Ich bin Bestatter, Trauerbegleiter, aber ich möchte zu Ihnen hier nicht als ein Lobbyvertreter reden, sondern als jemand, der die Interessen wieder aufnehmen möchte, die eigentlich im

Mittelpunkt dieser gesetzlichen Regelungen stehen, und das sind die des Trauernden. Dessen Lobbyvertreter möchte ich sein. Damit bin ich auch eigentlich Ihrer aller Trauervertreter.

Haben Sie sich selber einmal gefragt, was Sie tun möchten, wenn Sie einen Ihnen wichtigen Menschen verlieren? Wie möchten Sie diese Gefühle ausdrücken: selber, oder möchten Sie vorschreiben lassen, was Sie zu tun haben und was aufgrund von Normen, Vorschriften und all dem, in das wir unsere Trauernden einzwängen, getan werden muss?

Am heutigen Tag ist schon sehr viel geredet worden, und mir kam gerade in den Sinn, dass das, was hier abläuft, sehr viel mit dem Leben und einem Trauerprozess zu tun hat: Am Morgen war der Saal voll; dann wurden die Reihen immer lichter. Die Müdigkeit wird auch immer größer; das hat ja auch etwas mit Tod, des Schlafes Bruder, zu tun.

Wir haben viel über Trauerkultur, Menschenwürde, Bedenken und Gefahren gehört. Ich denke, jeder Redner hat aufgrund seiner Erfahrungen ein berechtigtes Anliegen, diese Punkte vorzutragen. Aber manchmal kann man meinen, dass alles begrüßt wird: Wir begrüßen jede Änderung, wenn alles so bleibt wie es war!

Doch Kultur ist etwas, was lebt. Kultur muss belebt werden. Sie entwickelt sich auch. Gerade sagte jemand, die Holländer hätten sich in einer anderen Kultur entwickelt. Ja, sie haben sich entwickelt. Das sollte man auch tun.

Kultur kann nur von denen gelebt werden, die auch in ihr stehen, und - hier speziell die Trauerkultur - von denen, die davon betroffen sind. Doch ich frage Sie: Wo sehen wir in unserer Gesellschaft denn noch die Trauerkultur? Wo erfahren wir überhaupt noch Themen wie Sterben, Tod und Trauer? Ist das Toteskultur, was wir in den Krankenhäusern und Altenheimen vorfinden?

Man kann der Meinung sein, in Deutschland werde in Krankenhäusern und Altenheimen überhaupt nicht gestorben. Zur Toteskultur in Kellern, Pathologien, Prosekturen: Ist das Bestattungskultur, was wir Bestatter den Trauernden überstülpen, ist das trauerpastoral und somit auch eine Chance, eine neue Spiritualität zu erleben, was hier von Kirchen oft anteilslos und trostlos Trauernden vermittelt wird? Ist das Friedhofskultur, was wir in den Marmor- und Steinwüsten auf unseren Friedhöfen finden? Ist das noch lebende Trauerkultur, wenn es mittlerweile normal ist, dass Menschen, die 40 oder 50 Jahre alt sind und schon viele Verluste in ihrem Leben hatten, diese Verluste real gar nicht mehr wahrnehmen, überhaupt keinen Abschied mehr nehmen, wenn Eltern die Kinder, die sie verloren haben, gestohlen werden, wenn wir das alles nur noch mental verarbeiten?

Dann sind wir schon beim Thema: Mental sind wir ganz groß, mental wissen wir alles, mental wissen wir auch über den Tod Bescheid. Doch wo begegnen wir ihm real?

Wir haben den virtuellen Tod schon sehr früh in den Kinderzimmern, in den Gameboys, in den Videospielen, doch real halten wir unsere Kinder von all dem fern. Aber wenn ich nicht mehr mit dem Tod erzogen werde, wenn ich nicht mehr weiß, was der Unterschied zwischen tot oder lebendig ist, dann fällt es mir auch sehr, sehr schwer, einen Wert für Leben zu bekommen.

In diesem Sinne begrüße ich es und finde es toll, dass mit diesem Gesetzentwurf endlich einmal neue Gedanken vorgetragen und auch hoffentlich verabschiedet werden; denn wir brauchen nicht diese alten einschränkenden Verordnungen. Wagen wir doch den Schritt!

Ich habe manchmal die Frage: Wovor haben wir eigentlich Angst? Meinen wir denn, es wird sich jetzt alles ändern? Wagen wir doch diesen Schritt und schränken nicht noch mehr ein! Wir brauchen keine 36-Stunden-Frist. Wollen Sie sich Ihren Verstorbenen, Ihr Kind nach 36 Stunden von zu Hause wegnehmen lassen? Wollen Sie es in einem dicht verschlossenen Behälter, in einem fremden, dunklen Wagen transportieren? Wollen wir denn keine Abschiednahme?

Natürlich können wir Abschied nehmen in den Friedhofskapellen - sterile kalte Bereiche, oft noch hinter Glasscheiben. Doch wo es kalt ist, kann nichts wachsen; das wissen wir. Aber wir lassen es zu und lassen unsere Trauernden erstarren. Ich behaupte immer wieder: Wir könnten Milliarden in unserer Volkswirtschaft sparen, wenn wir diesen Themen wieder eine neue Stellung geben würden.

Ich werde nicht müde - und wer mich kennt und hört, weiß das -, immer wieder darauf hinzuweisen, dass Trauer das gleiche Gefühl ist, das wir sonst Liebe nennen. Es ist immer etwas zwischen dem, der lebt, und dem, der verstorben ist. Keiner von uns kann nachempfinden, was in den Eltern, die ihr Kind verloren haben, vorgeht. Deshalb sollten wir auch dieser Trauerliebe Ausdruck geben, sie nicht zurücksetzen, sie nicht erstarren lassen.

Was ich zu dem neuen Gesetz zu sagen habe, habe ich Ihnen in meinem Schreiben niedergelegt. Das möchte ich Ihnen nicht noch einmal vortragen. Aber ich möchte Ihnen Mut machen, zu wagen, zu träumen, lebendig zu sein, nicht zu erstarren. Öffnen wir die Krematorien und die Friedhöfe auch für private Träger! Wir brauchen keinen Sargzwang! Hören wir endlich einmal auf, Selbstverständlichkeiten im Gesetz zu regeln! Glauben Sie denn auch, in 400 Jahren würden sich die Deutschen nicht mehr in einem Sarg beerdigen lassen? Aber vielleicht haben wir bis dahin ohne gesetzliche Vorschriften anderen Entwicklungen, neuen kreativen Möglichkeiten eine Chance gegeben.

Wagen wir, den Friedhofszwang für Urnen aufzugeben! Fangen wir endlich auch in diesem Bereich an, europäisch zu denken! Oft fehlt mir das Verständnis dafür, dass man auf der einen Seite den Friedhofszwang fordert, auf der anderen Seite aber in Kauf nimmt, dass Menschen unter 500 Gramm, die tot geboren werden, „entsorgt“ werden, dass sie nicht mehr beerdigt werden müssen und dass wir in unseren Städten die Ordnungsamtsfälle immer öfter namenlos beerdigen.

All das, was ich fordere - es muss kein Traum sein, weil es schon umgesetzt wird. Jährlich kommen in mein Haus mehrere Tausend Menschen, die das verinnerlicht haben. Wir brauchen Bürger, die sich nicht alles überstülpen lassen, sondern bereit sind, in der Krise auch wieder Perspektiven zu entdecken, die wieder etwas anpacken. Ich spreche immer von „Trauer-Power“. Trauer ist genauso kreativ wie die Liebe und genauso vielfältig und genauso bunt.

Vielleicht hat der ein oder andere dieses Jahr dieses wunderbare Plakat der Aktion "Misereor" gesehen. Da saß eine afrikanische Mutter mit ihrem Kind und darüber stand - ich bin in die Bremsen gegangen, als ich es zum ersten Mal gesehen habe -: "Frieden ist TATSache! Nicht

nur Frieden ist "TATsache", auch Leben ist "TATsache". Und da es kein Leben ohne Tod gibt, ist auch Tod "TATsache".

Also: Öffnen wir die Friedhöfe! Geben wir die Möglichkeiten des Sargzwanges frei! Geben wir den Friedhofszwang auf und machen wir den Menschen Mut, mit ihrem Verlust zu leben!

Wie sagt Mascha Kaléko:

"Den eignen Tod, den stirbt man nur, doch mit dem Tod der anderen muss man leben.

Geben wir derartigem Leben endlich wieder eine neue Chance!

Martin Walser (Landesverbände Gartenbau Rheinland e. V. und "Westfalen-Lippe" e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags! Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich am Anfang eine persönliche Bemerkung machen. Da ich heute hier in der Runde so viel Expertensachverständigen sehe: Es wäre schön gewesen, wenn im Gesetzgebungsverfahren des federführenden Fachministeriums schon im Vorfeld der Expertensachverständigen einer solchen Anhörung mit eingeflossen wäre, bevor man die Dinge en détail berät.

Sie wissen alle, Freitag ist Allerheiligen. Sie können davon ausgehen, dass die Zuschauerreihen heute mit Betriebsleitern und Mitarbeitern von Friedhofsgärtnereien, die letztendlich durch diesen Gesetzentwurf direkt und indirekt betroffen sind, voll besetzt wären, wenn sie nicht aufgrund der anstehenden Totengedenktage ihren Verpflichtungen auf den Friedhöfen nachkommen müssten.

Ich spreche hier als Vertreter der beiden Landesverbände Gartenbau Rheinland und "Westfalen-Lippe". Da es sich hier um eine Landesangelegenheit handelt, hat der Bund Deutscher Friedhofsgärtner die Befassung mit den vorliegenden Gesetzentwürfen an uns rückübertragen, weil wir in der gesamten Diskussion von Anfang an fachlich begleitend und mitberatend integriert waren.

Ich möchte darauf zurückkommen, was die Landesregierung in dem Gesetzentwurf aus ihrer Sicht als Prämissen beschrieben hat. Danach soll nämlich der Gesetzentwurf Hinterbliebenen und Friedhofsträgern größere selbstverantwortliche Entscheidungsräume überlassen sowie insbesondere dem Friedhofsträger Möglichkeiten zur Nutzung kostengünstiger Angebote ausdrücklich einräumen. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Gesetzentwurf geeignet ist, das Betätigungsfeld für Unternehmen zu erweitern, den Wettbewerb zu fördern sowie durch Reduzierung von Genehmigungspflichten für den Betrieb eines Friedhofs die Entscheidungsfindung der Friedhofsträger zu erleichtern. Hieraus folgert die Landesregierung, dass sich das Gesetz für die privaten Haushalte leistungsverbessernd und preisdämpfend auswirken wird.

Das möchte ich, wenn ich jetzt von unserer Seite die Stellungnahme abgebe, in Erinnerung rufen, weil nämlich genau diese Punkte das Gesetz in vielen Bereichen und Teilbereichen nicht erreicht.

Sicherlich ist es richtig, zu versuchen, schlanke, übersichtliche Rechtsrahmen in Gesetze zu fassen, um den Bürgern, aber auch den Amtshandelnden einen übersichtlichen und gültigen Rechtsrahmen zu geben und Verlässlichkeit über Entscheidungen herbeizuführen. Insofern begrüßen wir es auch, dass Verordnungen, die bis in die napoleonische Zeit zurückgehen, mit einem einheitlichen Bestattungsgesetz in Nordrhein-Westfalen aufgehoben und in einen zusammenhängenden Gesetzestext überführt werden sollen.

Bedenken Sie hierbei bitte auch, dass wir heute Verordnungen haben, die über Generationen Bestand gehabt haben, und dass man nicht leichtfertig Dinge erneuern muss, nur weil neue Fragen vorhanden sind und man denkt, man müsse darauf jetzt zwangsläufig neue Antworten geben. Bedenken Sie vielmehr, dass dieses Gesetz, wenn es so käme, wie es in der ersten Lesung vorgelegt wurde, letztendlich wieder für Generationen die Richtung vorgeben wird; dazu komme ich noch.

Wir können auch nicht nachvollziehen, weshalb die Landesregierung als eine der letzten Landesregierungen in Deutschland, die ein einheitliches Bestattungsgesetz geschaffen hat, nicht mehr über den Tellerrand hinausschaut. Wir haben heute sehr viele gute Gesetze, die auch in der Praxis bewährt sind, z. B. in den neuen Bundesländern, die im Rahmen der Wiedervereinigung Regelungsbedarf hatten. So enttäuscht es etwas, wenn z. B. der gesamte Regelungsbedarf teilweise noch nicht einmal bei der Hälfte des Umfangs von anderen versierten und schon seit zehn Jahren gültigen Gesetzen liegt. Es ist auch nicht versucht worden ist, die Erfahrungen zu übertragen, um einen Rechtsrahmen zu schaffen, der entsprechende Rechtssicherheit gibt.

Der Gesetzentwurf bringt in § 1 (Friedhöfe) Abs. 4 den Bereich der Privatisierung ins Spiel. Das Problem, das in diesem Zusammenhang auch der Städtetag hat, ist, dass der Gesetzestext und die Kommentierung in sich nicht ganz schlüssig sind. Handelt es sich um eine funktionale Privatisierung oder um eine materielle Privatisierung? Funktionale Privatisierungen, z. B. die Vergabe von Einzelaufträgen, gibt es ja schon heute, etwa bei der Rahmenpflege von Friedhöfen, bei der Grabbereitung u. Ä. Das ist auch kein Problem. Das Problem ist vielmehr die materielle Privatisierung. Heute stellen die Kommunen und die Kirchen als Friedhofsträger ortsteilnah Begräbnisplätze zur Verfügung. Sie sind letztendlich diejenigen, die sie garantieren.

Wenn sie noch mehr Privatisierung, auch eine materielle Privatisierung wollen, dann schauen Sie sich den amerikanischen Markt an. Dort werden Sie eine Mehr-Klassen-Gesellschaft vorfinden. Die Privatwirtschaft wird sich nämlich in diesem Bereich letztendlich die Rosinen herauspicken und diese bearbeiten, während die heutige Möglichkeit eines bevölkerungsnahen Angebots von Bestattungsplätzen erheblich zurückgehen wird. Wenn es zu einer materiellen Privatisierung kommt, werden die Wege von Angehörigen zum Friedhof - das ist vorhin bereits angeklungen - in der Zukunft eher noch länger.

Sehr schockiert hat uns vor allen Dingen auch, dass in der Kommentierung zu § 1 u. a. der Begriff "Friedwald" vorkommt. „Friedwald“ ist ein rechtlich geschütztes Marketingkonzept. Wir können nicht nachvollziehen, warum dieses Marketingkonzept Eingang in eine Kommentierung findet, noch dazu, wenn man weiß, dass das, was dort passiert, rechtlich sehr umstritten ist.

In Hessen haben wir den ersten Friedwald in Reinhardshagen. Mir liegt eine Erklärung des Regierungspräsidiums Darmstadt vor; ich kann sie dem Ausschuss gerne zuleiten. Darin wird auf eine Rundverfügung des hessischen Innenministeriums verwiesen, in der festgestellt wird, dass die Anlegung von Friedwäldern als unzulässig abzulehnen ist. Ich denke, man sollte noch einmal bei der hessischen Landesregierung bzw. beim hessischen Innenministerium nachfragen, wie man zu dieser Rechtsauffassung gekommen ist, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Friedwald in der Kommentierung erwähnt wird. Es handelt sich aber um nichts anderes als um ein Marketinginstrument. Hier werden ortsferne Bestattungen für 3.000 € an einem Jungbaum angeboten, der dann letztendlich 99 Jahre stehen wird, ehe er forstwirtschaftlich geschlagen wird.

Ich gehe weiter zu § 1 Abs. 5: Diese Vorschrift ermöglicht die Übertragung der Errichtung des Betriebes einer Feuerbestattungsanlage widerruflich an einen privaten Rechtsträger. Nach unserer Auffassung erweitert diese Vorschrift überbotmäßig die im Gesetz über die Feuerbestattung bisher vorgesehene Möglichkeit zur Errichtung des Betriebes einer Feuerbestattungsanlage.

In der Vergangenheit haben die Regierungspräsidien Köln und Düsseldorf als Kommunalaufsicht solche Privatisierungen mehrfach richtigerweise aufgrund der bestehenden Verordnungen versagt. Viele kommunale Friedhofsträger haben aufgrund der immer strenger werdenden gesetzlichen Regelung bezüglich der Schadstoffemissionen in der Vergangenheit mit erheblichem finanziellen Aufwand Krematorien saniert, nachgerüstet bzw. neu gebaut.

Aufgrund der angespannten finanziellen kommunalen Haushaltslage mag die Privatisierung von Feuerbestattungsanlagen auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen. Problem einer solchen Privatisierung ist jedoch, dass eine Herauslösung des in der Regel kostendeckend arbeitenden Krematoriums aus der kommunalen Gesamträgerschaft Gestaltungsräume der Gebührepolitik maßgeblich einschränken. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die private Betreibergesellschaft einer Feuerbestattungsanlage versuchen wird, eine Maximalauslastung im wirtschaftlichen Sinne zu erreichen, was somit aktiv über Kostenaspekte zu einer von der Bevölkerung nicht unbedingt gewollten Zunahme der Feuerbestattung führt.

Fazit einer solchen Entwicklung wäre somit, dass gewinnträchtig betriebene Krematorien privatisiert und verlustträchtige Urnenbegräbnisplätze aufgrund ihres geringen Flächenbedarfes zulasten der Friedhofsträger sozialisiert würden. Eine solche einseitige, für die Friedhofsträger nicht mehr beherrschbare Entwicklung lehnen die friedhofsgärtnerischen Betriebe generell ab.

Insofern bitten wir ausdrücklich, die Möglichkeit der Privatisierung von Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen ersatzlos zu streichen oder gesetzlich festzustellen, dass der Friedhofsträger in Form der Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Mehrheitsbeteiligung an dem Rechtsträger einer Feuerbestattungsanlage zwingend halten muss.

Zur Frage der Schließung und Entwidmung von Friedhöfen möchte ich Folgendes in den Raum stellen: Es verwundert uns sehr, dass hier nur von der Entwidmung der Friedhöfe gesprochen wird. Da nach Bestattungen Ruhefristen eingehalten werden müssen, sind Friedhöfe erst einmal zu schließen, bevor sie, wenn die letzte Ruhefrist abgelaufen ist, entwidmet werden können. Ich bitte Sie, Ihr Augenmerk einmal auf das praktische Verfahren zu richten und

auch die Außerdienststellung bzw. die Schließung in das Gesetz aufzunehmen. Hierbei verweise ich u. a. auf die Bestattungsgesetze von Baden-Württemberg und Bayern.

Zu § 4 (Satzungen) Abs. 2: Diese Vorschrift legt die Grabnutzungszeiten im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die Bodenverhältnisse, fest.

Im Interesse unserer vom christlich-jüdischen Glauben geprägten Gesellschaft regen wir nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger an, generell eine Mindestruhefrist von 20 Jahren festzulegen, die überschritten werden kann, wenn dies aufgrund der Bodenverhältnisse notwendig ist. Den Bürgern verschiedener Städte ist nicht klar - sie hinterfragen das -, warum in Duisburg eine andere Ruhezeit gilt als in Köln. Dies werden Sie einem Bürger normalerweise nicht verständlich machen können. Daher halten wir es für richtig, dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger auch hier zu folgen.

Wir haben hier schon einiges zur Bestattung in Särgen gehört. Auch wir sind der Auffassung, dass man die Besonderheiten und Riten anderer religiöser Gemeinschaften berücksichtigen, im Gesetz jedoch eine generelle Sargpflicht vorsehen sollte.

Zu § 8 (Bestattungspflicht) Abs. 1 in Verbindung mit § 12 (Bestattungsentscheidung) Abs. 2: Aus unserer Sicht völlig unzulänglich ist Satz 2 in § 8 Abs. 1, nach dem eine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt wird, wenn die Angehörigen - in der angegebenen Reihenfolge - ihrer Verpflichtung zur Bestattung nicht nachkommen. Gerade hier muss aus Pietätsempfinden und Rücksichtnahme auf die Totenwürde klar festgelegt werden, dass man sich bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung nach der in der Gemeinde am häufigsten durchgeführten Bestattungsform zu richten hat. Bei einer nicht eindeutigen Regelung besteht die Gefahr, dass eine ordnungsbehördliche Bestattung weder dem Willen des Verstorbenen - auf diesen Willen weist das Gesetz ja immer wieder hin - noch seiner Würde über den Tod hinaus entspricht, dass die Entscheidung für eine Bestattungsform vielmehr ausschließlich unter Kostengesichtspunkten - also für die günstigste Form - erfolgt.

Zu § 15 (Feuerbestattung) Abs. 5: Diese Vorschrift regelt die Zuordnung der Totenasche in einer Feuerbestattungsanlage sowie die Verwendung eines dauerhaft versiegelten Behältnisses für die Totenasche. Des Weiteren umfasst dieser Absatz mit der Aufhebung des Bestattungszwanges für Urnen auf Friedhöfen eine für Deutschland einmalige Regelung. Darüber hinaus manifestiert dieser Absatz die Einrichtung einer anonymen Bestattungsform, nämlich der Ascheverstreung auf einem Friedhof. Für uns ist völlig unverständlich und nicht nachzuvollziehen, weshalb der Gesetzgeber eine besondere Form der anonymen Beisetzung gesetzlich fixiert und alle anderen Möglichkeiten der anonymen Bestattung nicht in gleichem Umfang behandelt. Aufgrund der Vielzahl anonymer Bestattungsmöglichkeiten bedarf es keiner zusätzlichen Einführung von Aschestreufeldern. Hierzu möchten wir auf die Bestattungsgesetze anderer Bundesländer verweisen, insbesondere der meisten neuen Bundesländer. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gab es die Möglichkeit der Ascheverstreung. Aber alle neuen Bundesländer bis auf eines sind von dieser Regelung abgewichen, weil sie festgestellt haben, dass die Bevölkerung diese Bestattungsform, als sie noch möglich war, viel zu wenig nachgefragt hat.

Bezüglich der Aushändigung von Aschebehältnissen an die Hinterbliebenen oder deren Beauftragte für eine Aufbewahrung in Privaträumen oder für eine Verstreung ist festzustellen,

dass diese Regelung eindeutig dem Pietätsempfinden und der Achtung von Totenwürde und Totenruhe zuwiderläuft.

Sollte diese Vorschrift in Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft erhalten, ist davon auszugehen, dass künftig die Möglichkeit besteht, den öffentlichen Ort der Trauer, das Grab auf dem Friedhof, das jedem Bekannten und Verwandten zugänglich ist, zu umgehen. Die Person, in deren Verfügungsgewalt die Urne durch Aushändigung gelangt, bestimmt nach eigener Auffassung willkürlich den Aufenthaltsort der ausgehändigten Urne. Nahe stehenden Angehörigen kann durch die Verfügungsgewalt eines anderen der Ort und der Bezugspunkt für die Trauerbewältigung vollständig entzogen werden. Weder Totenwürde noch Totenruhe können dann durch den Gesetzgeber und seine Vollstreckungsbehörden eindeutig sichergestellt werden.

Wir haben in unserer Stellungnahme u. a. auf ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar verwiesen. Dort wurde von einer Familie die Aushändigung der Urne ihres verstorbenen Sohnes verlangt. Das Gericht hat dieses Ansinnen abgelehnt. Es hat dabei das dort geltende Bestattungsgesetz berücksichtigt, das einen Bestattungszwang vorsieht, und gleichzeitig frühere Rechtsprechungen der obersten Bundesgerichte bestätigt und mit dem Hinweis untermauert, dass es letztlich darauf ankomme, inwieweit das Pietätsempfinden der Allgemeinheit durch den individuellen Wunsch verletzt werde.

Sicherlich besteht in unserer Zeit ein Wertewandel. Immer wieder hören wir hier etwas von Umfragen. Zu beachten ist jedoch – schade, dass Herr Weber von Aeternitas e. V. nicht mehr anwesend ist -, welche Fragen darin gestellt werden. Gefragt wird beispielsweise, ob man sich vorstellen könne, die Urne mit nach Hause zu nehmen. Das ist relativ einfach. Ich hoffe, Ihr Augenmerk auf eine aktuelle Erhebung der Landwirtschaftskammer Rheinland über Nordrhein-Westfalen lenken zu können, die wir unserer Stellungnahme beigelegt haben. Hieraus geht eindeutig hervor, dass 70 % der Bestattungen der letzten zwei Jahre als Erdbestattungen durchgeführt wurden. Die Mehrheit der Bevölkerung wählt also die Erdbestattung. Das sind Tatsachen, keine Umfrageergebnisse, die auf Vorstellungen beruhen. Bitte lassen Sie dies stärker in Ihr Meinungsbild einfließen.

Generell möchte ich Sie bitten, den Totengedenktag Allerheiligen zu nutzen, auf den Friedhof zu gehen, wenn sich dort die Grabstätte eines Ihrer Angehörigen befindet, und sich dann auf dem Friedhof zu fragen, ob Sie sich vorstellen können, inwieweit dieser Ort der Trauerbewältigung - diese Funktion haben heute alle Redner bestätigt - durch Liberalisierung des Bestattungszwanges von Urnen in Frage gestellt werden darf.

Stellv. Vorsitzender Rudolf Henke: Herr Roth hat signalisiert, dass er einen wichtigen Termin in Heidelberg wahrnehmen muss. Ich frage, ob es jemanden gibt, der Protest dagegen erhebt, wenn er nachher in der Fragerunde nicht mehr zur Verfügung steht. - Ich nehme keinen solchen Protest wahr. Wir wünschen Ihnen eine gute Reise, Herr Roth.

Ich bitte nun Frau Hannelore Wittenberg, zu uns zu sprechen. Sie vertritt Ver.di NRW.

Hannelore Wittenberg (Ver.di NRW, Bochum): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Fachbereich "Gemeinden" der Vereinigten Dienstleistungs-

gewerkschaft Ver.di hier in NRW bin ich Leiterin unserer Landesfachgruppe "Gartenbau, Friedhöfe und Forsten". Die Landesfachgruppe hat sich ausführlich mit dem Gesetzentwurf befasst und Ver.di NRW empfohlen, dem Gesetzvorhaben, so wie es vorliegt, zu widersprechen.

Ver.di NRW spricht sich gegen die vorgesehene Möglichkeit der Privatisierung von Friedhöfen und der bislang kommunal betriebenen Feuerbestattungsanlagen aus, und dies insbesondere, wenn tatsächlich die materielle Privatisierung gemeint ist. Anhand der Entwürfe wäre noch zu klären, welche Form der Privatisierung hier konkret angesprochen wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Realisierung dieser Privatisierungsmöglichkeiten eine große Zahl von Arbeitsplätzen von Arbeiterinnen und Arbeitern – wie so häufig im öffentlichen Dienst – im Bereich der kommunalen und der kirchlichen Friedhofsträger gefährden würde.

Zudem sehen wir die Gefahr, dass für die Bevölkerung erhebliche Mehrkosten für die traditionelle Erdbestattung entstehen, wenn im Bestattungswesen ein Markt eröffnet wird. Dies würde zu einer Zwei-Klassen-Bestattung – je nach Portemonnaie – führen.

Diese Einschätzung und Bewertung der Folgen fußt auf der begründeten Annahme, dass zum einen die Liberalisierung des Bestattungszwanges und zum anderen der private Betrieb von Friedhöfen und/oder von Feuerbestattungsanlagen zu Kostenexplosionen bei kommunalen und kirchlichen Friedhofsträgern führen werden. Unsere Kritik richtet sich im Wesentlichen gegen die Vergabe von Errichtung und Betrieb von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen an private Dritte und gegen die Ausnahmegenehmigung zur Pflicht zu Urnenbestattungen, um Totenasche auf Friedhöfen verstreuen oder außerhalb von Friedhöfen aufbewahren oder beisetzen zu können.

Dies möchte ich kurz begründen: Ver.di vertritt die Auffassung, dass Bestattung eine öffentliche Aufgabe ist und in öffentlicher Trägerschaft bleiben muss. Die vorgesehene materielle Privatisierung stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Dort gilt das Kostendeckungsprinzip, wie wir heute schon mehrfach hörten. Das bedeutet, dass die kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger verpflichtet sind, alle anfallenden Kosten auf die Friedhofsnutzer umzulegen. Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung zum Verstreuen von Totenasche bzw. zur Aufbewahrung oder Beisetzung außerhalb von Friedhöfen würde zwangsläufig zu Kostensteigerungen bei der traditionellen Urnenbestattung führen.

Wir sind zudem sicher, dass private Investoren insbesondere am Betrieb von Feuerbestattungsanlagen interessiert sein werden. Dort würden dann Entscheidungen nach Rentabilitäts Gesichtspunkten getroffen und nicht nach öffentlichem Interesse. Das bedeutet, dass die teilweise Aufhebung des Bestattungszwanges in Kombination mit der Möglichkeit, Feuerbestattungsanlagen privatwirtschaftlich zu betreiben, insbesondere die Kosten für die traditionelle Erdbestattung bzw. die Gebühren für Reihen- und Wahlgräber in die Höhe treiben würde.

Feuerbestattung und Urnenbeisetzung haben an Bedeutung gewonnen. Derzeit können durch den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen in kommunaler Hand die Gebühren für die traditionelle Erdbestattung aber im Zaum gehalten werden. Würde dieser für die Privatwirtschaft lukrative Bereich an private Dritte vergeben, wäre das anders.

Zudem sehen wir keine Leistungsverbesserung und Preisdämpfung für die Mehrheit der privaten Haushalte. Wie wir heute schon mehrfach gehört haben, wählt die Mehrheit der Bevölkerung immer noch die traditionelle Erdbestattung. Gleichwohl hat die Urnenbeisetzung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Leistungsverbesserung – so die Begründung zu dem Gesetzentwurf –, hier wohl zu interpretieren im Sinne von Wettbewerb und Kostensenkung im Bestattungswesen, ist in diesem Zusammenhang nach unserer Auffassung nicht vereinbar mit der Verpflichtung der kommunalen und der kirchlichen Friedhofsträger auf das Kostendeckungsprinzip.

Die geplante Liberalisierung hätte zur Folge – ich sagte es bereits –, dass sich die Gebühren für traditionelle Bestattungsformen erheblich erhöhen würden. Außerdem besteht aufgrund des Kostendrucks die Gefahr – wie auch schon der Kollege aus Köln darstellte –, die Zahl der Friedhöfe reduzieren zu müssen. Diese Folge wäre nicht gerade bürgerfreundlich.

Dies hätte nach unserer Einschätzung zur Konsequenz, dass sich wegen der Kosten und wegen wirtschaftlicher Erwägungen immer mehr Hinterbliebene für die Feuerbestattung und die Beisetzung außerhalb eines Friedhofs entscheiden würden, wenn die Möglichkeit bestünde, die Urne nicht auf dem Friedhof beizusetzen. Solche Entscheidungen würden zukünftig also stärker nach Kostengesichtspunkten gefällt. Dies ist nach unserer Auffassung nicht mit dem Anspruch auf freie Wahl der Bestattungsart vereinbar, weil die Kosten letztlich die tragenden Entscheidungsgesichtspunkte wären.

Wir befürchten Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse – ich sagte es bereits kurz in der Einleitung –, weil die Veränderungen zu einer Kostenexplosion bei den traditionellen Bestattungsformen führen können. Damit bleibt den kirchlichen und kommunalen Friedhofsträgern nichts weiter übrig, als im Friedhofsbereich Stellen zu sparen. Durch Stellenabbau könnten die Kosten am meisten gesenkt werden. Dies würde für die Kolleginnen und Kollegen, die weiterhin auf den kirchlichen und kommunalen Friedhofsanlagen arbeiten, eine Arbeitsverdichtung bedeuten sowie eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bei gleichzeitigem Druck, nachzuweisen, dass die Qualität der Arbeit besser ist als diejenige in privat betriebenen Anlagen.

Außerdem befürchten wir, dass mit dieser Form der Liberalisierung des Bestattungswesens auch Existenzen in anderen Gewerken bedroht werden, die heute schon als Private eng mit den Friedhofsanlagen in öffentlicher Trägerschaft zusammenarbeiten.

Ich möchte abschließend nur noch erwähnen, dass ein kostenmäßiges gleichsames Einanderspielen verschiedener Bestattungsformen, auf das es mit diesem Gesetzesvorhaben hinauslaufen könnte, auch unter ethischen Gesichtspunkten höchst bedenklich erscheint.

Derzeit liegt keine schriftliche Stellungnahme vor. Ich habe sie aber dabei und stelle sie gerne zur Verfügung.

Stellv. Vorsitzender Rudolf Henke: Vielen Dank, Frau Wittenberg. Wir werden auch diese Stellungnahme mit einer Zuschriftennummer versehen und verteilen.

Ich weise noch darauf hin, dass vom Bund Deutscher Friedhofsgärtner die Zuschrift 13/2171 vorliegt, in der auch das von Herrn Walser erwähnte Urteil enthalten ist.

Abschließend bitte ich Herrn Prof. Gerd Merkel aus Paderborn für die Bildhauer- und Steinmetzinnung, zu uns zu sprechen.

Prof. Gerd Merkel (Bildhauer- und Steinmetzinnung, Paderborn): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei den Mitgliedern des Landtages möchte ich mich besonders dafür bedanken, dass sie diese Anhörung überhaupt ermöglichen. Es ist das erste Mal in Deutschland, dass wir die Möglichkeit haben, auf diesem Gebiet unsere Vorstellungen zu äußern und mit auf den Weg zu geben.

Ich vertrete den Bundesinnungsverband des Steinmetzhandwerks. Wir sind ein Bundesverband. Ich wurde gebeten, hier in den Landtag zu kommen, weil das, was Sie vorhaben, eine besondere Bedeutung für den Bund und nicht nur für das Land Nordrhein-Westfalen hat.

Mir geht es im Wesentlichen um zwei Punkte. Ich hoffe, dass auch die Vertreter des Ministeriums, die ich hier ganz besonders begrüßen möchte, das hier Vorgetragene mitverfolgen. Darüber hinaus möchte ihnen danken, weil sie die Aufgabe haben, das umzusetzen, was hier erdacht wird.

Erstens: Aufhebung des Bestattungszwanges. Man kann vielleicht sagen, dass auch die Steinmetze wirtschaftliche Interessen haben. Viele der Interessengruppen, die heute gesprochen haben, haben ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen vorgetragen, teils mehr oder weniger geschickt verborgen. Aber ich möchte es ganz offen ansprechen: Natürlich hat ein Steinmetz Interesse, Steine zu verkaufen. Aber das soll in diesem Zusammenhang nicht die wichtigste Rolle spielen.

Uns geht es darum, dass der bisherige Bestattungszwang eine wohl fundierte Begründung hat, die auch erkannt werden muss. Dahinter versteckt sich nicht nur eine Tradition, die sich über Jahrhunderte entwickelt hat - man kann darüber nachdenken, ob diese Tradition so aufrechterhalten werden muss -, sondern auch die Würde des Menschen. Wollen wir, dass wirklich jeder die Möglichkeit hat, eine Urne mit nach Hause zu nehmen und mit ihr zu machen, was er will? Es kann tatsächlich sein, dass der ein oder andere sehr bedacht mit dem Verstorbenen umgeht. Aber ist das wirklich die Regel? Der Punkt ist, dass es nicht auf den Einzelfall ankommt. Ein Gesetz regelt viele Fälle. Es muss für die Allgemeinheit Gültigkeit haben. Wir meinen, dass der Friedhof - sei er nun von einer Kommune oder einer Kirche - der Ort ist, wo man - unabhängig von wirtschaftlichen Interessen - dafür sorgen kann, dass der Einzelne gemäß der Menschenwürde einen Platz hat, der nicht so einfach hin- und hergeschoben werden kann. Alle anderen Interessen, die wirtschaftlicher Art sind, müssen hier hintanstellen. Wir wären auch damit einverstanden und könnten uns vorstellen, dass der Friedhofsträger einfachere und preisgünstigere Formen der Bestattung findet. Aber der Ort, zu dem man als Bekannter, Verwandter oder Freund des Verstorbenen gehen kann, muss der Friedhof bleiben.

Hinzu kommt noch etwas mir sehr Einleuchtendes - eben wurde es schon durch Herrn Strack für die Stadt Köln sehr schön vorgetragen -: Wenn wir den Friedhofszwang aufgeben, bedeutet dies, dass wir so vorgehen wie die Deutsche Bahn AG. Es gibt immer mehr Streckenstilllegungen, am Ende sind nur noch die Kapitalen miteinander verbunden, und der Rest ist tot.

Heute hat man den Vorteil, in der Stadt Köln unter 55 Friedhöfen wählen zu können. Es gibt ortsnahe Friedhöfe. Versterben Angehörige, so ist man schnell bei ihnen auf dem Friedhof,

wenn der in der Nähe liegt, zumal man ja auch älter wird. Man hat die Möglichkeit, diesen Friedhof zu nutzen. Gibt man den Friedhofszwang auf – dieses Gesetz bedeutet letztlich eine Aufgabe des Friedhofszwanges –, dann wird es ortsteilnahe Friedhöfe nicht mehr geben. Es wird einen Zentralfriedhof in Köln geben, wo die wenigen, die die Urne nicht mit nach Hause nehmen wollen, noch hingehen können; ansonsten ist keine Möglichkeit mehr gegeben. Deshalb plädiere ich dafür, andere Möglichkeiten zu finden, Dinge preiswerter zu machen, aber den Bestattungszwang nicht aufzuheben.

Zweitens. Ein ganz wichtiges Anliegen ist für uns der soziale Gesichtspunkt. Bestattungen sind zu teuer geworden. Viele Bürger können es sich nicht mehr leisten, für eine Bestattung 8.000 bis 10.000 € auszugeben. Das ist für viele nicht mehr machbar. Ich vermute, dass die eigentliche Triebfeder, die hinter dem Gesetzentwurf und der Aufgabe des Bestattungszwanges steht, die ist, Möglichkeiten zu schaffen, den Verstorbenen preiswert – ich möchte nicht sagen: zu entsorgen - zu beseitigen. Wir wünschen uns, dass es den Friedhofsträgern in diesem Lande ermöglicht wird, von den Geboten des Kommunalabgabengesetzes abzuweichen. Man sollte sagen, dass ein Bemühen um Kostendeckung notwendig ist, jedoch sind soziale Gesichtspunkte hierbei mit zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass in diesem Lande 100 % Kostendeckung angestrebt werden. Das reiche Land Baden-Württemberg hat im Durchschnitt eine Kostendeckung von nur 60 %. Das auch nicht arme Land Bayern hat nicht einmal 50 % Kostendeckung. In der superreichen Schweiz liegt der Kostendeckungsgrad bei nicht einmal 5 %. Warum? In der Schweiz wird gesagt, dass jemand, der sein ganzes Leben dort zugebracht hat, einen Anspruch auf eine Bestattung hat, die kaum etwas kostet. Das bedeutet, dass in dieser Hinsicht das preiswerteste Land in Europa die Schweiz ist. Ich glaube, dass man den Kommunen die Möglichkeit eröffnen muss – wenn sie aus es sozialen Gründen wollen –, nicht auf 100 % Kostenerstattung zu bestehen, sondern diese entsprechend zu reduzieren.

Diese beiden Anliegen sind zentral für uns. Sie sind im Einzelnen von verschiedenen Interessengruppen vorgetragen worden. Ich glaube jedoch, die Eile, die wir zurzeit in diesem Land haben, ist in diesem Punkt nicht gerechtfertigt. Natürlich ist es sinnvoll, dass es in Nordrhein-Westfalen ein Bestattungsgesetz gibt. Aber den Bestattungszwang aufheben zu wollen, ohne die anderen Bundesländer zu konsultieren, ist doch merkwürdig. Wenn man hier den Bestattungszwang aufhebt, wirkt sich dies in der Folge auf den Rest der Republik aus. Diese Folgewirkung sollte man mit bedenken und sich ein bisschen mehr Zeit lassen, auch mit den anderen Länderinnenministern beraten und eine gemeinsame Lösung finden. Bedenkenswert ist auch, ob dieser radikale Schritt unser Land wirklich ein Stück weiterbringt.

Stellv. Vorsitzender Rudolf Henke: Vielen Dank, Herr Prof. Merkel. Wir haben jetzt alle Statements gehört. Gibt es Fragen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses? - Frau Steffens.

Barbara Steffens (GRÜNE): Eine Frage habe ich an den letzten Redner. Sie haben als schönes Beispiel die Schweiz und die dortigen kostengünstigen Angebote erwähnt. Die Schweiz ist ein Land, das das Friedwald-Konzept – von Ihrem Vorredner heftig kritisiert –präferiert. Dort gibt es überall Friedwälder. Einige habe ich mir in der Schweiz angesehen. Daher ver-

stehe ich nicht so ganz, dass das so stark kritisierte Konzept der Verstreuung der Asche die Kosten in die Höhe treiben soll.

Als Zweites möchte ich den Vertreter der Friedhofsgärtner fragen, der die Verstreuung und das Friedwald-Konzept stark kritisiert hat, inwieweit er auch Kritik an der Seebestattung erhebt, die ja nichts anderes ist als ein Friedwald zu Wasser.

Prof. Gerd Merkel (Bildhauer- und Steinmetzinnung, Paderborn): Ihre Frage ist durchaus berechtigt. Der Friedwald ist ein Marketingkonzept. In der Schweiz ist es eine Form unter vielen. Es ist eine Form für reiche Schweizer, für Leute, die viel Geld haben und es sich leisten können, beispielsweise einen Friedwald mit Blick auf den Zürichsee zu wählen, der 4.000 Franken oder mehr kostet. Ich weiß nicht, was man Ihnen gezeigt hat, Frau Steffens.

Es gibt natürlich auch eine Lobbyarbeit. Als Abgeordnete müssen Sie natürlich auch sehen, dass man ein besonderes Interesse hat, Sie zu beeinflussen. Ihre Kunst und Ihre Fähigkeit liegen darin, zu differenzieren, ob solche Dinge wirklich uneigennützig sind oder ob irgendetwas dahinter steckt.

Martin Walser (Landesverbände Gartenbau Rheinland e. V. und "Westfalen-Lippe" e. V.): Soweit mir bekannt ist, gibt es Friedwälder nur im deutschsprachigen Raum der Schweiz. Insgesamt sind es derzeit ca. 20 Friedwälder. Ich kann Ihnen gern eine Karte zuschicken, in der alle verzeichnet sind.

Friedwälder sind hier in Deutschland ein echtes Franchising-Unternehmen mit einer knallharten Marketingstrategie. Auch hierüber kann ich Ihnen gerne Unterlagen zusenden.

Zur Seebestattung: Diese ist kein Marketinginstrument. Seebestattungen werden aufgrund des zu Lebzeiten geäußerten Willens der Verstorbenen durchgeführt. Von ihrem Ursprung her kommt die Seebestattung eher aus den Staaten, wo man früher viele Ländereien hatte. Das ist eine ganz andere Historie. Sie werden feststellen, dass Seebestattungen innerhalb Deutschlands ein eindeutiges Nord-Süd-Gefälle aufweisen.

Barbara Steffens (GRÜNE): Sie haben also nur etwas gegen das spezielle „Friedwald“-Konzept als Marketingkonzept.

In der italienischsprachigen Schweiz gibt es sehr wohl auch Wälder, in denen Asche verstreut wird, die nicht Friedwald heißen, aber genau so betrieben werden – in einigen Fällen von Kommunen, in anderen von Privaten. Deshalb besteht für mich keine Differenzierung zwischen dem Marketingkonzept und dem Prinzip der Verstreuung in einem Wald statt über Wasser. Von Ihnen kommt also nur Kritik am Konzept des Franchisings, nicht aber daran, dass es Menschen gibt, die sich wünschen – weil sie nicht am Wasser leben –, ihre Asche oder diejenige ihrer Verstorbenen über Boden statt über Wasser verstreuen zu lassen? Habe ich es richtig verstanden, dass sich Ihre Kritik nur auf das Marketing-Konzept richtet?

Martin Walser (Landesverbände Gartenbau Rheinland e. V. und "Westfalen-Lippe" e. V.): Ich möchte die Frage gern an Herrn Terfrüchte weitergeben.

Josef Terfrüchte (Bund Deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e. V. Bonn): Herr Vorsitzender! Das Friedwald-Konzept ist hier ja schon erläutert worden: dass es ein rein kommerzielles Anliegen ist. Wir wollen auf Fragen zu Bestattungen und zu Friedhofsordnungen Antworten geben. Wenn Sie den Kommunen dies ermöglichen, so kann ich mir durchaus vorstellen, dass es – wie in Köln – Waldfriedhöfe geben wird, wo man genau das praktizieren kann. Wir brauchen keine Forstbetriebe, die sich für ein paar tausend Euro einen Wald anmieten, wo die Ruhefrist dann nicht immer gewährleistet ist. Die Möglichkeit dieser Bestattungsform haben wir auch sonst in der Bundesrepublik Deutschland und erst recht in Nordrhein-Westfalen.

Stellv. Vorsitzender Rudolf Henke: Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit sind wir am Ende der heutigen öffentlichen Anhörung zur Änderung des Bestattungsrechts.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge wird sich erst auf der Grundlage des Wortprotokolls dieser Anhörung mit einer Beschlussempfehlung befassen, die er dann an das Plenum zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe abgeben wird. Sie erhalten dieses Wortprotokoll selbstverständlich auch zugeleitet.

Als Astrid Lindgren starb, hat man Henning Mankell, den schwedischen Autor, gefragt, was er über ihren Tod und ihr Leben denke. Er hat in einem Artikel in der "Welt" geantwortet:

„Manchmal denke ich: Der wichtigste Teil ihres Werks war es, dass sie in so vielen ihrer Bücher den Tod sichtbar werden ließ. Das heißt, sie fragte: Wie kann man von irgendjemandem erwarten, dass er das Leben ernst nimmt, wenn der Tod unsichtbar gemacht wird.“

Sie haben heute durch Ihre Präsenz hier gezeigt, dass es viele Menschen gibt, die das Leben ernst nehmen, indem sie den Tod sichtbar machen – auch in öffentlicher Diskussion in einem Parlament. Dafür danke ich Ihnen. Ich wünsche Ihnen eine gesunde Heimkehr und schließe die Sitzung.

gez. B. Champignon

Vorsitzender

gez. R. Henke

Stellv. Vorsitzender

beh/12.11.2002/20.11.2002